B67-8019

Versailles!

Volkskommentar des Friedensdiktats

Herausgegeben

von

Freiherr von Hersner
Mitglied des Reichstags

1921
Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H.
Berlin W 35

Versailles!

Volkskommentar des Friedensdiktats

Herausgegeben

von

Freiherr von Lersner
Mitglied des Reichstags

1921
Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H.
Berlin W 35

Vorwort des Herausgebers

Unser berühmter Versailler Verhandlungsgegner, der Engländer Keynes, schreibt:

„Es gibt wenig Episoden in der Geschichte, die die Welt mit größerer Berechtigung verurteilen wird: Ein Krieg, der zur Verteidigung internationaler Verträge geführt ist, hat mit dem offenen Bruch der heiligsten Versprechungen seitens der Sieger geendet!"

Auf Grund des von den Verbandsregierungen angenommenen Wilsonprogramms haben wir im Herbst 1918 die Waffen niedergelegt. „Nicht einen Frieden der Eroberung, des Zwanges und der Gewalt, sondern einen gerechten Frieden" versprachen uns sogar die französischen Staatsmänner.

Der nachstehende Volkskommentar der Hauptbestimmungen des Friedensdiktats von Versailles wird zeigen, wes Geistes Kind dieser Friede ist, und welche furchtbaren Folgen er für unser Vaterland hat und haben wird.

In einer Reichstagsrede habe ich die Herausgabe eines Volkskommentars angeregt, da ich die allgemeine Kenntnis der grausamen Bestimmungen für das beste Propagandamittel gegen das Diktat von Versailles selbst halte. Nachdem man von verschiedenen Seiten mit der Aufforderung an mich herantrat, den Kommentar selbst zusammenzustellen und herauszugeben, habe ich mich an führende Männer aller Parteien, an bedeutende Sachverständige gewandt und sie um Anfertigung der Erläuterungen zu den einzelnen Versailler Bestimmungen gebeten. Ich möchte hier allen Mitarbeitern Dank sagen für die großen Mühen, denen sie sich unterzogen haben, und bemerken, daß die einzelnen Mitarbeiter unabhängig von einander ihre Beiträge angefertigt haben und jeder nur für den Teil verantwortlich ist, den er selbst unterzeichnet hat. Besonders dankbar möchte ich des verewigten Kollegen Legien

gedenken, der noch wenige Tage vor seinem Tode von seinem letzten Krankenlager mir den erbetenen Kommentarbeitrag zusandte.

Möge dies Büchlein allen Deutschen und allen Ausländern klar machen, daß — wie Graf Brockdorff-Rantzau am 29. Mai 1919 schrieb — das deutsche Volk durch diesen Frieden „zu dauernder Sklavenarbeit" verurteilt wird, daß dieser Friede das „Todesurteil vieler Millionen deutscher Männer, Frauen und Kinder" bedeutet.

Herr Clemenceau hat in seinen vorjährigen Reden erklärt, daß „zwanzig Millionen Deutsche zu viel auf der Welt" wären und daß „der Friedensvertrag von Versailles die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln" sei. Wir können diesen Satz mit Recht vollenden:

die Fortsetzung des Krieges mit langsamer wirkenden, aber mit grausameren Mitteln, als die blutigsten Schlachten des Weltkrieges!

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	3—4
Die Friedensbestimmungen von Versailles	7—100
Einleitung	7—8
Teil I.	
Völkerbundssatzung	9—10
Teil II.	
Grenzen Deutschlands	11—13
Teil III.	
Politische Bestimmungen über Europa (Belgien, Luxemburg, Linkes Rheinufer, Saarbecken, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Tschecho-Slowakei, Polen, Ostpreußen, Memel, Freie Stadt Danzig, Schleswig, Helgoland, Rußland und russische Staaten)	13—33
Teil IV.	
Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands (Deutsche Kolonien, China, Siam, Liberia, Marokko, Aegypten, Türkei und Bulgarien, Schantung)	33—40
Teil V.	
Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt	40—46
Teil VI.	
Kriegsgefangene und Grabstätten	47—48
Teil VII.	
Strafbestimmungen	49
Teil VIII.	
Wiederherstellungen	50—65
Teil IX.	
Finanzielle Bestimmungen	65—67

Teil X.

Seite

Wirtschaftliche Bestimmungen (Handelsbeziehungen, Staatsverträge, Schulden, Güter, Rechte und Interessen, Verträge, Verjährung, Urteile, Gemischter Schiedsgerichtshof, Gewerbliches Eigentum . . . . . 67—79

Teil XI.

Luftfahrt . . . . . 79—80

Teil XII.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen (Allgemeine Bestimmungen, Schiffahrt, Eisenbahnen. Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der dauernden Bestimmungen, Sonderbestimmung, Bestimmungen über den Kieler Kanal) 80—88

Teil XIII.

Arbeit (Organisation der Arbeit, Allgemeine Grundsätze) . . . 88—90

Teil XIV.

Bürgschaften für die Durchführung (Westeuropa, Osteuropa) . . 91—94

Teil XV.

Verschiedene Bestimmungen . . . . . 94—97
Vereinbarung betr. militärische Besetzung der Rheinlande . . . 97—99
Voraussichtliche Ausführungskosten 99
Schlußwort des Herausgebers 100
Mitarbeiterverzeichnis . . . . . 101—104

Einleitung.

Auszug aus dem Wortlaut des Friedensvertrags:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haïti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slovenische Staat, Siam, die Tschecho-Slowakei und Uruguay (die Verbandsmächte) einerseits

und Deutschland andererseits,

sind in Anbetracht,

daß auf Antrag der Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den Verbandsmächten ein Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt ist,

daß die Verbandsmächte gleichfalls den Wunsch haben, an Stelle des Krieges, in den sie verwickelt sind und der in der Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Serbien, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland und Frankreich sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen,

über folgende Bestimmungen übereinkommen:

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende. Damit werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des Vertrags die amtlichen Beziehungen der Verbandsmächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wiederaufgenommen. (Einleitung.)

Kommentar:

Durch die Aufzählung der Verbandsstaaten wird die Einleitung einer Urkunde, die den Zweck hatte, Deutschland zu demütigen und zu erniedrigen, ein Ehrendenkmal für uns. Sie bestätigt die Tatsache, daß es 27 verbündete Feinde waren, die gemeinsam das einzige Deutschland zur Unterzeichnung des Friedens von Versailles

zwangen. Unter diesen Verbündeten befinden sich Mächte, die an Gebiet und Menschenzahl allein schon Deutschland um das Vielfache übertreffen; nicht zu ihnen rechnet überdies eine weitere Weltmacht, mit der Deutschland gleichzeitig vier Jahre lang gerungen hat, nämlich Rußland.

Die Eingangsworte weisen darauf hin, daß der Krieg in den Kriegserklärungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands sowie in dem Einmarsch nach Belgien seinen Ursprung hat. Damit legen sie von vornherein die einseitige Auffassung über die Kriegsursachen fest, auf der das System des Friedensvertrags als eines Strafurteils beruht. Als Wunsch der Verbandsmächte wird bezeichnet, an Stelle des Krieges einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen; die Weltgeschichte wird darüber entscheiden, ob dies dreifach ehrenvolle Urteil, das jene Mächte über ihr Werk gefällt haben, zu Recht besteht.

In der Einleitung des Friedensvertrages findet sich die selbstverständliche Bestimmung, daß mit dem Inkrafttreten des Vertrages der Kriegszustand ein Ende nimmt. Die Bestimmung erleidet aber nach dem Inhalt des Versailler Vertrages eine Reihe von Ausnahmen. Die Verbandsmächte behalten sich in dem Vertrage selbst Handlungen vor, die nur als Fortsetzung des Kriegszustands bezeichnet werden können. So muß Deutschland sich verpflichten, Zwangsmaßnahmen aller Art, die von der Gegenseite als geboten erachtet werden, nicht als feindliche Handlungen zu betrachten; so wird den Verbandsmächten der Fortbestand ihrer Kriegsbestimmungen über Beschlagnahme des deutschen Privateigentums gewährleistet; so bleibt den Verbandsmächten die Befugnis vorbehalten, sogar solche gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte Deutscher, die erst nach Friedensschluß erworben werden, zu beschränken, um die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen Deutschlands aus dem Friedensvertrag zu sichern.

Eine besondere Bedeutung ist dem Schlußsatz des Eingangs beizumessen, wo es sich um das Verhältnis des Deutschen Reichs zu seinen Gliedstaaten handelt. Es wird bestimmt, daß mit Kriegsende die amtlichen Beziehungen der Verbandsmächte mit Deutschland und mit dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder aufgenommen werden. Von französischer Seite sind diese Worte so ausgelegt, als würde dadurch das völkerrechtliche Verhältnis, in dem das Reich und die Einzelstaaten vor dem Kriege zu den anderen Ländern standen, zwangsläufig wiederhergestellt. Von deutscher Seite werden dagegen die Worte so ausgelegt, daß sich ihre Tragweite nach der geltenden deutschen Verfassung richtet. Nach der Reichsverfassung sind die gesamten auswärtigen Beziehungen ausschließlich Sache des Reichs; ein besonderes Gesandtschaftsrecht einzelner Länder wie vor dem Kriege gibt es nicht mehr. Trotzdem hat Frankreich jetzt einen Gesandten in München ernannt. Gegen

die französische Auslegung spricht die Tatsache, daß die Französische Regierung nach der Verabschiedung der neuen Reichsverfassung zwar Einspruch erhoben hat, daß unsere Verfassung den Anschluß Deutsch-Oesterreichs ins Auge faßt, nicht aber gegen die Verfassungsbestimmung, die dies Gesandtschaftsrecht der Länder beseitigte. Leider bietet der Vertrag von Versailles kein Mittel einer unparteiischen Entscheidung über Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsteilen über seine Auslegung entstehen.

Dr. **Simons**,
Reichsminister des Auswärtigen
(früher Generalkommissar der Deutschen
Friedensdelegation in Versailles).

Teil I.

Völkerbundssatzung.

Auszug aus dem Wortlaut des Friedensvertrags:

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind die Verbandsstaaten und die Neutralen, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben. Alle anderen Staaten können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung angenommen wird. Der Bund übt seine Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat aus. Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder. Der Rat setzt sich aus Vertretern der Verbandsmächte und aus vier anderen Mitgliedern des Bundes zusammen. Wesentliche Entscheidungen müssen einstimmig gefällt werden. Bundessitz ist Genf.

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatze, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine allgemeine Abrüstung erfordert. Die Gliedstaaten des Bundes verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Die Bundesmitglieder kommen überein, Schiedsgerichtsbarkeit und einen ständigen internationalen Gerichtshof zu errichten. Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unabwendbar gewordenen Verträge auffordern.

(Art. 1—26.)

Kommentar:

Von allen Herrlichkeiten, die Wilson der Welt versprochen hat, ist nur der Völkerbund übrig geblieben. Dem Präsidenten zu Liebe wurde der Völkerbundvertrag angenommen und an die Spitze des Versailler Vertrages gesetzt. Um die Errichtung des Völkerbundes zu erreichen, machte Wilson dem Imperialismus der Verbandsmächte eine Konzession nach der anderen und mußte schließlich erleben, daß sein eigenes Volk nicht in die Minderung der Souveränität der Vereinigten Staaten einwilligen wollte, die der Völkerbund von seinen Teilnehmern verlangt, ohne in seiner jetzigen Gestalt die entsprechenden Vorteile zu bieten.

Lloyd George hat kürzlich selbst gesagt, daß der Völkerbund vorläufig nur eine Allianz der Siegerstaaten sei, daß er aber durch

Hinzutritt aller Staaten zu einem wirksamen Werkzeug für den Wiederaufbau der Welt gemacht werden könnte.

Der Wert des Völkerbundes wird von dem Geiste abhängen, in dem er fortgebildet wird. Bisher ist er von dem Geiste von Versailles beherrscht, dem Geiste der Ungerechtigkeit, der Strafe, der Rache. Die deutsche auswärtige Politik muß danach streben, die öffentliche Meinung der Welt zur Reform des Völkerbundes aufzurufen, denn trotz aller schweren Mängel des jetzigen Völkerbundes liegt in ihm doch eine Hoffnung auf bessere Zeiten, die sonst nirgends in dem Versailler Vertrage zu finden ist. Sieht doch die Völkerbundssatzung ausdrücklich eine Nachprüfung unanwendbarer Verträge vor! Selbst in seiner jetzigen unvollkommenen Gestalt ist daher der Völkerbund ein Apparat zur Revision des Versailler Friedens.

Die Hauptmängel des gegenwärtigen Völkerbundes liegen in der Engherzigkeit, mit der Deutschland und seine Bundesgenossen ausgeschlossen worden sind, und mit der gleichzeitig festgesetzt wurde, daß seine wesentlichen Entscheidungen einstimmig gefällt werden müssen. Durch die letztere Bestimmung ist der Völkerbund zur Untätigkeit verdammt, da jedes Mitglied in der Lage ist, eine verständige Reform zu sabotieren.

Trotz aller Mängel des heutigen Völkerbundes ist aber doch die Hoffnung berechtigt, daß er dazu beitragen wird, dem Gedanken der Gemeinsamkeit der Interessen aller Länder zum Siege zu verhelfen. Doch ist hierzu der Beitritt aller Staaten notwendig. Wer bei uns den Beitritt Deutschlands nicht wünscht, wird vielleicht dadurch anderen Sinnes werden, daß er sieht, wie die unerbittlichsten unter unseren früheren Feinden, die uns ganz vernichten wollen, alle Hebel in Bewegung setzen, um den Eintritt Deutschlands zu hintertreiben.

Die wichtigste Frage für die Zukunft des Völkerbundes ist die noch ungeklärte Stellung der Vereinigten Staaten. Die Amerikaner nehmen hauptsächlich daran Anstoß, daß ihnen zugemutet wird, die territorialen Mißgriffe von Versailles zu garantieren. Es dürfte ausgeschlossen sein, daß Amerika dem Völkerbunde beitritt, so lange dieser Artikel noch gültig ist. Hiervon abgesehen, ist anzunehmen, daß zwischen den beiden mächtigen Weltreichen, England und den Vereinigten Staaten, schließlich eine Verständigung über die Revision des Völkerbundes erzielt werden wird. Die deutsche öffentliche Meinung sollte sich in der gleichen Richtung betätigen, denn nur durch den Sieg des Gedankens der Gemeinsamkeit der Interessen aller Länder, unter Wahrung des Prinzips der freien Selbstbestimmung aller Völker, kann Europa vor dem Sturze in den Abgrund bewahrt werden, an dessen Rand es jetzt steht.

Graf Johann-Heinrich Bernstorff,
Vorsitzender der Deutschen Liga für Völkerbund
(früher Deutscher Botschafter in Washington).

Teil II.

Deutschlands Grenzen.

Die Grenzen Deutschlands werden festgelegt, wie sie auf der anliegenden Karte eingezeichnet sind. (Artikel 27—30.)

Durch die neue Begrenzung, die das Friedensdiktat von Versailles uns willkürlich aufzwingt, werden uns außer dem Raub unserer gesamten Kolonien genommen: Elsaß-Lothringen, Moresnet, Eupen-Malmedy, Teile von Ostpreußen, fast ganz Westpreußen, die Provinz Posen. Volksabstimmungen sollen entscheiden über das Saarbecken, Schleswig, Oberschlesien, Teile von Ost- und Westpreußen.

Elsaß-Lothringen wurde vor mehr als tausend Jahren deutsch. „Das 1871 begangene Unrecht", daß wir dies alte deutsche Land ohne Volksbefragung mit uns wieder vereinigten, sollte der Frieden wieder gutmachen. Wir schlugen daher in Versailles eine Volksabstimmung über folgende drei Möglichkeiten vor: Vereinigung mit Frankreich oder Vereinigung mit dem Deutschen Reiche als Freistaat oder volle Unabhängigkeit Elsaß-Lothringens. Ueber diese Vorschläge ging die Entente zur Tagesordnung über. Ohne jede Volksabstimmung haben wir Elsaß-Lothringen an Frankreich abzutreten, obwohl vier Fünftel der Bevölkerung nach Sprache und Sitte deutsch sind.

Das Saargebiet mit seinen reichen Kohlenschätzen, die französisches Eigentum werden, seinen umfangreichen Forsten, zahlreichen Kaliwerken, Glashütten, mit seiner weltberühmten Industrie wird auf 15 Jahre angeblich dem Völkerbund, tatsächlich an Frankreich ausgehändigt. Nach 15 Jahren soll eine Volksabstimmung über das Saarland entscheiden. Inzwischen werden der Gebrauch der deutschen Sprache, die Schule, das religiöse Leben unter französische Aufsicht gestellt, französische Schulen aller Art eingerichtet. Die Ausweisung der führenden Deutschen erfolgt in brutaler Offenheit. Dabei ist das Saargebiet vor über 1000 Jahren deutsch geworden — von 1050 Jahren war es 68 Jahre französisch — 1918 waren unter 610 000 Einwohnern noch nicht 100 Franzosen!

Neutral- und Preußisch-Moresnet, Eupen-Malmedy, die völlig deutsch sind, immer deutsch waren, sind an Belgien gegeben. Der große Waldreichtum und die Zinkerze haben die Verbandsregierungen hierzu bewogen, wie sie selbst offen zugeben.

Nordschleswig wurde einer ungerechten Abstimmung nach willkürlich gegen deutsches Interesse festgesetzten Zonen unterworfen. Gehässige Unterdrückung und Chikanierung unserer Landsleute haben das Abstimmungsergebnis weiter gefälscht.

Von Ostpreußen werden die Kreise Memel — mit der vor 650 Jahren von uns gegründeten deutschen Stadt Memel — Heydekrug und Teile der Kreise Tilsit und Ragnit losgetrennt, die seit 1422 zu Deutschland gehören.

Die ostpreußischen Kreise Oletzko, Ortelsburg, Neidenburg, Johannesburg, Lyck, Sensburg, Allenstein, Osterode, Lötzen, Rössel, die seit 500 Jahren deutsch sind, sollten durch Volksabstimmung von uns gerissen werden. Ebenso die westpreußischen Kreise Stuhm, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg. Die Volksabstimmung — der erste Lichtblick nach langem Elend — bei welcher weit über $^{9}/_{10}$ der Bevölkerung für den Verbleib bei Deutschland stimmten, gab unseren Gegnern die richtige Antwort. Trotzdem wurde das ganze rechte Weichselufer an Polen gegeben.

Fast ganz Westpreußen, das in seiner großen Mehrheit deutsch ist, und sogar ein Teil von Pommern wird an Polen abgetreten und Ostpreußen durch diesen „Korridor" von Deutschland getrennt. Auch die alte deutsche Hansestadt Danzig, in der verschwindend wenig Polen wohnen, wird uns entrissen.

Die Provinz Posen, die Kartoffel- und Kornkammer Deutschlands, ist kurzer Hand an Polen überlassen.

Oberschlesien mit seinen ungeheuren Kohlenlagern soll uns genommen werden, womit Deutschlands wirtschaftlicher Untergang besiegelt wäre. Oberschlesien ist hauptsächlich von Franzosen besetzt, die dieses alte deutsche Land den Polen in die Hände spielen. Polnischer Terror, politische Vergewaltigung, Plünderung, Mord sollen unsere Landsleute von der Abstimmung für Deutschland abschrecken. Es ist die heilige Pflicht eines und einer jeden abstimmungsberechtigten Deutschen mit dem Stimmzettel in der Hand für das Deutschtum in Oberschlesien zu kämpfen, um es dem Vaterlande zu erhalten!

Die territorialen Bestimmungen, die der Friedensvertrag treffen wollte, sollten nach den feierlichen Vereinbarungen, die Deutschland im Herbst 1918 mit den Verbandsregierungen eingegangen war, nach folgenden Leitsätzen geregelt werden:

„Jede territoriale Regelung muß im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen getroffen werden"; „neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft sollen nicht geschaffen werden"; „Völker und Provinzen dürfen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden, gerade, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären."

Was ist hieraus geworden? Vertrauensbruch, Wortbruch, Vertragsbruch!

Millionen deutscher Männer und Frauen sind „verschachert" trotz unseres feierlichsten Einspruchs. Die Eroberungszüge Ludwigs XIV. sind ein harmloses Spiel gegen diesen territorialen Raub an Deutschland.

Kann solcher Wortbruch ungesühnt bleiben? Kann solche Widerrechtlichkeit Bestand haben? Kann solche Ungeheuerlichkeit die Grundlage des Weltfriedens bilden?

Freiherr von Lersner,
Mitglied des Reichstags
(früher Vorsitzender der Deutschen Friedensdelegation in Versailles und Paris).

Teil III.

Politische Bestimmungen über Europa.

Abschnitt 1.

Belgien.

Deutschland muß an Belgien außer dem Gebiet von Preußisch-Moresnet die beiden preußischen Kreise Eupen und Malmedy abtreten. Während 6 Monaten nach Friedensschluß werden in Eupen und Malmedy von den belgischen Behörden Protestlisten ausgelegt, in denen sich die Einwohner der beiden Kreise eintragen können, wenn sie den Wunsch haben, daß diese Gebiete ganz oder teilweise bei Deutschland verbleiben sollen. Belgien hat das Ergebnis dem Völkerbund zu übermitteln, der über die Zugehörigkeit der Kreise endgültig entscheidet.

Ein Ausschuß von 7 Mitgliedern (darunter nur ein Deutscher) soll die neue Grenzlinie zwischen Deutschland und Belgien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege an Ort und Stelle festsetzen. (Artikel 31—39.)

Die Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy an Belgien ist für alle dem Friedensvertrag vorausgegangenen Versprechen und Abmachungen ein Schlag ins Gesicht. Während für die Wegnahme der anderen deutschen Gebiete deren frühere Zugehörigkeit zu fremden Staaten oder starke Durchsetzung mit fremdsprachiger Bevölkerung angeblich maßgebend gewesen sind, kann der Vertrag hier keines dieser Momente für sich in Anspruch nehmen. Eupen und Malmedy haben weder geschichtlich jemals zu Belgien gehört, noch sind sie von fremdsprachigen Elementen (abgesehen von einer kleinen wallonischen Enclave) durchsetzt. Sie konnten daher nach den Wilson'schen Grundsätzen für eine Angliederung an Belgien nicht in Frage kommen. Der Friedensvertrag hat sich über diese Tatsachen hinweggesetzt und die Kreise Belgien zugesprochen. Um den Bruch der feierlichen Versprechungen zu bemänteln, hat er allerdings eine Art Abstimmungsverfahren zugelassen, das aber in Wirklichkeit keine Abstimmung ist. In voller Erkenntnis des Umstandes, daß die Wegnahme der beiden Kreise mit ihren 60 000 Einwohnern, die (abgesehen von übrigens ebenfalls deutsch gesinnten etwa 9000 Wallonen) rein deutscher Abstammung, Gesinnung und Muttersprache sind, auf dem legalen Wege einer unbeeinflußten, freien Volksabstimmung nicht zu erreichen war, wurde für die Einwohner nur ein Protestrecht zugelassen, dessen Modalitäten an Scheinheiligkeit seines glei-

chen suchen. Die Einwohner der Kreise durften sich in zwei Listen eintragen, die von den belgischen Behörden geführt wurden. Daß bei diesem Verfahren eine freie Meinungsäußerung ausgeschlossen war, ist selbstverständlich. Der Vertrag hat bewußt Vorsorge getroffen, daß die „Volksabstimmung" illusorisch und der Erfolg zugunsten Belgiens sichergestellt wurde.*)

Die Bestimmungen des Vertrages über die Befugnisse der Grenzkommissionen sind klar und hätten zu falschen Auslegungen keinen Anlaß geben können. Die neue Grenzlinie, welche im Vertrag mit unzweideutiger Genauigkeit festgelegt war, ist jedoch inzwischen zu Ungunsten Deutschlands verschoben worden; nicht nur die Kreise Eupen und Malmedy fallen an Belgien, sondern auch noch ein Drittel des östlich daneben gelegenen Kreises Monschau. Der Grenzausschuß hat gegen meinen heftigen und rechtlich einwandfrei begründeten Widerspruch die Bahnlinie, die Aachen mit Monschau verbindet, aus „Verkehrsgründen" Belgien zugesprochen. Irgend eine wirtschaftliche oder Verkehrsnotwendigkeit kann für diese Entscheidung nicht anerkannt werden, im Gegenteil: der Kreis Monschau hat nur diese einzige Bahnverbindung mit seiner Hauptstadt Aachen und mit Deutschland. Durch die Wegnahme der Bahn ist er wirtschaftlich ruiniert und verliert ein Drittel seiner Bodenfläche. Die Entscheidung der Grenzkommission und deren Bestätigung durch den Botschafterrat bedeutet einen Bruch des Friedensvertrages und einen neuen Gewaltakt gegenüber Deutschland. Sie beweist, daß selbst bei einwandfrei klaren Bestimmungen des Vertrages eine Rechtssicherheit für Deutschland nicht gewährleistet ist.

Landrat Heimann,
Deutscher Vertreter im Grenzausschuß
für Eupen-Malmedy.

Abschnitt 2.

Luxemburg.

Deutschland verzichtet gegenüber Luxemburg auf alle vor dem Kriege geschlossenen Verträge insoweit, als sie ihm günstige Bestimmungen enthalten. Der Zollverband mit Luxemburg wird gelöst, Deutschlands Rechte über die Eisenbahnen werden aufgehoben, die Neutralität Luxemburgs wird neu geregelt. Handels- und verkehrspolitisch ist Luxemburg volle Meistbegünstigung einzuräumen. (Artikel 40—41.)

*) (Die Protestfarce ist inzwischen so verlaufen, wie sie vom Vertrage beabsichtigt war. Die Bevölkerung der von belgischem Militär, belgischen Gendarmen und belgischen Spitzeln besetzten Kreise Eupen und Malmedy durfte sich in die von den Belgiern nur in den Städten Eupen und Malmedy ausgelegten Protestlisten eintragen. Wer zum Protest erschien, wurde einem langen Verhör und einer intensiven Bearbeitung gegen Deutschland unterzogen. Wer es dann noch nicht unterließ, sich einzutragen, der wurde auf seinem Ausweis als Protestler gebrandmarkt. Ihm wurden die amtlich verteilten Lebensmittel gesperrt und die Umwechslung der deutschen Mark in belgische Franken versagt, so daß er sich überhaupt nichts kaufen konnte).

Diese Bestimmungen greifen willkürlich in das Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Luxemburg ein, ohne daß beide Staaten zur Mitwirkung herangezogen worden wären. Unter dem Schutze des Zollvereins hatte sich in Luxemburg unter deutscher Führung eine großartige Eisenindustrie entwickelt, die durch Arbeitsteilung und Kapitalverbindung auf den ungestörten Zusammenhang mit den deutschen Unternehmergruppen angewiesen ist. Deutschland empfindet seinerseits den Ausfall der aus Luxemburg bezogenen Rohstoffe und Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung in Deutschland als wirtschaftlich störend und produktionshemmend. Entgegen dem natürlichen Verlauf der wirtschaftlichen Kraftlinien wird Luxemburg jetzt gezwungen, nach Westen Anschluß zu suchen: die Zukunft wird zeigen, daß auch hier das Diktat von Versailles störend und mit verletzender Ungerechtigkeit in eine gesunde Entwicklung eingegriffen hat.

Dr. Stresemann,
Mitglied des Reichstags.

Abschnitt 3.

Linkes Rheinufer.

Deutschland wird es untersagt, auf dem linken Rheinufer und in einer 50 km breiten Zone auf dem rechten Rheinufer Befestigungen beizubehalten oder anzulegen. In diesem Gebiet sind die Unterhaltung und Versammlung militärischer Streitkräfte, das Abhalten militärischer Uebungen und jede Vorkehrung für eine Mobilmachung verboten. Jeder Verstoß hiergegen gilt als feindliche Handlung und Störung des Weltfriedens. (Artikel 42—44.)

Die Schleifung unserer Festungen am Rhein kann nicht in der Absicht gefordert sein, Frankreich und Belgien vor einem deutschen Angriff zu schützen. Diese Begründung wäre sinnlos, denn die Rheinbefestigungen dienen ausschließlich unserer eigenen Verteidigung, nicht aber Angriffszwecken. Der wahre Grund, der die Franzosen auf der Beseitigung der Befestigungs-Anlagen bestehen hieß, kann somit nur in dem Wunsch liegen, unsere Westgrenze gegenüber einem französisch-belgischen Angriff schutz- und wehrlos zu machen.

Dem gleichen Zwecke dient auch das Verbot der Unterhaltung militärischer Kräfte und jeder Mobilmachungsvorbereitung in dem westlichen Grenzgebiete. Diese Bestimmung hat noch eine weitere folgenschwere Bedeutung. Vornehmste Pflicht und unbestreitbarstes Recht jedes Staates ist es, innerhalb seines Gebietes Ruhe und Ordnung zu erhalten und dem Willen der Staatsgewalt, im äußersten Falle mit militärischer Macht, Geltung zu verschaffen. Dieses Recht ist dem Deutschen Reiche für seine westliche Grenzmark geraubt. Kommt es — wie im Frühjahr 1920 im Ruhrgebiet — zu inneren Aufständen, deren die Polizei nicht Herr werden kann, so steht die Deutsche Regierung stets vor der Wahl, vor den Aufrührern zu kapitulieren, den verfassungstreuen Teil der Bevölkerung und die fried-

liche Arbeit schutzlos dem Terror einer Minderheit preiszugeben, oder aber Zwangsmaßnahmen wie die vertragswidrige Besetzung des Maingaues im Frühjahr 1920 heraufzubeschwören. Das deutsche Volk ist also in den westlichen Teilen des Reichs eines wesentlichen Teils der staatlichen Souveränität und des Rechtes beraubt, die Grenzen zu schützen, im Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Friedensvertrags, wonach das deutsche Heer zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebiets und zur Grenzüberwachung bestimmt ist.

von Seeckt,
General der Infanterie und Chef der Heeresleitung
(früher militärischer Sachverständiger bei der
Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 4.

Saarbecken.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf die Wiederherstellung hat Deutschland sämtliche Kohlengruben des Saargebiets und der Westpfalz völlig schulden- und lastenfrei an Frankreich abzutreten. Frankreich wird alleiniger Eigentümer mit ausschließlichem Ausbeutungsrecht. Frankreich kann die Festsetzung der Preise für alle Erzeugnisse der Gruben und ihre Verteilung nach freiem Ermessen vornehmen, wenn der örtliche Verbrauch des Saargebiets befriedigt ist.

Wird das Saarland nach 15 Jahren wieder mit Deutschland vereinigt, hat Deutschland die Gruben von Frankreich zurückzukaufen. Auch nach Rückkehr der Gruben steht Frankreich noch ein Vorbezugsrecht an Kohle zu. Das Saargebiet wird dem französischen Zollsystem eingeordnet. Der Umlauf des französischen Geldes im Saarbecken unterliegt keiner Beschränkung.

Deutschland verzichtet auf die Regierung des Saargebietes und eines Teils der Pfalz zu Gunsten des Völkerbundes und ist damit einverstanden, daß die Bevölkerung dieses Gebiets nach 15 Jahren zur Aeußerung darüber berufen wird, ob sie weiter vom Völkerbund regiert, mit Frankreich oder mit Deutschland vereinigt werden will.

Die Regierung des Saargebiets wird einem vom Völkerbundsrat ernannten Ausschuß von fünf Mitgliedern übertragen (darunter ein Franzose und ein Saarländer, jedoch kein Reichsdeutscher). Die Saarbevölkerung darf sich nicht an Reichs- oder Landtagswahlen beteiligen und hat nur ein örtliches Wahlrecht. Die nach 15 Jahren vorzunehmende Volksabstimmung findet gemeinde- oder bezirksweise statt. Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des Stimmergebnisses, unter welche Souveränität das Gebiet ganz oder teilweise tritt. Deutschland hat sich schon jetzt mit dieser Entscheidung einverstanden zu erklären. (Artikel 45—50 und Anlage.)

Die Bestimmungen über das Saarbecken sind ein Kompromiß zwischen Frankreich und den anderen Verbandsmächten. Frankreich wollte das Gebiet einfach annektieren, trotzdem es kulturell und staatsrechtlich unzweifelhaft deutsch ist. Wollte man nur Ersatz für die Zerstörung von Kohlengruben in Nordfrankreich und eine Anzahlung auf die Deutschland auferlegte Wiederherstellung, dann

wären mindestens doch die getroffenen Zollbestimmungen, die Einsetzung einer Völkerbunds-Regierung und die Anordnung einer Volksabstimmung überflüssig gewesen, zumal deutscherseits in Versailles mehr als ausreichende Sicherungen für die Kohlenlieferungen angeboten worden sind; kurz, dann brauchte man nicht über Bevölkerung und Gebiet als „Zubehör der Kohle" zu verfügen. Der Verlust der Kohlengruben trifft Deutschland schwer. Die Förderung der Saargruben betrug vor dem Kriege etwa 12 Millionen Tonnen jährlich. An abbaufähigem Kohlenvorrat wurden ungefähr 15 Milliarden Tonnen festgestellt, also bei gleicher Förderung für über 1000 Jahre ausreichend. Beschäftigt sind im Saarbergbau über sechzigtausend Arbeiter.

Noch ungerechtfertigter als die Bestimmungen über die Gruben ist die Einordnung des Gebiets in das französische Zollsystem. Hierdurch soll das Saargebiet wirtschaftlich von Deutschland getrennt und mit Frankreich verbunden werden. Besonders die Hüttenindustrie mit ihren dreißigtausend Arbeitern und einer Produktion von zwei Millionen Tonnen Stahl und einer Million Tonnen Roheisen ist Frankreich auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, da sie nicht nur die Kohle, sondern auch das Erz von Frankreich kaufen muß. Dabei verlangt Frankreich für die Saarkohle Weltmarktpreise und Bezahlung in Franken, also ein Vielfaches der deutschen Kohlenpreise. Die deutsche Mark soll verdrängt und die Frankenwährung eingeführt werden.

Die Hüttenwerke und andere Unternehmungen wurden gezwungen, über die Hälfte ihrer Aktien Franzosen zu überlassen. Wer sich sträubte, dem wurden Erz oder Kohlen verweigert, bis er gefügig wurde.

Etwa 800 000 Deutsche wurden einer landesfremden Regierung unterstellt, auf deren Zusammensetzung sie keinerlei Einfluß haben und der dazu noch diktatorische Gewalt verliehen ist. Diese Regierung legt den Versailler Vertrag nach Willkür aus, sie stößt sich nicht an den berechtigten Wünschen und Forderungen der Bevölkerung, duldet entgegen den Vertragsbestimmungen französisches Militär, farbige Truppen und französische Kriegsgerichte im Saargebiet, läßt durch französisches Militär Ausweisungen der ehrenhaftesten Bürger jeden Standes vornehmen und nimmt auch selbst solche rechtswidrigen Ausweisungen vor. Ausgewiesen wurden vornehmlich politische Führer, Zeitungsverleger, Redakteure, aber auch Personen, die nicht im öffentlichen Leben stehen.

Die Presse- und Versammlungsfreiheit ist so gut wie aufgehoben. Sogar Zeitungspapier darf aus Deutschland nur mit besonderer Genehmigung Frankreichs bezogen werden. Der Belagerungszustand gibt Gelegenheit, alle mundtot zu machen, die unbequem sind.

Eine Volksvertretung hat das Saarbecken nicht, obschon sie von der Bevölkerung in einmütigster Weise gefordert wird. Obgleich

nach dem Vertrage die Amtssprache deutsch ist, die deutschen Gesetze, Verordnungen und Gerichte beibehalten werden müssen, bedient sich die Saarregierung amtlich der französischen Sprache. Sie setzt fast nur Franzosen in alle leitenden Stellen. Sie, die nach dem Versailler Vertrag in erster Linie für die Rechte und das Wohl der Bevölkerung sorgen und das Gebiet als Treuhänder bis zur Abstimmung verwalten soll, läßt die Franzosen Wirtschafts- und Kulturpropaganda schrankenlos treiben, duldet aber keine deutsche Abwehrtätigkeit gegen die Französisierungsbestrebungen. Sie steht in allen wichtigen Fragen auf Seiten der Franzosen.

Sowohl der Versailler Vertrag, wie die Saar-Regierung versuchen, das Saarbecken wirtschaftlich sofort und politisch spätestens nach 15 Jahren den Franzosen zuzuschanzen.

Die kerndeutsche Bevölkerung dieses Gebiets seufzt schwer unter der Fremdherrschaft. Kulturell bedrängt, politisch entrechtet und wirtschaftlich versklavt kämpft sie einen harten Kampf für ihr Deutschtum, gegen sich allmächtig fühlende Gegner! Das ist unerträglich sowohl für die Bevölkerung wie für Völkerfrieden und Völkerversöhnung.

Redakteur Karl Ollmert
(früher Gewerkschaftsführer der Bergarbeiter im Saarbecken, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses und der Nationalversammlung).

Abschnitt 5.

Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen wird an Frankreich abgetreten. Die Einwohner werden Franzosen. Das Reichs- und Staatseigentum fällt ohne Entschädigung an Frankreich. Privates Eigentum von Deutschen wird enteignet. Jede wirtschaftliche Betätigung Deutscher in Elsaß-Lothringen wird ausgeschaltet. (Artikel 51—79.)

Der Verlust Elsaß-Lothringens ist eines der schmerzlichsten Ergebnisse des Krieges. Verloren ist das herrliche Land zwischen Rhein und Vogesen mit seinen alten berühmten Städten, den Weilern, den Gärten, den Weinbergen, den grünen Tälern, den windfrischen Höhen, den Burgen und Domen aus ehrwürdigen Zeiten, die den deutschen Namen preisen.

Verloren sind Straßburg und Metz!

Eine Fülle deutscher Kraft und Schaffensgabe mit ihren reichen Früchten geht dahin. Denn was das Deutsche Reich abgegeben, ist unvergleichlich viel mehr als der Erwerb von 1871. Unter deutschem Schutz hatte Elsaß-Lothringen sich zu einem wichtigen Organ der ganzen deutschen Volkswirtschaft entwickelt. Durch den Vertrag von Versailles verliert Deutschland nicht nur ein gewerbefleißiges und fruchtbares Land mit einer begabten, fleißigen Bevölkerung, einer blühenden Land-, Forst- und Viehwirtschaft und dem größten Weinbaugebiet Deutschlands. Die Abtrennung des Reichslandes bedeutet

für Deutschland auch den Verlust lebenswichtiger Industrien und unentbehrlicher Rohstoffquellen. Im Ober-Elsaß hat es die wichtige Textilindustrie eingebüßt mit 1400 Wollwebereien, großen Spinnereien, Zeugdruckereien und der größten Nähfadenfabrik der Welt. Die Straßburger Lederfabriken waren Neuschöpfungen vollkommendsten Stils; die Lothringer Eisenerze machten ein Drittel der gesamten Erzversorgung der deutschen Industrie aus; die Bergwerksproduktion an Erzeugnissen der Eisenindustrie betrug 22 Millionen Tonnen; die Kohlenproduktion 4 Millionen Tonnen. Die Pechelbronner Oelquelle war die einzige große Petroleumquelle Deutschlands. Mit den mächtigen Kalilagern im Elsaß verlor Deutschland das einzige Rohstoffmonopol der deutschen Volkswirtschaft.

Elsaß-Lothringen war seit 1871 wieder zu einem ungemein wichtigen und engverbundenen Teil des deutschen nationalen Körpers geworden. Die Entwicklung des Oberrheins als Schiffahrtsweg und der Straßburger Rheinhafen hatten dieses Band noch fester geknüpft. Die Zerreißung der im Laufe der 48 Jahre entstandenen wirtschaftlichen Zusammenhänge bedeutet deshalb für die deutsche Wirtschaft eine tiefgehende dauernde Schädigung. Aber auch Elsaß-Lothringen selbst, dessen wichtigste Industrien für den deutschen Markt arbeiteten, mußte sie schwer erschüttern.

Mit der wirtschaftlichen Expansion hatte sich die Einwohnerschaft von 1½ auf fast 2 Millionen vermehrt. Die einheimische Bevölkerung ist in ihrer Masse — abgesehen von einigen Gebietsteilen des westlichen Lothringens — nach Sprache und Volkstum deutscher Art und deutschen Stammes. Durch den Friedensvertrag sind 400 000 zugewanderte deutsche Volksgenossen heimatlos geworden. 100 000 sind bereits aus Elsaß-Lothringen ausgewiesen.

Das Eigentum der Deutschen in Elsaß-Lothringen wurde von Frankreich enteignet. Deutschland hat die Enteigneten zu entschädigen. Es handelt sich hierbei um Milliardenwerte, denn alle große neue industrielle Betätigung der letzten 48 Jahre im Reichsland lag fast ausnahmslos in deutschen Händen. An wirtschaftlichen Unternehmungen dürfen sich in Zukunft Deutsche nicht mehr betätigen, denn durch den Versailler Frieden wird deutsche Beteiligung vom Eisenbahnbetrieb, von Schiffahrt, Wasser, Gas, Elektrizität, vom Eigentum an Gruben, Steinbrüchen, Hüttenwerken ausgeschaltet. Nach alledem ist es nicht erstaunlich, daß auch alles Eigentum des Reichs oder deutscher Staaten in den Reichslanden ohne Entschädigung an Frankreich fällt. So übernahm der französische Fiskus auch die Reichseisenbahnen, die wir 1871 zu hohen Preisen von den französischen Bahngesellschaften erworben und im Laufe der Jahre mächtig ausgebaut haben.

Deutschland hat Arbeit und Werte eines halben Jahrhunderts verloren. Die Abtretung hat eines der Lebenszentren des Deutschen Reiches zerstört. Ein Land, dessen Bevölkerung zu 87 Prozent deutsch

ist, wurde ohne weiteres an Frankreich gegeben. In diesem Land hat seit Jahrhunderten deutsche Kunst und Kultur geblüht. Die Fischart und Brant, die Geiler und Tauler predigten und schrieben hier, indem sie deutsche Sprachdenkmale schufen; die steinernen Denkmale von deutscher Kunst und Art sprechen lauter noch als sie. Die Politik der Entente jedoch spricht eine eigene Sprache!

Schwander,
Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau
(früher Oberbürgermeister von Straßburg und
Statthalter von Elsaß-Lothringen).

Die Behandlung Elsaß-Lothringens im Vertrag von Versailles ist die Krönung einer 48 jährigen, unermüdlichen Propaganda, mittels welcher Frankreich es verstanden hat, durch irreleitende Darstellungen geschichtlich erhärteter Tatsachen, durch skrupellose Intriguen in Elsaß-Lothringen, der ganzen Welt glaubhaft zu machen, daß Elsaß-Lothringen von dem Willen beseelt war, wieder französisch zu werden. Gewiß war es 1871 ein großer Fehler, Elsaß-Lothringen zu annektieren, ohne das elsaß-lothringische Volk befragt zu haben. Die Elsaß-Lothringer haben dann auch in der Nationalversammlung in Bordeaux feierlich gegen die Abtretung protestiert, Frankreich hat aber, ohne sich diesem Protest anzuschließen, die Provinzen bedingungslos preisgegeben. Das Interesse Frankreichs an Elsaß-Lothringen erlahmte mit den Jahren. Dem entsprach eine Zeit der Ruhe in Elsaß-Lothringen. Der wiedererwachende französische Nationalismus fachte jedoch das Interesse Frankreichs wieder an, und seither wird Elsaß-Lothringen der Schauplatz eines erbitterten Minenkrieges. Es kann nicht genug betont werden, wie künstlich der irredentistische Gedanke in Elsaß-Lothringen von Frankreich erhalten wurde: seine Schwankungen beweisen es. Schwerwiegend wurde der Umstand, daß Elsaß-Lothringen während des Krieges Etappengebiet war und hiermit besondere Lasten und Unzuträglichkeiten verbunden waren, die selbst die persönliche Freiheit des Einzelnen mitunter nicht respektierten. Deportationen französisch gesinnter Elsaß-Lothringer erregten die Erbitterung der Bevölkerung, sie waren aber das Resultat der jahrelangen französischen Verhetzung ebenso wie das Mißtrauen, mit dem im deutschen Heere den Elsaß-Lothringern begegnet wurde.

Der Zusammenbruch führte die Franzosen überraschend schnell nach Elsaß-Lothringen. Sie fanden bei ihrem Einzuge eine jubelnde Aufnahme durch die alten Männer, die vor 1870 geboren waren, durch die Kinder und Frauen, denen der Einzug der Franzosen gleichzeitig die Aufhebung der Hungerblockade und das Kriegsende bedeutete. Die wehrhaften Männer Elsaß-Lothringens waren jedoch nicht anwesend, da sie noch unter deutschen Fahnen standen. Auf die

Begeisterung folgte dann mit der Rückkehr der jungen Generation die Ernüchterung, die sich seit 1919 in andauernden Protesten und Streiks von grundsätzlicher Bedeutung ausdrückt.

Bezeichnend ist, daß dieser Kampf sich in erster Linie gegen die Französisierung Elsaß-Lothringens richtet. Die Errungenschaften der deutschen sozialen Gesetzgebung wurden von Frankreich mit einem Federstrich rückgängig gemacht, sie müssen erst wieder erkämpft werden. Die alemannische und fränkische Muttersprache von neun Zehntel der Bevölkerung wurde durch übermütige Sprachverbote bekämpft, die religiöse Schule, die der Bevölkerung sehr am Herzen liegt, soll abgeschafft werden. Während unter deutscher Herrschaft die innerpolitische Entwicklung die Dezentralisation erstrebte und mit ihr eine möglichst weitgehende Autonomie, ist das französische Staatsprinzip aufs strengste zentralisierend, sowohl politisch wie kulturell. Elsaß-Lothringen hatte seit 1911 eine eigene Verfassung mit zwei eigenen Parlamenten in Straßburg, deren Mitglieder nach dem gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht gewählt waren. Nun haben die Landesgesetze aufgehört zu bestehen, die Bevölkerung ist rechtlos im eigenen Lande geworden. Kein Wunder, wenn ihr jetzt zum Bewußtsein gekommen ist, daß der Versailler Friedensvertrag ihr die wertvollen politischen Errungenschaften raubt. Elsaß-Lothringen ist 1918 wenigstens das gleiche Unrecht geschehen wie 1871: Es ist nicht befragt worden. Daher ist unsere unabweisbare Forderung: Die Revision des Friedensvertrages muß dies Unrecht wieder gutmachen und der Bevölkerung das Selbstbestimmungsrecht erteilen!

Für die Ruhe Europas ist die Regelung der elsaß-lothringischen Frage von größter Bedeutung. Die Geschichte zeigt, daß Elsaß-Lothringen den Franzosen jedesmal begehrenswert erschien, wenn sie ihre kriegerischen Gelüste befriedigen wollten. Seine geographische Lage gibt seinem Besitzer den Schlüssel zu Deutschland und Mitteleuropa. Die französischen Machenschaften in der Pfalz, im Saarbecken, in den Rheinlanden, die Besetzung von Kehl, dem Konkurrenzhafen von Straßburg, zeigen deutlich den aggressiven Charakter der französischen Politik, die von Elsaß-Lothringen aus die gleichen Ziele zu erreichen bestrebt ist, die sie im Geheimvertrag mit Rußland vom 14. Februar 1917 vorgesehen hatte! Die elsaß-lothringische Frage, deren Existenz Frankreich aus guten Gründen hartnäckig leugnet, ist keine französische innerpolitische Angelegenheit, sondern eine europäische Frage ersten Ranges!

H. Muth,
Exekutiv-Komitee der elsaß-lothringischen Autonomisten.

Abschnitt 6.

Oesterreich.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Oesterreichs in den zwischen diesem Staate und den Verbandsmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; Deutschland erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Völkerbundesrat einer Abänderung zustimmt. (Artikel 80.)

Die „Unabhängigkeit" Oesterreichs, die durch den Vertrag garantiert wird, ist nichts anderes, als die Abhängigkeit von der Entente in ökonomischer und vielleicht in weiterer Folge in staatsrechtlicher Beziehung. Sie ist die Unabhängigkeit des Bettlers von dem Herrn, auf dessen Wohltat er angewiesen ist. Die Grenzen Oesterreichs sind keine natürlichen Grenzen, sondern schaffen ein unorganisches Gebilde, das nicht lebensfähig ist. Das Verbot des Anschlusses ist ein Verbrechen an Oesterreich wie an Deutschland und die schlimmste Verletzung des von den Siegern so laut proklamierten Selbstbestimmungsrechtes der Nationen. Deshalb muß der Weg beschritten werden, der in der letzten Klausel des obigen Artikels angedeutet ist, indem Oesterreich verlangt, daß das Anschlußverbot von dem Rat des Völkerbundes aufgehoben wird.

Professor Dr. **Ludo Hartmann-Wien,**
(früher österreichischer Gesandter in Berlin).

Abschnitt 7.

Tschecho-Slowakei.

Deutschland erkennt die vollständige Unabhängigkeit der Tschecho-Slowakei an und erklärt sein Einverständnis mit der Abgrenzung dieses Staates, wie sie durch die Verbandsmächte erfolgen wird. Deutschland verzichtet zu Gunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte auf den rot umschriebenen Teil des schlesischen Gebietes (siehe Karte), das Hultschiner Land. Deutschland verzichtet bereits jetzt zu Gunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte auf den westlichen Teil des Kreises Leobschütz für den Fall, daß er infolge der deutsch-polnischen Grenzfestsetzung den Zusammenhang mit Deutschland verlieren sollte.
(Artikel 81—86.)

Die Eingliederung deutscher Volksteile in die Tschechoslowakische Republik ohne ihre Zustimmung ist ein offenbarer Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Indes hat Deutschland die Tschechoslowakische Republik in ihrer gegenwärtigen Gestalt anerkannt, man hat ein gegenseitiges Interesse daran, daß sich die Beziehungen so freundschaftlich wie möglich gestalten. Deutschland kann unmöglich wünschen, daß die Tschechoslowakei ein neuer Herd europäischer Unruhe wird. Ohne uns in die innere Politik des Nachbarlandes einzumischen, haben wir den Wunsch, daß zwischen seinen beiden Kulturvölkern, Deutschen und Tschechen, und infolgedessen auch

zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland ein Verhältnis verträglichen Zusammenarbeitens angebahnt werde.

Friedrich Stampfer,
Mitglied des Reichstags
(früher Vertreter des „Vorwärts“ bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 8.

Polen.

Deutschland erkennt die völlige Unabhängigkeit Polens an und tritt an Polen alle Rechte und Ansprüche auf die auf der Karte eingezeichneten Gebiete ab, die fast die ganze preußische Provinz Posen und den größten Teil der Provinz Westpreußen umfassen.

Im weitaus größten Teil von Oberschlesien — ausgenommen ist nur der südwestliche Zipfel, bestehend in der Hauptsache aus den Kreisen Neiße, Falkenberg und Grottkau — werden die Bewohner berufen, im Wege der Abstimmung bekannt zu geben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen. Die Abstimmungszone wird einem internationalen Ausschuß (bestehend aus einem Amerikaner, Franzosen, Engländer, Italiener) unterstellt und von Truppen der Verbandsmächte besetzt. Der Ausschuß hat seinem Bericht über das Abstimmungsergebnis einen Vorschlag für die Grenzlinie zwischen Deutschland und Polen in Oberschlesien beizufügen. Die Festlegung der Grenzlinie erfolgt durch die Verbandsmächte.

Polen verpflichtet sich, dem Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland volle Freiheit zu gewähren.

Polen verpflichtet sich, für 15 Jahre die Ausfuhr von Bergwerkserzeugnissen aus den etwa polnisch werdenden Teilen Oberschlesiens nach Deutschland frei von Ausfuhrabgaben zu gestatten und dafür zu sorgen, daß die oberschlesischen Bergwerkserzeugnisse an deutsche Käufer unter den gleichen Bedingungen wie an Polen oder andere verkauft werden.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den polnisch werdenden Gebieten haben, erhalten anstelle der deutschen die polnische Staatsangehörigkeit; jedoch können Deutsche, die sich dort erst nach 1907 niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung Polens erhalten.

Bei der finanziellen Auseinandersetzung über die abzutretenden Gebiete bleibt der Teil der Staatsschulden außer Ansatz, der nach Entscheidung des Wiederherstellungsausschusses auf die von der Deutschen und Preußischen Regierung für die deutsche Besiedelung getroffenen Maßnahmen entfällt, desgleichen der Wert der Gebäude, Wälder und sonstigen Staatseigentums, das dem ehemaligen Königreich Polen gehörte. Das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen in den polnisch werdenden Gebietsteilen dürfen mit der Maßgabe liquidiert werden, daß der Erlös unmittelbar an den Berechtigten ausbezahlt wird.

Polen ist damit einverstanden, daß die Verbandsmächte in einem mit ihm abzuschließenden Vertrag Bestimmungen zum Schutz der nationalen, religiösen und sprachlichen Minderheiten aufnehmen.

(Artikel 87—93.)

Diese Bestimmungen, die Deutschland den größten Teil seiner Ostmarken entreißen, stehen in flagrantem Widerspruch zu den vor Unterzeichnung des Waffenstillstandes von dem Präsidenten Wilson abgegebenen Zusicherungen:

„Ein unabhängiger polnischer Staat müßte errichtet werden, der die von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete einschließen, einen freien und gesicherten Zugang zum Meere erhalten und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität durch internationalen Vertrag garantiert werden sollte."

Von einer „unbestreitbar polnischen Bevölkerung" ist keines der Deutschland jetzt entrissenen Gebiete bewohnt; die Bevölkerung ist durchweg gemischt mit teilweise starken deutschen Mehrheiten. Die Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland ist also ein schwerer Rechts- und Treubruch. Die rechtswidrige Vergewaltigung ist um so empörender, als unbestreitbar die von uns entrissenen Gebiete die in ihnen geschaffenen wirtschaftlichen und kulturellen Werte so gut wie ausschließlich der deutschen Arbeit und Verwaltung verdanken.

Auch die Wilson-Zusage eines „freien und gesicherten Zuganges zum Meere" ist keine Rechtfertigung dafür, daß dem neu errichteten Polen deutsche Landesteile zugesprochen worden sind, auf die das Kriterium der „unbestreitbar polnischen Bevölkerung" keine Anwendung finden kann. Der sogenannte „Korridor" hätte gemäß ergänzender Aeußerungen Wilsons ersetzt werden müssen durch Abmachungen z. B. über Freiheit des polnischen Durchgangsverkehrs durch Westpreußen, über Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel.

In welchen Täuschungen die Verbandsmächte bei der Aufzwingung des Friedensvertrags sich über den Charakter und die Willensmeinung der Bevölkerung unserer Ostmarken befanden, hat sich mit schlagender Deutlichkeit bei der in dem Friedensvertrag geforderten Volksabstimmung in Ost- und Westpreußen gezeigt. Die Abstimmung in diesen von der Entente zum mindesten für zweifelhaft gehaltenen Kreisen ergab eine überwältigende Mehrheit für Deutschland, was allerdings die Verbandsmächte nicht gehindert hat, einen Gebietsstreifen östlich der Weichsel den Polen zuzusprechen.

Für Deutschland sind diese territorialen Bestimmungen des Friedensvertrags eine Zersetzung seiner östlichen Gebiete; Ostpreußen wird vom übrigen Deutschland losgetrennt und zur „Kolonie" gemacht. Den Wert der Schutzbestimmungen für den deutschen Durchgangsverkehr muß man nach den bisherigen Erfahrungen mit Null ansetzen. Ferner bedeuten für Deutschland die Polen zugewiesenen Gebiete einen Verlust von mehr als 3 Millionen Menschen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser uns entrissenen Gebiete erhellt daraus, daß sie rund ein Fünftel der deutschen Getreideerzeugung und mehr als ein Sechstel der deutschen Kartoffelerzeugung aufbrachten.

Das der Volksabstimmung unterworfene oberschlesische Gebiet hat seit rund tausend Jahren ununterbrochen zu Deutschland gehört. Es ist kulturell und wirtschaftlich völlig mit Deutschland verwachsen. Von einer „unbestreitbar polnischen Bevölkerung" kann hier noch viel weniger die Rede sein als etwa in Posen. Die polnische Agitation

ist durch Leute wie Korfanty künstlich nach Oberschlesien hineingetragen. Dem offenbaren Zweck der Beeinflussung der Abstimmung im polnischen Sinne dient vor allem die Bestimmung, die der Entente die Anberaumung des Abstimmungstages innerhalb einer sehr weit bemessenen Frist überläßt. In dem mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestatteten internationalen Ausschuß hat Frankreich den Vorsitz und den entscheidenden Einfluß. Unter französischer Duldung und Förderung wird den polnischen Machenschaften bis zum wildesten Terror und zur blutigsten Gewalt der weiteste Spielraum gelassen. Durch Einschüchterung und Bedrohung der Deutschen und durch unerhörte Bedrückung und Mißhandlung aller Deutschgesinnten hofft man ein für Polen günstiges Ergebnis, wie es eine freie und unbeeinflußte Abstimmung nie und nimmer gezeitigt hätte, erzwingen zu können. Mit Oberschlesien ist für Deutschland eines der wichtigsten Bergbau- und Industriegebiete in Frage gestellt. Oberschlesien birgt die größte Steinkohlenablagerung des europäischen Festlandes. Der Verlust dieser Kohlenvorkommen, die etwa ein Viertel der deutschen Steinkohlenerzeugung geliefert haben, würde uns nach der Uebereignung der Saargruben an Frankreich doppelt schwer treffen und für große Teile Deutschlands eine geradezu katastrophale Wirkung haben müssen, ganz abgesehen davon, daß er die Durchführung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags, und insbesondere des Abkommens von Spa über die Kohlenlieferungen an die Ententeländer zur völligen Unmöglichkeit machen müßte. Außerdem würde Deutschland mit Oberschlesien seine gesamte Erzeugung von Zinkerz verlieren.

Den deutschen Reichsangehörigen in den Polen überantworteten Gebietsteilen ist ein schweres Schicksal auferlegt. Wenn den Deutschen, die erst nach 1907 zugewandert sind, die polnische Staatsangehörigkeit vorenthalten werden kann, so bedeutet das nach bisheriger Erfahrung nichts anderes, als daß jegliches Eigentum dieser Deutschen der Beschlagnahme durch die polnischen Behörden ausgesetzt ist.

Darüber hinaus haben die Ereignisse in den uns entrissenen Gebieten Posens und Westpreußens bisher schon zur Genüge gezeigt, welchen Bedrückungen und Vergewaltigungen die Deutschen in den an Polen ausgelieferten Gebieten schutzlos ausgesetzt sind. Das Land wird einer Polonisierung unterworfen, die alle Entrüstung über die Versuche der Stärkung des Deutschtums in jenen Gebieten als die schamloseste Heuchelei erscheinen lassen. Es ist eine bittere Ironie, wenn die Verbandsregierungen sich im Friedensvertrag zum Beschützer der deutschen Minderheiten in Polen aufwerfen, indem sie sich vorbehalten, hierüber mit Polen einen Vertrag abzuschließen.

Staatssekretär Dr. Helfferich,
Mitglied des Reichstags
(früher Vizekanzler des Deutschen Reichs,
Staatssekretär des Innern und der Finanzen).

Abschnitt 9.

Ostpreußen.

Der Ostpreußische Regierungsbezirk Allenstein nebst Kreis Oletzko und die Westpreußischen Kreise Stuhm, Rosenberg mit Teilen von Marienburg und Marienwerder werden von den deutschen Truppen und Behörden geräumt. Vertreter der Verbandsmächte übernehmen die Verwaltung und Leitung der Volksabstimmung. Nach deren gemeindeweise festzustellendem Ergebnis bestimmen die Verbandsmächte, welche Teile an Polen fallen. Deutschland und Polen gewährleisten sich gegenseitig für die Verbindung zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland und zwischen Polen und Danzig weitgehendste Erleichterung des Eisenbahn-, Draht- und Fernsprechverkehrs. (Artikel 94—98.)

Altpreußen, umfassend die Provinzen Ost- und Westpreußen mit etwa 3,8 Millionen Einwohnern, ist vor 6 Jahrhunderten durch den Deutschritterorden dem Deutschtum gewonnen worden. Durch seine Geschichte (Begründung des Königreichs Preußen in Königsberg 1701, letzte Zuflucht der Preußischen Regierung in Memel 1807, Erhebung Yorks gegen Napoleon I. 1813, Russenverheerungen 1914) ist das Land besonders innig mit Deutschlands Schicksal verbunden. Wirtschaftlich ist es als landwirtschaftliches Ueberschußgebiet für das dichtbevölkerte Deutschland von hervorragender Bedeutung. Deshalb sollte diesem deutschen Gau das Rückgrat gebrochen werden! 21 westpreußische Kreise und die Südostecke Ostpreußens um Soldau mit über 1 Million zur Hälfte deutscher Einwohner sind als „Korridor" vom Reiche abgeschnürt, ohne Abstimmung an Polen überantwortet. Danzig mit seiner Umgebung ist als Freistaat, Memel als Gegenstand späterer willkürlicher Verfügung — ein Hohn auf das angeblich vom Feindbund verteidigte Selbstbestimmungsrecht der Nationen — von Deutschland abgerissen. Von dem Rest hofften die Polen einen großen Teil im Wege der Volksabstimmung für sich zu gewinnen. Das einmütige Bekenntnis der Bevölkerung zu Deutschland hat diese Hoffnung zerstört.

Aber vom Reiche abgeschnürt, auf drei Seiten von polnischem und litauischem Gebiet, auf der vierten vom Meere umgeben, bleibt Ostpreußen weiter ein Gegenstand ungezügelter Begehrlichkeit für Polen, schwerer Sorge für das Reich. Nur die zähe deutsche Art der Bewohner, nicht die für polnische Willkür dehnbare Schutzvorschrift des Vertrages bietet die Sicherheit, daß Ostpreußen in allen kommenden Stürmen eine feste Vorburg Deutschlands im Osten bleiben wird.

von Batocki
(früher Oberpräsident von Ostpreußen).

Abschnitt 10.

Memel.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche auf das Memelgebiet und verpflichtet sich, die Vorschriften anzuerkennen, die über diese

Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffen werden. (Artikel 99.)

Dieses Memelland, heute „territoire de Memel“ bezeichnet, ist meine Heimat. Da war ich als Kind, da bin ich groß geworden, davon bin ich innerlich ein Stück und Teil. Niemals, solange ich zurückdenken kann, hat dort irgend jemand etwas anderes gewußt, als daß wir zu Deutschland gehören. Wir haben, wenn Freunde kamen, ein wenig damit kokettiert, daß wir ein Paar bunte Bänder vorzeigten und „labs rits“ sagten statt „guten Tag“! und „dekoi“ statt „danke“. Es gab auch ein paar alte Leute, die noch litauisch sprachen. Um des Himmels willen aber wollten auch sie nicht mit den Szameiten jenseits der Grenze auf eine Stufe gestellt werden.

Als der Krieg für Deutschland verloren war, wurde plötzlich das längst im deutschen Kulturkreis aufgegangene und begrabene Litauertum entdeckt und trotz der energischen Ablehnung der seit Generationen deutsch gewordenen Leute, die litauisch endende Namen trugen, zum Scheinleben eines völkischen Selbstbestimmungsanspruchs galvanisiert.

Deutschland ist nicht gefragt worden, ob es dies Memelgebiet, das es sich nicht äußerlich, sondern im besten Sinne innerlich erobert hat, hergeben will. Gut! Daß aber wir Memelländer nicht gefragt wurden, ob wir von Deutschland weg wollten, ist unfaßlich!

Deutschland hat im voraus anzuerkennen gehabt, was die Verbandsmächte über unser Memelland beschließen werden. Gut! Daß aber wir Memelländer ebenfalls nicht gefragt werden sollen, welche Staatszugehörigkeit wir haben wollen, das ist noch toller als der Grundsatz des Mittelalters: cuius regio, eius religio (wem das Land gehört, der bestimmt die Religion). An Deutschland hat der Friedensvertrag noch gedacht, als er ihm das Recht aberkannte, irgendwie bei der Regelung über Memels Geschick drein zu reden. Von uns Memelländern selbst ist nicht einmal in dieser negativen Art die Rede: Wir sind so wenig Subjekt, so sehr Objekt und Sache, daß uns nicht einmal etwas verboten wird!

So sieht es aus mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker!

Frau Elisabeth Brönner,
Mitglied des Reichstags.

Abschnitt 11.

Freie Stadt Danzig.

Deutschland verzichtet zu Gunsten der Verbandsmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Stadt Danzig und die umliegenden Gebiete. Sie begründen daraus „die Freie Stadt Danzig“, die unter den Völkerbund tritt. Sein Oberkommissar in Danzig entscheidet erstinstanzlich über Streitigkeiten zwischen Polen und der Freien Stadt. Die Verbandsmächte verpflichten sich, ein Uebereinkommen zwischen Polen und Danzig zu vermitteln, das den Zweck hat: Danzig in das polnische Zollgebiet

aufzunehmen; Polen die freie Benutzung aller Wasserstraßen, Docks, Innenhäfen und für den polnischen Handelsverkehr wichtigen Anlagen zu gewährleisten; Polen die Ueberwachung und Verwaltung der Weichsel, des Eisenbahnnetzes, des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs in die Hand zu geben; Polen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs, den Schutz der Danziger im Ausland zu übertragen; Sicherheit dafür zu bieten, daß in Danzig Personen von polnischer Herkunft oder Zunge nicht benachteiligt werden. Die in Danzig wohnenden Deutschen verlieren ihre Reichsangehörigkeit und werden Danziger Staatsangehörige. Sie können für Deutschland optieren, müssen dann aber Danzig verlassen. Güter des Reichs oder der deutschen Staaten in Danzig werden zwischen Danzig und Polen verteilt.

(Artikel 100—108.)

Die uns aufgezwungene Preisgabe der rein deutschen Hansestadt Danzig und ihrer ebenfalls rein deutschen Umgebung steht im schroffsten Gegensatz zu allen Zusicherungen des Präsidenten Wilson. Danzig mit seiner fruchtbaren Niederung der Weichsel und Nogath, die reich an Ackerbau und Viehzucht, mit seinem bedeutenden Kohlen-, Getreide-, Mehl-, Holzhandel und Schiffsverkehr blühte schon um 1250 durch die Niederlassung deutscher, besonders Lübecker Kaufleute und Schiffer empor. Danzig, das zu Anfang des 14. Jahrhunderts deutsche Ordensstadt wurde und 1360 der Deutschen Hanse beitrat, das einer der bedeutendsten Handelsplätze des Mittelalters war, ist seit Ende des 18. Jahrhunderts preußisch.

Der Kreis Danziger Niederung weist nur 1 % Polen auf, der zum Teil abgetretene Kreis Marienburg 3 %, Danziger Höhe 11 %, die Stadt Danzig selbst noch nicht 4 % polnische Einwohner. Ohne Befragen Danzigs ist auch hier kurzerhand über Menschen und Gebiete verfügt, die niemals den Wunsch geäußert haben, zu einem anderen Staate zu gehören. Trotz wiederholten deutschen Protestes wurde Danzig von Deutschland gerissen, sein Verkehrswesen und die Vertretung seiner Rechte nach außen den Polen ausgeliefert. Die wirtschaftlichen Maßnahmen sind so getroffen, daß für Danzig jeder Verkehr mit Deutschland aufs äußerste erschwert wird — offenbar zu dem Zweck, dieses rein deutsche Gebiet durch wirtschaftlichen Druck im Laufe der Zeit zu polonisieren. Da jedoch der polnische Anteil der Bevölkerung so außerordentlich gering ist, wird es nicht gelingen, der alten Stadt ihr deutsches Gepräge zu nehmen und in den Bewohnern den Willen zum Deutschtum auszurotten.

Notwendig ist, daß das Deutsche Reich seinerseits stets das Bewußtsein engster Zusammengehörigkeit mit den Bewohnern des neuen Freistaates Danzig lebendig erhält. Solche ideelle Verknüpfung mit dem alten Vaterlande wird der Stadt Danzig zugleich zur Kräftigung ihrer gefährdeten Stellung in der Welt dienen und die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit dem Deutschen Vaterlande nicht zu Schanden werden lassen.

von Kardorff,
Mitglied des Reichstages.

Abschnitt 12.

Schleswig.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung festgesetzt. Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung der ersten Zone (siehe Karte) berufen, ihren Willen durch eine „en bloc-Abstimmung" kundzutun, bei der die Mehrheit der in der ganzen Zone abgegebenen Stimmen entscheidet. In der südlich gelegenen zweiten Zone (siehe Karte) wird nach der Abstimmung in der ersten Zone zur Abstimmung geschritten. Das Abstimmungsergebnis wird hier gemeindeweise, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt und der Grenzverlauf dem Abstimmungsergebnis angepaßt. Deutschland verzichtet endgültig zugunsten der Verbandsmächte auf alle Souveränitätsrechte über die Gebiete Schleswigs, die nördlich der neuen Grenzlinie liegen. Die Verbandsmächte werden diese Gebiete Dänemark zuweisen. (Artikel 109—114.)

Deutschland hatte bereits im Oktober 1918 die kulturelle Freiheit der dänischen Minderheit im Reichstage zugesagt und im November 1918 den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts auch auf die Befragung Schleswigs nach seinem staatlichen Zugehörigkeitswillen ausgedehnt. Dadurch war die schleswig-holsteinische Frage auf den Weg der Abstimmung gewiesen.

Schleswig war in den Wilsonpunkten nicht genannt: Wenn die Deutsche Regierung als logische Folge des Selbstbestimmungsrechts der Völker spontan in eine Befragung Schleswigs einwilligte, so war dies Opfer mit der Absicht begründet, durch gerechte Bestimmung einen nationalen Ausgleich in Schleswig und durch unmittelbaren Vertrag mit Dänemark eine deutschdänische Verständigung herbeizuführen. „Dänemark ging den Umweg über Versailles" und hat ein willkürliches Diktat der Entente einer freiwilligen Zustimmung Deutschlands vorgezogen.

Durch die Zoneneinteilung nach einseitig dänischen Interessen, die unterschiedliche Behandlung der Zonen durch Gesamtabstimmung in der ersten Zone, Entziehung des Wahlrechts für viele Heimatberechtigte, Fortdauer der Hungerblockade während der Abstimmungszeit wurde die Abstimmung zur Farce gemacht. Der Terror der feindlichen Besatzung, die Einschüchterung und wirtschaftliche Knebelung durch die von der Entente einseitig begünstigten dänischen Politiker unterband die freie Meinungsäußerung und drückte die deutsche Wahlbeteiligung erheblich herab. So fiel die Abstimmung in der ersten Zone gegen Deutschland aus. Die Mehrheit der Städte und der Südgürtel des Abstimmungsgebiets (Tiedje-Gürtel) beurkunden jedoch noch ihren deutschen Charakter.

Bei der gänzlichen Aussichtslosigkeit eines dänischen Erfolges in der zweiten Zone entwickelte sich das Streben dänischer Agitatoren und der „unparteiischen" Mitglieder der „Commission internationale de Sleswig" immer mehr zu einem Mißbrauch des Abstimmungsrechts zwecks verhüllter Annektion. Deutschland bot trotz dieser Vorgänge in der Schleswig-Note nochmals die Hand zur Verständigung

und schlug eine Teilungslinie auf Grund der Abstimmungsresultate und der geographischen wie wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrags von Versailles vor. Auch dieser Verständigungsversuch scheiterte. Das deutsche Volk wird weder die Abstimmung noch vollends die nunmehr gezogene Gewaltgrenze jemals als gerecht anerkennen. Es sind wenigstens 40 000 Deutschgesinnte gegen ihren Willen vom deutschen Volke losgerissen; vor allem ist Tondern mit deutschem Umland, hart an der neuen Grenze, vergewaltigt worden. Zugleich ist Hoyer, der für ganz Friesland unentbehrliche Schlüssel der Abwässer der Marsch, unter dänische Herrschaft geraten, die Flensburger Förde zerstückelt und als Verkehrsstraße unmöglich gemacht.

So bleibt der Anspruch auf eine wirkliche und gerechte Abstimmung bestehen. Das deutsche Mutterland wird die Deutschen in der abgetrennten Nordmark nicht vergessen und die wirtschaftlich gelähmten Landesteile südlich der neuen Grenze dauernd in ihren berechtigten Forderungen unterstützen. Deutschland vertraut darauf, daß das deutsche Volkstum nördlich und südlich der Grenze, insbesondere der einheitliche Wille Niedersachsens, die deutsche Kultur und die nationale Ueberlieferung in der Nordmark zu erhalten wissen wird.

Durch eine kurzsichtige und inkonsequente Politik Preußens am Leben erhalten, hatte die sogenannte „südjütische Frage" in Dänemark während des letzten Jahrzehntes wesentlich an Zugkraft verloren und war, als der Weltkrieg ausbrach, beinahe zu einer innerpolitischen Parteifrage zusammengeschrumpft; nur die Chauvinisten suchten noch nach außen den Anschein zu erwecken, als rechneten sie bei einer Abstimmung mit der „Wiedervereinigung". Kein einsichtiger dänischer Politiker gab sich einer Täuschung darüber hin, — auch die nationalistischen Heißsporne wußten es genau — daß die von ihnen so laut geforderte Durchführung des § 5 des Prager Friedens ihre Hoffnungen nicht erfüllt hätte, und daß die mit der Zugehörigkeit zu dem mächtigen Deutschen Reiche verknüpften wirtschaftlichen Interessen in den vielumstrittenen nordschleswigschen Kreisen — an Zonen dachte damals niemand — schließlich den Ausschlag gegeben haben würden.

Bei Ausbruch des Krieges und in seinem ersten Stadium hüteten die sonst so mutigen Schreier daher weislich ihre Zunge. Der blasse Schrecken war ihnen in die Glieder gefahren. Hätte das Kriegsglück nicht gegen uns entschieden, dann wäre die südjütische Frage für immer abgetan gewesen; mit dem Zusammenbruch Deutschlands wurde sie aber zu neuem Leben erweckt. Das Diktat von Versailles bedeutet keine Lösung. Ich bin stets, vor, während und nach dem Kriege, für eine weitausschauende Politik unserm nördlichen Nachbarn gegenüber eingetreten, denn auch heute noch bin ich davon überzeugt, daß Deutschland und Dänemark aufeinander angewiesen

sind. Nationalistischer Chauvinismus bietet aber keine Basis für eine gesunde Politik weder in Deutschland noch in Dänemark. Auch an Schleswig-Holstein hat der Gewaltfriede von Versailles schweres Unrecht begangen. Aber Recht muß doch einmal wieder Recht werden.

Graf Brockdorff-Rantzau,
(früher Reichsminister des Auswärtigen und Vorsitzender der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 13.

Helgoland.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne sind von Deutschland auf eigene Kosten zu zerstören. Deutschland darf keine Befestigungen, militärische Anlagen und Häfen wieder errichten. (Artikel 115.)

1890 wurde Helgoland deutsch, eingetauscht gegen Sansibar und das Wituland. Damals verstand man in Deutschland den Wert Helgolands noch nicht. Die Britische Regierung wußte aber wohl, daß der Besitz der Insel von höchster Wichtigkeit für uns sein mußte als Außenfort der Nordseefestungen, zur Küstenverteidigung — so erklärt sich der hohe Kaufpreis.

25 Jahre hat die Marine unermüdlich, gegen große Schwierigkeiten ankämpfend, die Festung zur Verteidigung der deutschen Küste ausgebaut; Dünen und Wellenbrecher wurden mit ungeheuren Mühen und Kosten errichtet, um dies Naturdenkmal vor sicherem Untergang zu schützen; denn die See bricht, wenn die Insel nicht künstlich gesichert wird, von Jahr zu Jahr große Stücke des Felsens ab. Den Wert dieser Arbeit hat der Krieg bewiesen. Nur weil die Festung Helgoland im Verein mit unserer Flotte nicht angreifbar war, wagte es England mit seiner stark überlegenen Seemacht nicht, die deutschen Nordseestädte zu beschießen oder Truppen an unserer Küste zu landen.

Umsonst Mühen und Kosten: Die erbarmungslosen Sieger wollen unsere Nordseeküste preisgegeben wissen dem Belieben einer jeden Seemacht, die es für richtig halten könnte, unsere Seehäfen zu beschießen oder Truppen zu landen, wenn deutscher Fleiß von neuem als gefährlicher Konkurrent im Seehandel auftreten sollte.

Heute hat dies vielleicht wenig zu sagen, denn wir sind überhaupt wehrlos an allen Küsten und Grenzen, aber für die Zukunft bedeutet der obige Artikel: Deutschland darf seine Nordseeküste niemals wieder verteidigen!

Graf zu Dohna,
Fregattenkapitän
(früher Kommandant der „Möve").

Abschnitt 14.

Rußland und russische Staaten.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit der das frühere Russische Reich bildenden Gebiete an; es verzichtet auf den Brest-Litowsker Frieden und alle Verträge mit Sowjet-Rußland. Es bleibt zu aller Wiederherstellung Rußland gegenüber nach den Grundsätzen des Versailler Vertrags verpflichtet. Es erkennt schon jetzt alle künftigen Verträge der Verbandsmächte mit den auf dem Boden des früheren Russischen Reichs entstandenen jetzigen oder künftig entstehenden Staaten und ihre Grenzen an (Artikel 116—117.)

Die Entente schafft einen vertragslosen Zustand zwischen Deutschland und dem Gebiete des früheren Russischen Kaiserreichs. Von diesem hat Polen als Verbandsmacht den Versailler Vertrag mitunterzeichnet; Deutschland hat also z. B. den polnisch-russischen Vorfrieden von Riga anzuerkennen. Es hat jeder Regelung der osteuropäischen Fragen zuzustimmen die die Ententemächte vornehmen im Dienste ihrer Gesamtidee, das russische und das deutsche Volk durch eine von der Entente abhängige Barriere zu trennen und getrennt zu halten. Deutschland erkennt auch alle wirtschaftlichen Vorteile an, die sich die Verbandsmächte in diesen Verträgen mit den Nachfolgerstaaten des Zarenstaats, eventuell auch zu Ungunsten Deutschlands ausmachen. Verträge Deutschlands mit diesen Nachfolgerstaaten sind möglich. Sie stehen aber unter den obigen fristlos und unbeschränkt gefaßten Bestimmungen, die die Verbandsmächte selbstverständlich so interpretieren werden, daß auch später als deutsche Verträge von ihnen mit den russischen Staaten abgeschlossene Abkommen den deutschen Verträgen vorgehen. Deutschland ist mit Absicht so sehr wie möglich in seiner Vertragsfreiheit mit Osteuropa beschränkt und stößt überall auf Einmischung, Beteiligung, Vorrang der Entente, die unmittelbare deutsch-russische Beziehungen aufs äußerste verhindern will.

Am schlimmsten ist die Bestimmung, daß wir Rußland gegenüber zur Wiederherstellung verpflichtet sind. Die Entente spricht im Namen eines anderen Staats, den es garnicht mehr gibt und der sie garnicht beauftragt hat. Sie will damit ein etwa wieder entstehendes Gesamtrußland an sich fesseln. Sie will den Nachfolgerstaaten eine wirtschaftliche Ausstattung auf Kosten Deutschlands ermöglichen und diese so an sich fesseln. Sie legt Deutschland eine Schraube ohne Ende an. Denn ist schon die Wiederherstellung „nach den Grundsätzen des Versailles-Vertrags“ gegenüber den Westlichen Staaten von Deutschland nicht zu tragen, so ist sie Rußland gegenüber völlig unmöglich. Wie kann in dem durch Krieg und Revolution zerstörten Lande überhaupt berechnet werden, was von Deutschland zu fordernde „Wiederherstellung“ ist und was durch Bürgerkrieg und militärische Intervention der Verbandsstaaten entstandener Schaden? Diese Bestimmung sanktioniert alle Willkür namentlich

Frankreichs, sich über seine Wiederherstellungsforderungen hinaus für die Vorschüsse an Rußland auf Deutschlands Kosten zu erholen.

Professor Dr. Hoetzsch,
Mitglied des Reichstags und der Preußischen Landesversammlung.

Teil IV.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Außerhalb seiner neuen europäischen Grenzen verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte in und auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm den Verbandsmächten gegenüber bislang zustanden. Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen, die von den Verbandsmächten in Ausführung dieses Grundsatzes getroffen sind oder werden. (Artikel 118.)

Das deutsche Volk drängte in den Zeiten nach Gründung des Kaiserreichs aus seinen engen Grenzen in Europa heraus; es beanspruchte den Platz an der Sonne, der ihm vermöge seiner Bevölkerungszahl und seiner Tüchtigkeit zukam. Um diesen Platz zu erringen und zu behaupten, bedurften wir mehr als privater Handelsbeziehungen. Das Deutsche Reich als solches mußte sich politisch außerhalb Europas entfalten. Dazu dienten vor allem die deutschen Kolonien, die wirtschaftlich und politisch das Gebiet des Reichs erweiterten. Es diente weiter dazu die Pachtung von Kiautschou, unseres wirtschaftlichen und politischen Stützpunktes in Ostasien. Es dienten schließlich dazu mancherlei politisch-wirtschaftliche Rechte, die das Deutsche Reich in verschiedenen Staaten erwarb.

Der obige Artikel des Versailler Friedens zwingt uns zu einem völligen Verzicht auf alle diese Rechte. Wir haben ferner schon jetzt alle Maßnahmen anzuerkennen, die die Verbandsregierungen über unsere Kolonien und über unsere Rechte und Ansprüche zu treffen belieben.

Deutschland wird außerhalb Europas vollkommen entrechtet und der ehrlichen Arbeit vieler Jahrzehnte beraubt!

Dr. Heinze,
Vizekanzler des Deutschen Reichs,
Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags.

Abschnitt 1.

Deutsche Kolonien.

Deutschland verliert seinen gesamten Kolonialbesitz. Es verzichtet auf alle aus früheren Verträgen hervorgegangenen überseeischen Rechte und das bewegliche und unbewegliche Eigentum. Diejenige Regierung,

die die Verwaltung einer Kolonie übernimmt, darf über die Ausweisung oder Zulassung von Deutschen und deren Betätigung entscheiden.
(Artikel 119—127.)

Dem Deutschen Reiche wird nicht nur sein gesamter kolonialer Besitz geraubt, sondern auch der ganze Privatbesitz in unseren Kolonien ist vogelfrei.

Fast sämtliche deutschen Ansiedler wurden ausgewiesen. Den Ertrag ihrer Lebensarbeit haben sie eingebüßt und sind unter Zurücklassung ihrer gesamten Habe nach Deutschland zurückbefördert worden. Der Verlust unserer Kolonien trifft uns alle auf das Härteste. Schon in den Zeiten vor dem Kriege waren wir uns darüber klar, daß für unsere mit jedem Jahr steigende Bevölkerungszahl die Heimatgrenze zu eng werden würde. Dies ist jetzt eingetreten, wo wir die Kornkammern von Posen und Westpreußen und andere wichtige Gebiete verloren haben, wo die allgemeine Not ständig wächst. Der Feind sagt selbst in kaltem Hohn, daß zwanzig Millionen Deutsche zuviel auf der Welt sind. Dem Deutschen ist das Ausland fast ganz verschlossen. Durch die Wegnahme unserer Kolonien sind wir jeder Siedlungsmöglichkeit beraubt. Auch hier verlangt der Friedensvertrag von uns eine Unmöglichkeit, die dazu führen muß, daß Millionen von Deutschen jetzt mitten im Frieden entweder langsam dahinsiechen oder in Verzweiflung sich gegenseitig bekämpfen. Heute würden unsere Kolonien uns auch wirtschaftlich eine wertvolle Stütze bieten. Ihre Jahresausfuhr an Kopra, Palmöl, Kernen, Kautschuk, Hanf, Kaffee, Kakao und Baumwolle würde uns jetzt von allergrößtem Nutzen sein. Deutschland könnte seinen Bedarf an Speisefett aus Pflanzenölen zur Hälfte, an Kautschuk zu dreiviertel, an Faserstoffen völlig decken, ebenso würden die Phosphate unserer Südseekolonien fast zur Deckung unseres gesamten Bedarfs an künstlichen Düngemitteln ausreichen.

General von Lettow-Vorbeck
(Früher Oberbefehlshaber in Deutsch-Ostafrika).

Abschnitt 2 und 3.

China und Siam.

Deutschland verzichtet gemäß dem Grundsatz, der alle deutschen Rechte und Interessen im ehemals feindlichen Ausland für verfallen und einziehbar erklärt, in China und Siam auf alle Staatsverträge, die ihm irgend welche Vorteile sichern. Für China sind dies vor allem die Verträge, auf denen die deutschen Niederlassungen in Hankau und Tientsin beruhen. Das deutsche Staatseigentum fällt an China bezw. Siam, das deutsche Privateigentum wird beschlagnahmt.
(Artikel 128—137.)

Auch diesen Bestimmungen fehlt die Rechtsgrundlage. Es hätte Deutschland selbst überlassen bleiben müssen, die Teile seines Auslandsvermögens auszuwählen, die es durch Verkauf oder Ver-

pfändung zur Tilgung der berechtigten Wiederherstellungsforderungen verwenden will. Bei China und Siam kann überdies nicht von einem Angriff Deutschlands die Rede sein, da beide Staaten uns auf Drängen der Entente den Krieg erklärt haben.

Nach vorläufigen Feststellungen muß der Schaden in China einstweilen auf 600 Millionen Goldmark, in Siam einstweilen auf 40 Millionen Goldmark, zusammen also über 7 Milliarden Papiermark angenommen werden. Eine wesentliche Erhöhung dieser Schätzungen muß jedoch erfolgen, sobald die Aufzeichnungen aus dem Ausland vorliegen. Eine Entschädigung selbst in voller Höhe des Buchwertes — zu der Deutschland keinesfalls im Stande ist — würde den Verlust nicht decken. Denn dieser besteht außer in der Zerstörung der Sachwerte in der restlosen Vernichtung der Beziehungen von Mensch zu Mensch, auf denen sich letzten Endes jedes kaufmännische Geschäft aufbaut. Die Austreibung der Deutschen erfolgte auf Betreiben Englands, und zwar in entwürdigenden Formen, die unser Ansehen in den Augen der gelben Rasse herabsetzen sollten.

In Siam hatte Deutschland eine bedeutende Stellung in Reishandel, Reisindustrie und Schiffahrt. In China war es auf allen Gebieten an der wirtschaftlichen Erschließung und finanziellen Unterstützung dieses zukunftsreichen Landes beteiligt. Der ungünstige Stand der Mark, die infolge der deutschen Finanznot nur zögernd gewährte Teilentschädigung, das Fehlen des glänzend ausgebauten Schiffahrtsdienstes nach dem Osten, schließlich die deutschfeindliche Gesetzgebung des Auslands erschweren den Wiederaufbau des Zerstörten.

Dennoch wird er versucht werden mit der gleichen Zähigkeit, mit der nach dem 30 jährigen Krieg Bauer und Bürger über rauchende Trümmer Neues wölbten, und — wenn es eine ausgleichende Gerechtigkeit gibt — auch mit dem gleichen Erfolg!

F. H. Witthoefft,
Präses der Handelskammer Hamburg
(früher Mitglied der Nationalversammlung und wirtschaftlicher Sachverständiger bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 4.

Liberia.

Deutschland verzichtet zu Gunsten der Verbandsmächte auf sämtliche Verträge, Besitztümer, Rechte und Interessen Deutscher in Liberia.
(Artikel 138—140.)

Liberia ist ebenso wie es den Kriegszustand nur auf unmittelbaren schärfsten Druck der Verbandsmächte erklärt hat, auch in den Vertrag von Versailles nur unter Zwang eingetreten.

In obigen Bestimmungen ist gesagt, daß Deutschland auf alle Rechte aus den Verträgen mit Liberia zu verzichten hat. Dies

bedeutet jedoch, daß auch Liberia auf alle Rechte aus den gleichen Verträgen verzichtet und unter die Herrschaft der Verbandsmächte tritt. Sämtliche Einkünfte Liberias, die aus der Beschlagnahme und Realisation deutschen Eigentums stammen, sind an die Entente abzuführen. Der Versailler Frieden macht es gegen eigenes Interesse und eigenen Wunsch der Bevölkerung Liberias unmöglich, den deutschen Handel wieder zuzulassen. Liberia kann jederzeit durch die Verbandsmächte gezwungen werden, deutsches Eigentum erneut und zu Gunsten der Entente zu beschlagnahmen.

Unser Handel mit Liberia war für die deutsche Gesamtwirtschaft insofern von Bedeutung, als es das einzige unabhängige Land des tropischen Afrika ist, während sämtliche übrigen Teile den europäischen Kolonialstaaten gehören. Deutschland ist ebenso wie die Republik Liberia das Opfer des Friedens. Für beide Länder bedeutet das Diktat von Versailles völlige Unterwerfung unter den Willen der Verbandsregierungen.

Kurt Woermann
(früher Woermann-Linie, Hamburg, Liberia, Ostafrika).

Abschnitt 5.

Marokko.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Titel oder Privilegien, die es 1906 auf der Algeciras-Konferenz erworben hat, sowie auf alle jemals über Marokko getroffenen Abkommen und Handelsverträge. Es verzichtet im besonderen auf die Kapitulationen, womit deutscherseits auch das Schutzrecht über marokkanische Staatsangehörige aufgegeben wird. Sämtlicher staatliche und private Besitz Deutschlands, auch die umfangreichen und wertvollen Bergwerksrechte deutscher Untertanen, sowie der deutsche Anteil an der Marokkanischen Staatsbank gehen auf den Sultan von Marokko über. Deutschland verpflichtet sich, die Einfuhr marokkanischer Waren ebenso wie die Einfuhr französischer Waren zu behandeln. (Artikel 141—146.)

Gleich bei Ausbruch des Krieges zeigte sich die Absicht der Franzosen, alles zu vernichten, was der deutsche Kaufmann in Marokko in fast 50 jährigem unermüdlichen Schaffen aufgebaut hat. Der Friedensvertrag krönt dieses französische Bestreben. In Ergänzung des Friedensvertrages sind ferner vom Sultan von Marokko auf Veranlassung der französischen Protektoratsverwaltung Erlasse veröffentlicht worden, denen zufolge deutschen Reichsangehörigen die Einreise nur mit besonderer Erlaubnis gestattet ist. Des weiteren wird bei Einfuhr für deutsche Waren ein Zollaufschlag von 10 % erhoben, von dem sämtliche anderen Länder befreit sind.

Diese Bestimmungen bedeuten für Deutschland in wirtschaftlicher Hinsicht außer der Vernichtung alles dessen, was bei Kriegsausbruch an deutschen Werten in Marokko bestand, die Unmöglichkeit deutscher Wiederbetätigung, die Unterbindung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse, die Zerstörung der deutschen Schiffahrt nach Marokko, die Ver-

Hinderung der Ausbeutung unserer dortigen bedeutenden Bergwerksrechte durch Deutsche und der Zuführung der gewonnenen Erze an die deutsche Industrie.

Ursprünglich wurde angenommen, daß die obigen Bestimmungen nur für die französische Zone Marokkos gelten sollten, da Deutschland sich ausschließlich mit dieser Zone im Kriege befand. Die in Tanger neuerdings seitens der marokkanischen Behörden auf Veranlassung Frankreichs gegen das deutsche Eigentum ergriffenen Maßregeln lassen jedoch erkennen, daß man in der internationalen Zone von Tanger genau so vorzugehen beabsichtigt, wie in der französischen Sphäre. Ja sogar auf Spanien suchten die Franzosen, freilich erfolglos, einzuwirken, um den Deutschen das marokkanische Reich für alle Zeit zu verschließen, dessen Schätze Frankreich niemals aus eigener Kraft zu verwerten vermag.

Legationsrat O. G. v. Wesendonk,
Schriftleiter der Deutschen Allgemeinen Zeitung
(früher Deutscher Geschäftsträger in Marokko).

Abschnitt 6.

Aegypten.

Deutschland erkennt das 1914 von Großbritannien verkündete Protektorat über Aegypten an und verzichtet auf die Kapitulationen. Alle von Deutschland mit Aegypten geschlossenen Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen gelten als aufgehoben. Deutschland verpflichtet sich, in keiner Weise in britische Verhandlungen hinsichtlich Aegyptens einzugreifen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Deutschen und ihr Eigentum wird vorläufig von den britischen Konsulargerichten wahrgenommen. Die ägyptische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich Rechtsstellung und Niederlassungsbedingungen der Deutschen in Aegypten. Deutschland ist damit einverstanden, daß die dem türkischen Sultan hinsichtlich der freien Schiffahrt durch den Suezkanal zuerkannten Befugnisse auf die britische Regierung übergehen. Alles Eigentum des Deutschen Reichs in Aegypten geht ohne Entschädigung auf die ägyptische Regierung über. Alles Eigentum Deutscher in Aegypten wird wie in den anderen Verbandsländern behandelt. Aegyptische Waren werden bei Einfuhr nach Deutschland wie britische Waren behandelt. (Artikel 147—154.)

Vor dem Kriege waren die Reichsangehörigen in Aegypten durch die Kapitulationen der einheimischen ägyptischen Gerichtsbarkeit entzogen. Aegyptische Gesetze konnten auf Deutsche nur angewendet werden, wenn es von Deutschland genehmigt war. Wir hatten mit Aegypten vorteilhafte Handelsverträge auf beiderseitige Meistbegünstigung, günstige Konsular-, Niederlassungs- und Auslieferungsverträge. So war die Stellung des Deutschen in Aegypten derart, daß er bei seinem Fleiß zu großem Wohlstand gelangen konnte.

Der Versailler Vertrag hat alles dies gründlich vernichtet: Deutschland muß das von Großbritannien verkündete Protektorat über Aegypten anerkennen und auf die Kapitulationen verzichten.

Sämtliche Verträge Deutschlands mit Aegypten sind aufgehoben. Deutschland muß versprechen, in Englands Verhandlungen über Aegypten in keiner Weise einzugreifen. Die Deutschen in Aegypten werden bis auf weiteres sogar den britischen Konsulargerichten unterstellt. Die Rechtsstellung der Deutschen und die Bedingungen ihrer Niederlassung in Aegypten werden völlig von dem Belieben Aegyptens, d. h. der dort herrschenden britischen Behörden, abhängig gemacht. Deutschland muß zustimmen, daß die großen Rechte des türkischen Sultans an den Suezkanal auf Großbritannien übergehen. Deutschland verliert alles Reichseigentum in Aegypten. Hierunter fällt auch das Deutsche Institut für ägyptische Altertumswissenschaft, das die Engländer trotz der die wissenschaftlichen Institute schützenden Zusicherung der Verbandsregierungen bis auf weiteres der ägyptischen Altertümerverwaltung übergeben und dessen bekanntes Grabungsfeld sie selbst genommen haben. Deutsches Privateigentum in Aegypten wird ebenso wie in den übrigen Verbandsstaaten von den Siegern fortgenommen. Der blühende deutsche Handel wird hiermit auch in Aegypten vernichtet. Daß die Einfuhr ägyptischer Waren nach Deutschland ebenso wie die britischen behandelt wird, bedeutet eine Meistbegünstigung ohne Gegenseitigkeit.

Das Endergebnis ist, daß der Deutsche in Handel, Wissenschaft, Gleichberechtigung und Niederlassungsmöglichkeit aus Aegypten ausgeschlossen ist, daß jede deutsche Betätigung dort unmöglich gemacht werden soll!

Generalkonsul K. H. O. Anton
(früher Deutscher Konsul in Cairo).

Abschnitt 7.

Türkei und Bulgarien.

Deutschland verpflichtet sich, alle Vereinbarungen gutzuheißen, die von den Verbandsmächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich jeglicher Rechte und Interessen abgeschlossen werden, auf welche Deutschland oder Deutsche in der Türkei und Bulgarien etwa Anspruch erheben können. (Artikel 155.)

Dieser Artikel und die übrigen sich auf die Türkei und Bulgarien beziehenden Bestimmungen des Vertrags bedeuten, daß wir unsern Gegnern Blankovollmacht zu erteilen haben, mit der Türkei und Bulgarien Vereinbarungen über Rechte Deutschlands und deutscher Staatsangehöriger zu treffen, **ohne** daß wir diese Vereinbarungen überhaupt kennen.

Des weiteren werden alle vom 1. August 1914 bis 10. Januar 1920 geschlossenen Verträge Deutschlands mit der Türkei und Bulgarien von der Entente selbstherrlich aufgehoben. Rein rechtlich ist es mindestens ungewöhnlich, daß Verträge von anderen Parteien aufgehoben werden, als sie geschlossen sind. Diese Bestimmungen sind in ihrem Radikalismus sinnlos, weil sie ohne Unterscheidung alles

zerschlagen, auch kulturelle Fortschritte, wie sie z. B. die Rechtsverträge mit der Türkei darstellen. Deutschland hat weiter große, für die Türkei hinterlegte Goldbeträge an die Gegner abzuführen und seine Goldverpflichtungen aus Kriegs-Verträgen anzuerkennen. Deutschland verliert seine Forderungen an die früheren Bundesgenossen, behält die Schulden aber großenteils. Die Unbilligkeit dieser Regelung liegt auf der Hand.

Kennzeichnend ist auch die Art, wie die Gegner sich den Zugriff auf deutsches Privateigentum in der Türkei und Bulgarien zu sichern wußten. Hier war ihnen ein unmittelbares Liquidationsverfahren wie auf eigenem oder abgetrenntem deutschen Gebiet natürlich nicht möglich. Deshalb wurde ein Umweg gewählt, wonach die Entente verlangen darf, daß die deutsche Regierung selbst die Rechte oder Beteiligungen Deutscher an öffentlichen Unternehmungen und Konzessionen enteignet, damit sie für Zwecke der Wiederherstellung verwendet werden können. Die Deutsche Regierung muß sogar der Entente die Unterlagen für diese indirekte Beschlagnahme verschaffen und hat ausdrücklich die Verpflichtung, ihre enteigneten Angehörigen, denen gegenüber sie Bütteldienste verrichten muß, zu entschädigen. Diese Regelung bietet die Handhabe zu einer fast völligen Enteignung des deutschen Privateigentums in diesen Ländern.

Deutschland hat auch auf jede Beteiligung bei der Verwaltung von staatlichen Stellen und internationalen Finanz- und Wirtschaftsorganisationen in der Türkei und Bulgarien zu verzichten. Sieht man von der großen praktischen Tragweite dieser Bestimmung ab, so bleibt der lächerliche Versuch der Deklassierung Deutschlands übrig: Deutschland ist nicht würdig, an internationalen Organisationen teilzunehmen!

Deutschlands Stellung zur Türkei und zu Bulgarien ist nach dem Vertrag gekennzeichnet durch einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, durch Verzicht auf alles Erworbene, durch Bindung für die Zukunft und durch Degradierung gegenüber anderen Nationen. Man könnte diese Vertragsbestimmungen gekürzt zusammenfassen in den Satz: **Deutschland erkennt an, daß die Türkei und Bulgarien für Deutschland nicht mehr bestehen!**

Paul Weitz
(früher Vertreter der „Frankfurter Zeitung" in der Türkei).

Abschnitt 8.

Schantung.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans — insbesondere für das Gebiet von Kiautschou — auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die es auf Grund von Verträgen mit China erworben hat. Alle deutschen Rechte an den Eisenbahnen, Gruben und Kabeln einschließlich des Zu-

behörs jeder Art, werden mit allen zugehörigen Rechten und Vorrechten japanisches Eigentum. Alle Rechte, die das Deutsche Reich im Kiautschougebiet besitzt, gehen frei und unbelastet auf Japan über.
(Artikel 156—158.)

Beim Schutzgebiet Kiautschou wird nicht einmal der Schein der Uebergabe an einen Beauftragten des Völkerbundes gewahrt. Japan tritt einfach in alle Rechte ein, die Deutschland bisher besessen hat! Die Kolonie wird also nicht etwa dem mit den Verbandsmächten verbündeten China zurückgegeben, dem Kiautschou gehört und mit dem Deutschland seinerzeit den Pachtvertrag geschlossen hatte.

Ueber das Besitzrecht Japans scheint allerdings das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein. Amerika und China haben den Vertrag von Versailles noch nicht ratifiziert und China hofft immer noch, das ihm zu Recht gehörige Kiautschougebiet zurückzuerhalten. Deutschland verliert außer dem Gebiet selbst nicht nur die vielen Millionen, die es für die Entwicklung dieser Kolonie aufgewendet hat, sondern in erster Linie den Platz, an dem es dem großen chinesischen Reiche sein Wissen und Können auf den verschiedenartigsten Gebieten, seine Leistungen in Industrie und Technik, im Hafen- und Städtebau, in Schiffahrt und Handel und in der Wissenschaft (Deutsch-Chinesische Hochschule) handgreiflich vor Augen führen konnte. China hatte sich mit dem deutschen Pachtbesitz abgefunden und war dankbar für alles, was es sehen und lernen konnte. Es war gerade die Absicht der Entente, die Musterausstellung deutscher Kultur im fernen Osten verschwinden zu lassen, da auch unsre Gegner volles Verständnis für die Bedeutung des ostasiatischen Marktes hatten.

Der Raub beschränkt sich aber nicht nur auf das Staatseigentum! Eisenbahnen und Gruben, die reines Privateigentum sind, werden mitvereinnahmt. Mag das Deutsche Reich zusehen, wie es seine Staatsangehörigen entschädigt!

Vizeadmiral Meyer-Waldeck,
(früher Gouverneur und Verteidiger des Kiautschougebiets).

Teil V.

Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland, die Bestimmungen des Friedensvertrags über Landheer, Seemacht und Luftfahrt genau innezuhalten.

Deutschland wird der Willkür und dem frivolsten Angriff jedes Nachbarn preisgegeben, der böswillig handeln will.

Aus der Geschichte ist mir kein zweiter Fall bekannt, in dem ein großes Volk in ähnlicher Weise wehrlos gemacht wurde und oben-

drein die Kosten für die Durchführung seiner Entwürdigung auferlegt erhielt.

Es ist nicht wahr, daß die demütigende Entwaffnung Deutschlands eine allgemeine Rüstungseinschränkung aller Nationen einleitet. Die ihnen ausgelieferten deutschen Kriegsschiffe haben die Sieger sogar zur Verstärkung ihrer eigenen Wehrmacht benutzt. Daß England, die Vereinigten Staaten und Japan auch zur See nicht abrüsten, sondern vermehrte Aufwendungen machen, steht fest.

Noch ist es nicht zu ersehen, daß die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht den Völkern die Abrüstung und den Weltfrieden garantiert.

Noske,
Oberpräsident der Provinz Hannover
(früher Reichswehrminister u. Mitglied der Nationalversammlung).

Abschnitt 1.

Bestimmungen über das Landheer.

Das deutsche Heer darf nicht mehr als 7 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen umfassen. Die Stärke des Heeres darf nicht mehr als 100 000 Mann, einschließlich höchstens 4000 Offiziere betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung bestimmt. Die Bildung von Behörden für Kriegsvorbereitung ist verboten. Der deutsche Große Generalstab und ähnliche Formationen werden aufgelöst und dürfen unter keiner Gestalt neu gebildet werden.

Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in den Fabriken stattfinden, die von den Verbandsmächten dafür zugelassen werden. Die über die zugelassenen Mengen vorhandenen deutschen Waffen, Munitionsvorräte und Kriegsgerät sind den Verbandsmächten zur Zerstörung auszuliefern. Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät nach Deutschland ist verboten.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft. Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich für 12 Jahre, Offiziere wenigstens für 25 Jahre. Alle Kriegsakademien, Militärschulen oder ähnliche Einrichtungen werden aufgehoben. Die Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützengilden, die Sportvereine, überhaupt Vereinigungen ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen. Alle Mobilmachungsmaßnahmen sind untersagt. Bei Truppenteilen dürfen keine Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein. Deutschland verzichtet darauf, in fremde Länder Militär-Missionen zu entsenden oder zu erlauben, daß Reichsdeutsche in Heer oder Flotte einer fremden Macht Stellung nehmen. Das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion zu ergänzen, bleibt unberührt.

Alle befestigten Anlagen und Festungen, die auf deutschem Gebiete westlich einer Linie in 50 km Abstand östlich des Rheins liegen, werden geschleift. (Artikel 159—180.)

Deutsches Volk, merke auf, wozu du durch den Machtspruch der Entente verurteilt bist:

Die allgemeine Wehrpflicht, diese Vorbereitung auf die höchste Hingabe an das Vaterland, diese Schule körperlicher Ertüchtigung, geistiger Regsamkeit und Charakterstärkung, sie besteht nicht mehr. Nicht mehr darf sich der Deutsche rüsten, seinen geliebten Heimats-

Boden, Haus, Hof und Familie selbst zu verteidigen! Nur eine schwache Truppe ist zu Polizeizwecken zugestanden.

Die Arbeit von Jahrhunderten, das stolze Erbe der preußischen Könige und deutschen Landesfürsten, die festeste Säule vaterländischen Empfindens, sie sind vernichtet. Und doch leuchtet noch aus den entwürdigenden Bestimmungen des Friedensvertrags die alte Stärke, der hehre Glanz des vier Jahre unbesiegten Heeres hervor. Wie sie uns im Kriege bewunderten und fürchteten, so fürchten unsere Feinde uns noch, so besorgen sie unser Wiedererstehen. Jede Einzelheit ihres Diktats ist darauf berechnet, die Quellen unserer Kraft zu verstopfen, die Regungen wehrhaften Strebens zu unterbinden. Unsere Schulen, unsere Vereine dürfen nichts treiben, was an militärische Vorbildung erinnert. Wo liegt die Grenze zwischen Erholung und Ertüchtigung? In der Reichswehr ist aller auf den Krieg vorbereitende Unterricht verboten. Die Kriegsakademie, die Kriegsschulen, die Kadettenanstalten, diese Pflanzstätten unseres Führertums, sind geschlossen. Unser von aller Welt bewunderter Generalstab, der Arbeitsboden eines Moltke und Schlieffen, aufgelöst und verboten!

Die unserer Reichswehr auferlegte Verpflichtung, 12 Jahre zu dienen, soll lediglich verhindern, daß bei kürzerer Dienstzeit zu viele Mannschaft durch die Schule des Waffenhandwerks hindurchginge und sich ein starker Stamm Ausgebildeter für den Fall einer künftigen Erhebung zusammenfände. Die Geldsummen, die ein langdienendes Heer verschlingt, sind bedeutend höher als die Kosten eines kurz dienenden Volksheeres. So wird uns unsere jetzige Truppe von 100 000 Mann weit über das Vierfache dessen kosten, was uns unsre alte Armee von über 800 000 Mann vor dem Kriege gekostet hat. Und weil doch noch zuviel militärische Ueberlieferung und ererbte Tüchtigkeit im Volke nachwirken könnte, muß der Möglichkeit ihrer Betätigung durch die entehrende Entwaffnung und das Verbot der Waffenfertigung und Einführung vorgebeugt werden. Kein Deutscher darf im Auslande Heeresdienste nehmen — er könnte dort lernen, was sich später verwerten ließe. Nur die schamlose Werbung für die französische Fremdenlegion wird nicht aufhören; sich für den übermütigen Peiniger zu opfern, dazu ist der Deutsche gut genug.

Der Feind hat ganze Arbeit gemacht; das muß man ihm lassen. Was zu zerstören war, ist vernichtet; was eifersüchtiges Sinnen ausdenken konnte, an Hemmungen geschaffen.

Doch eins können sie uns nicht nehmen: unsere Geschichte, unsere Ueberlieferung, unsere Anhänglichkeit an des Kaisers Rock, den Geist von 1813 und 1914, unseren Willen zum Wiedererstehen. Dieser Wille wird stärker sein als das Diktat von Versailles!

von Gallwitz, General der Artillerie a. D.,
Mitglied des Reichstags
(früher Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Gallwitz).

Abschnitt 2.

Bestimmungen über die Seemacht.

Die deutsche Flotte darf nicht stärker sein als 6 Linienschiffe, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote. Für Neubauten der Deutschland jetzt noch verbleibenden Schiffe sind als Höchstgrenze für Linienschiffe 10 000 Tonnen, für kleine Kreuzer 6000 Tonnen festgesetzt. Ersatzbauten sind erst nach 20 jähriger bezw. 15 jähriger Lebensdauer zulässig. Die deutsche Marine darf keine Unterseeboote haben; auch für Handelszwecke dürfen keine gebaut werden. Das Personal der Marine darf 1500 Offiziere und 15 000 Mannschaften nicht übersteigen. Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht gilt auch für die Marine. Küstenbefestigungen sind verboten vom Eingang der Elbmündung bis Kolbergermünde an der Ostsee. Neue Befestigungen dürfen nicht angelegt werden. Die im Waffenstillstand nicht abgegebenen Kriegsschiffe müssen bis auf die oben zugelassenen Schiffe, ebenso wie alle Unterseeboote und Unterseebootsdocks den Verbandsregierungen ausgeliefert werden. (Artikel 181—197.)

Alle leistungsfähigen Schiffe sind uns genommen. Zur Herbeiführung des Waffenstillstands wurde in die Internierung der Großkampfschiffe, der schnellen Kleinen Kreuzer, der besten Torpedoboote und aller fahrbereiten U-Boote eingewilligt. Diese sind jetzt der Entente verfallen, soweit sie nicht in Scapa Flow versenkt sind. Die letzten Linienschiffe und brauchbaren kleinen Kreuzer, denen noch ein Gefechtswert innewohnte, hat der Friedensvertrag uns genommen. Was uns jetzt verbleibt, sind alte Schiffe, von denen während des Krieges größtenteils die Kanonen herunter genommen und die teilweise schon zu Kasernenschiffen hergerichtet waren. Die Beschränkung in den Größenverhältnissen stempelt unsere Flotte zu einem reinen Küstenverteidigungswerkzeug, wobei uns die Anwendung des dafür brauchbarsten Mittels, des Unterseeboots, verboten ist.

Küstenbefestigungen dürfen nur noch in beschränktem Umfang bestehen. Kiel, der Eingangsplatz zum Nord-Ostseekanal, wird offener Hafen. Das Eindringen in die Ostsee und in unsere wichtigsten Hafenplätze Kiel, Lübeck, Swinemünde können wir niemanden mehr verwehren. Unsere in die Ostsee fließenden Hauptströme Oder und Weichsel sind in ihrem Mündungsgebiet schutzlos geworden.

Im Flottengesetz kam der Wille des deutschen Volkes zum Ausdruck, sich seine Seegeltung durch eine Flotte von 61 großen Schiffen sicherzustellen, mit dem nötigen Zubehör an kleinen Kreuzern, Torpedo- und Minenfahrzeugen und U-Booten. Davon kämpften in der Schlacht vorm Skagerrak am 31. Mai 1916: 16 große Linienschiffe und 6 Linienschiffe, sowie 5 große (Schlacht-) Kreuzer gegen England, das uns 28 Linienschiffe, 9 Schlachtkreuzer und 8 Panzerkreuzer entgegen stellte. Den 27 deutschen Einheiten an großen Schiffen standen somit 45 britische Einheiten gegenüber. Der Ausgang der Schlacht bewies erneut die Seetüchtigkeit unseres Volkes!

Die Verkümmerung der deutschen Flotte auf nur 6 minderwertige Linienschiffe ohne die Mittel zur Aufklärung durch große Kreuzer und Luftfahrzeuge, bekundet am deutlichsten die Absicht der Verbandsmächte, uns von jeder Seegeltung auszuschließen und macht unsere Handelsflotte schutzlos. Selbst für die Küstenverteidigung ist diese Flotte bei dem völligen Mangel an Unterseebooten nur ein unvollständiges Werkzeug.

Wenn kleinere Staaten, wie die skandinavischen und Holland, sich mit einer Seemacht begnügten, die nicht über die engste Küstenverteidigung hinausstrebte, so entsprach das ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Verbindung mit der Bevölkerungsziffer und dem Umfang ihres Seehandels. Ein großes Volk von 60 Millionen Menschen, dessen Lebensmöglichkeit von der Sicherheit seiner überseeischen Zufuhr abhängt, gerät damit in eine unwürdige Abhängigkeit. Es steht dauernd unter dem Druck der Drohung, durch Blockade und Hunger zu jeder Nachgiebigkeit gezwungen werden zu können.

Diese Ertötung jeder freien Willensregung erniedrigt ein Volk zu Sklaven. Ein Vertrag, der solche Bedingungen aufzwingt, ist eine Versündigung an der Menschheit, die dadurch nicht zum wahren Frieden kommen kann.

Admiral Scheer

(früher Chef der Seekriegsleitung und Oberbefehlshaber in der Skagerrak-Schlacht).

Abschnitt 3.

Bestimmungen über militärische und Seeluftfahrt.

Die Streitkräfte Deutschlands dürfen kein Militär- und Marineflugwesen einschließen. Kein Luftschiff darf beibehalten werden. Das ganze militärische und maritime Flugzeugmaterial ist den Verbandsregierungen abzuliefern. Bis zur völligen Räumung des deutschen Gebietes durch Verbandstruppen haben die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte in Deutschland freien Verkehr im Luftraum und Durchflug- und Landungsfreiheit. (Artikel 198—202.)

Deutschland ist durch die ihm aufgezwungene Herabsetzung seiner Land- und Seestreitkräfte gegen jeden Angreifer wehrlos gemacht worden. Und diese dürftigen Wehrkräfte zu Lande und zu Wasser, die der Versailler Vertrag uns läßt, werden völlig entwaffnet durch das Verbot jeglichen Militär- und Marineflugwesens. Denn ein Heer und eine Marine ohne Flugwesen sind heute einem Gegner gegenüber, der über Luftstreitkräfte verfügt, machtlos selbst dann, wenn Land- und Seestreitkräfte im übrigen gleich stark und gleichwertig wären. Keine Armee und keine Flotte kann heute ihre Aufgabe, die Heimat zu schützen, erfüllen, wenn ihr Luftstreitkräfte fehlen, da sie selbst blind dem Gegner preisgegeben ist.

Während alle Staaten rings um uns herum — mögen ihre Wehrkräfte noch so gering an Zahl und Wert sein — über Luftstreitkräfte

verfügen und sie gewaltig vermehren, wird unsere spärliche Wehrmacht dieses unentbehrlichsten Teiles ihrer Kraft beraubt.

Wir wissen aus dem Weltkrieg, wie rücksichtslos unsere damaligen Gegner ihre Luftstreitkräfte eingesetzt haben und wie sie sich damals rüsteten, um die Luftangriffe noch tiefer in das Herz Deutschlands hineinzutragen. Zu solchen Vorbereitungen gehören auch die Kenntnis des feindlichen Landes durch Lufterkundung.

Heute müssen wir machtlos zusehen, wie alle Kriegsvorbereitungen auf und über unserem eigenen Boden von den Gegnern von gestern in aller Ruhe ungestört, ja sogar mit erzwungener Unterstützung von uns, mitten im sogenannten Frieden getroffen werden.

Oberst Thomsen
(früher Chef des Feldflugwesens).

Abschnitt 4.

Interalliierte Ueberwachungsausschüsse.

Zur Ausführung der Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte, insbesondere zur Ueberwachung der pünktlichen Ausführung der auf Kosten Deutschlands vorzunehmenden Ablieferung und Unbrauchbarmachung des zu Kriegszwecken verwendbaren deutschen Materials werden von den Verbandsmächten Ueberwachungsausschüsse ernannt. Diese Ausschüsse teilen der Deutschen Regierung ihre Entscheidungen mit. Sie haben das Recht, in jedem deutschen Orte ihren Dienst zu verrichten und können hierfür alle Erleichterungen verlangen. Den Ausschüssen sind die geforderten Auskünfte zu geben und die ihnen erforderlich erscheinenden Dokumente und Vorschriften zu liefern. Die Kosten für die personellen und materiellen Hilfsmittel zur Durchführung der Abrüstung, für den Unterhalt und die Tätigkeit der Ueberwachungsausschüsse trägt Deutschland.

Es werden von den Verbandsmächten für die Durchführung dieser Bestimmungen eine militärische, eine maritime und eine aeronautische interalliierte Kontrollkommission eingesetzt. (Artikel 203—210.)

In der Völkerbundssatzung erkennen die Mitglieder des Völkerbundes an, daß die Aufrechterhaltung des Friedens die Herabsetzung der Rüstungen auf das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen verträgliche Mindestmaß nötig macht. Im Versailler Vertrage wird aber durch das Diktat der Sieger praktisch ganz einseitig nur Deutschland die Abrüstung auferlegt, diesem dafür aber umso gründlicher.

Zur Ueberwachung der Durchführung der für die Abrüstung zu Lande, zu Wasser und in der Luft vorgesehenen Vertragsbestimmungen werden Kommissionen eingesetzt, deren Befugnisse die Souveränität des Deutschen Reiches auf das Schwerste verletzen. Die Ueberwachungsausschüsse haben einseitig das Recht der Entscheidung. Sie teilen sie der Deutschen Regierung mit! Die Deutsche Regierung hat die Pflicht der Ausführung. Die Kosten für die Tätigkeit der Kommissionen, die das Recht haben, im ganzen Lande

herumzureisen, und die in hohen fremden Währungen besoldet werden, sowie die Kosten für alle unter dieser fremden Kontrolle vorzunehmenden Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, trägt das durch den Weltkrieg verarmte deutsche Volk.

Und was wird alles zerstört, nur weil es zu Kriegszwecken verwendet werden k a n n! Wieviel Material und Werkzeug, das in Fabriken, die oft erst im Kriege auf Kriegsbedarf umgestellt wurden, verwendet wurde und das durchaus geeignet wäre, noch nützlichen Friedenszwecken zu dienen, ist zur Verschrotung bestimmt. Wieviel Schiffsbaumaterial, wieviel Schiffsausrüstungsgegenstände, die zur Unbrauchbarmachung bestimmt sind, könnten beim Wiederaufbau unserer Handelsflotte Verwendung finden, der eine der Voraussetzungen für die Ermöglichung von Wiederherstellungsleistungen ist.

Der friedliche Luftverkehr wird als die schnellste Beförderungsmöglichkeit von Personen und Sachen sicher eine große Zukunft haben. Er kann geradezu zu einem völkerverbindenden Element werden. Deshalb müßten vernünftigerweise alle Völker zu einem edlen Wettstreit für seine Verbesserung angefeuert werden. Die Kontrollrechte, die der Versailler Vertrag dem aeronautischen Ueberwachungsausschuß eingeräumt hat, und von denen dieser Gebrauch macht, sind geeignet, den deutschen Luftverkehr geradezu zu erdrosseln und den Erfindergeist auf diesem so wichtigen Gebiet zu lähmen.

Die interalliierten Ueberwachungsausschusse haben Rechte, wie sie nie eine deutsche Behörde hatte. Da sie die Vorlegung von Dokumenten, Plänen und Modellen verlangen können, erhalten sie Einblick in die geheimsten Ergebnisse deutschen Erfindergeistes. Fast alle Erfindungen, selbst die, die zunächst nur für Kriegszwecke benutzt wurden, können auch im Dienste friedlicher Kultur verwendet werden.

Als die Gefahr der Zerstörung der Dieselmotoren heraufzog, war das ganze deutsche Volk darüber einig, daß so hohe Kulturwerte nicht vernichtet werden dürften, nur weil diese Motore einst zu militärischen Zwecken Verwendung fanden. In diesem Falle wurde die Ausführung der ersten vertragswidrigen Entscheidung wenigstens abgewendet und eine Milderung erzielt.

Das deutsche Volk wird den Tag preisen, an dem die interalliierten Ueberwachungsausschüsse ihre Kontrolltätigkeit einstellen und den deutschen Boden wieder verlassen werden!

Hermann Müller,
Mitglied des Reichstags
(früher Reichsminister des Auswärtigen und Reichskanzler).

Teil VI.

Abschnitt I.

Kriegsgefangene.

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach Inkrafttreten des Friedensvertrags sobald wie möglich stattfinden. Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Strafen wegen anderer Vergehen als gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft behalten werden.

Deutschland verpflichtet sich, den Ausschüssen zur Nachforschung nach Vermißten freien Zutritt zu gestatten, ihre Arbeit in jeder Weise zu erleichtern, und alle Gegenstände, Werte, Urkunden, die Staatsangehörigen der Verbandsmächte gehört haben, unverzüglich zurückzugeben. (Artikel 214—224.)

Eine unritterliche Grausamkeit, die hunderttausend deutscher Familien mit bitterer Härte traf!

Während Deutschland bereits sofort nach dem Abschluß des Waffenstillstandes die in seinen Händen befindlichen Gefangenen der Verbandsmächte unter größten Anstrengungen binnen weniger Wochen heimschaffte, behielten sich die Gegner den Termin der Befreiung unserer Gefangenen bis nach der Inkraftsetzung des Friedensvertrages vor. Unsere Landsleute mußten noch mehr als ein Jahr nach dem Waffenstillstande in ihrer Gefangenschaft verbleiben. Viele Tausende von ihnen waren schon seit Jahren der Heimat und Familie entrissen, zahllose hatten an Körper und Geist schwer gelitten, viele befanden sich am Rande des Grabes. Waisenkinder warteten auf die Fürsorge des fernen Vaters; Schwerkranke und Sterbende hofften auf ein letztes Wiedersehen — nichts aber veranlaßte die Sieger, von ihrer hartherzigen Weigerung abzugehen. Eine große Volksbewegung in Deutschland, von Frauen, Müttern und Angehörigen der Gefangenen geführt, setzte sich für eine frühere Heimkehr ein, appellierte an die Neutralen, an die Frauen in den feindlichen Ländern, an die Sozialisten der Entente-Mächte, an alle menschlich Fühlenden, aber nichts brachte die Regierung Frankreichs von ihrem grausamen Standpunkt ab. Harte Willkür vermehrte die Zerrüttung des Krieges an Körper, Geist und Moral. Manches Auge schloß sich, ohne die Lieben wiedergesehen zu haben, und mit dem Schmerz blieb der Stachel zurück.

Während Deutschland alle Gefangenen, auch alle Bestraften sofort herausgeben mußte, hält Frankreich noch heute mehrere Hunderte Deutscher als sogenannte „kriminelle Verbrecher" in Avignon zurück, obgleich nicht die geringste Gewähr für ein objektives Gerichtsverfahren gegen unsere Landsleute im feindlichen Lande gegeben war. Im Gegenteil sind mir eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, wo man im Kriege allgemein geübte Requisitionen, die auch der

Feind bedenkungslos ausführte, an Deutschen als Verbrechen bestraft hat

Während wir den Gefangenen in unserem Lande alle Verluste zu ersetzen verpflichtet sind, ist bei unseren Gefangenen in feindlichen Ländern hiervon keine Rede — nirgends eine loyale Gegenseitigkeit, überall das Diktat eines unversöhnlichen Siegers, der die Qualen des auf Befreiung Wartenden noch dadurch erhöhte, daß er ihn über den Zeitpunkt der Heimschaffung bis zum letzten Augenblick im Ungewissen ließ. Dabei forderte seine Presse, die Geängstigten noch lange Zeit hindurch für den Wiederaufbau Frankreichs als Sklaven zurückzuhalten!

Die Bestimmungen des Vertrages von Versailles über unsere Kriegsgefangenen atmen nicht Frieden, sondern Rache und Haß!

Löbe,
Präsident des Reichstags.

Abschnitt 2.

Grabstätten.

Die Verbandsregierungen und die Deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten mit Achtung behandelt und instand gehalten werden. Sie verpflichten sich, jeden Grabstätten-Ausschuß der Verbandsmächte anzuerkennen und bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
(Artikel 225—226.)

Trotz der in diesen Artikeln feierlich übernommenen Verpflichtung, die Grabstätten zu achten und instand zu halten, hören wir dauernd, daß in den Verbandsländern deutsche Grabdenkmale mutwillig zerstört und Gräber geschändet werden. Unwürdig ist die Tatsache, daß die obigen Artikel Deutschland die Pflicht auferlegen, alle Ausschüsse der Verbandsmächte zur Pflege der Grabstätten ihrer Krieger oder Errichtung von Denkmalen auf jede Weise in ihren Aufgaben zu unterstützen, während umgekehrt Deutschland dieses Recht in den Ententeländern nicht zugebilligt wird. Die Versagung der Gegenseitigkeit an uns widerspricht allen Gesetzen der Menschlichkeit und Zivilisation und ist hier um so befremdlicher, als sie ja für die Verbandsmächte keinerlei Schaden an Geld oder Geldeswert mit sich bringen würde.

Graf Westarp,
Mitglied des Reichstags.

Teil VII.

Strafbestimmungen.

Die verbündeten Mächte stellen Wilhelm II., vormaligen deutschen Kaiser, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Die Deutsche Regierung hat den Verbündeten alle Personen auszuliefern, die ihr auf Grund der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, bezeichnet werden.

(Artikel 227—230.)

Nicht genug, daß der Frieden von Versailles Deutschland wirtschaftlich und finanziell zu Grunde richtet und völlig wehrlos macht: Wir sollen auch ehrlos werden. Die Schmach der Auslieferung des Kaisers ist uns erspart geblieben. Als Herr Millerand dann am 3. Februar 1920 die bekannte Auslieferungsforderung und Liste der sogenannten „deutschen Kriegsverbrecher" übersandte, schickte ich sie mit folgender Note zurück:

„Im Laufe der letzten Monate habe ich den Verbandsregierungen zehnmal schriftlich und dreizehnmal mündlich in ernstester Weise die Gründe dargelegt, die die Auslieferung unmöglich machen. Ich erinnere an meine ständig wiederholte Erklärung, daß sich kein deutscher Beamter bereit finden werde, in irgend einer Weise an der Ausführung des Auslieferungsverlangens mitzuwirken. Eine solche Mitwirkung wäre es, wenn ich die Note Euerer Exzellenz an die Deutsche Regierung weiterleiten wollte. Ich sende sie daher in der Anlage zurück."

Da kein Deutscher — Beamter oder Nichtbeamter — seine Hand zur Mitwirkung geboten hat, und ganz Deutschland e i n i g und geschlossen in der Ablehnung des ungeheuerlichen Auslieferungsverlangens war, ist die Auslieferung unterblieben.

Schon in diesem ersten Punkt, in dem unsere Gegner die Ausführung des Diktats von Versailles verlangten, konnte ihnen seine Unmöglichkeit und Unausführbarkeit bewiesen werden.

Freiherr von Lersner,
Mitglied des Reichstags
(früher Vorsitzender der Deutschen Friedensdelegation
in Versailles und Paris).

Teil VIII.

Wiederherstellungen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbandsregierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die Verbandsregierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde.
(Artikel 231.)

Dieser Artikel ist die moralische Stütze des gesamten Erdrosselungsvertrags. Er soll der Knechtung, Aechtung und Entrechtung des deutschen Volkes die Weihe gerechter Sühne verleihen. Sein Inhalt aber ist Lüge, denn Lüge ist es, wenn in dem Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919, durch das sie die Unterzeichnung des Friedensvertrags von uns erzwang, gesagt wird:

„Während mehrerer Jahrzehnte hat Deutschland unausgesetzt eine Politik getrieben, die darauf hinzielte, Eifersucht, Haß und Zwietracht zwischen den Nationen zu säen, nur damit es seine selbstsüchtige Leidenschaft nach Macht befriedigen konnte."

Viermal binnen zwölf Jahren hätte eine von solcher Leidenschaft geleitete Politik unter günstigen Bedingungen an die Entscheidung der Waffen appellieren können: Um die Jahrhundertwende war England durch den Burenkrieg gefesselt, wenige Jahre später war Rußland durch Niederlage und Revolution völlig gelähmt, zur Zeit der bosnisch-herzegowinischen Krise hatte es sich militärisch noch nicht erholt, im Sommer 1911 war die russische Rüstung nicht kriegsbereit. Aber viermal binnen zwölf Jahren hat die politische Leitung Deutschlands den verbrecherischen Gedanken eines Präventivkrieges gegen Frankreich verworfen.

Ebenso unwahr ist die Anschuldigung des Ultimatums, daß im Juli 1914 die deutsche Regierung „entschlossen alle Vorschläge einer Konferenz der Verständigung oder Vermittlung zurückwies". Deutschland hat zwar manche gute Vorschläge abgelehnt, aber es hat den Gedanken einer Vermittlung zu Vieren im „Prinzip" angenommen*), es hat die direkten Besprechungen zwischen Wien und Petersburg, die auch in London als die „beste aller Methoden" angesehen wurden, selbst angeregt und deren Durchführung beim Wiener Kabinett durchgesetzt, es hat endlich den aussichtsvollen Vorschlag einer Beschränkung der militärischen Ope-

*) Sir Edward Grey im Unterhause am 27. Juli 1914.

rationen auf Belgrad und Umgebung einen Tag früher als England gemacht und nachdrücklichst in Wien empfohlen. Die absurde Unterstellung, daß die in Wien erteilten deutschen Ratschläge zur Mäßigung nur trügerische Scheinmanöver gewesen seien, ist durch die vollständige Veröffentlichung aller Akten als haltlose Verdächtigung entlarvt.

Die Vermittlungsaktion der direkten Besprechungen war dank des scharfen deutschen Druckes auf Oesterreich-Ungarn noch im Gange, als die allgemeine russische Mobilmachung bekannt wurde. Die russische, nicht wie das Ultimatum der Entente fälschlich behauptet, die österreichisch-ungarische Mobilmachung war „der schicksalsschwere Akt, durch den die Entscheidung aus den Händen der Staatsmänner genommen und die Befehlsgewalt den Militärs übertragen wurde".

Die dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in beglaubigten Abschriften vorgelegten russischen und österreichisch-ungarischen Originalbefehle beweisen unwiderleglich, daß der Befehl zur Totalmobilisierung in Petersburg 18 Stunden früher als in Wien ergangen ist. Der russische Generalstab hat durch seine, während des Krieges erbeuteten und im Reichsarchiv in Potsdam aufbewahrten Tagesberichte von Ende Juli 1914 selbst im voraus die unwahren Behauptungen widerlegt, die später über vorzeitige Mobilmachungsmaßnahmen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn verbreitet worden sind.

Aber auch wer diesen militärischen Vorgängen keine entscheidende Bedeutung beilegen will, kann nicht das Bekenntnis eines Mannes übersehen, dem niemand eine Vorliebe für deutschen Militarismus oder Imperialismus vorwerfen wird. In seiner Broschüre „Delbrück und Wilhelm II." sagt Karl Kautsky:

„Ich kann hier das Geständnis machen, daß es eine Zeit gab, in der ich der deutschen Regierung Unrecht tat".

Und nachdem er auseinandergesetzt hat, warum er früher an einen von Deutschland entfesselten Präventivkrieg geglaubt habe, fährt Kautsky fort:

„Ich war sehr überrascht, als ich Einblick in die Akten bekam. Meine ursprüngliche Auffassung erwies sich mir als unhaltbar. Deutschland hat auf den Weltkrieg nicht planmäßig hingearbeitet. Es hat ihn schließlich zu vermeiden gesucht".

Schließlich hat Lloyd George in einer Rede vom 23. Dezember 1920 gesagt:

„Je mehr man die Memoiren und Bücher über die Begebenheiten vor dem 1. August 1914 liest desto mehr begreift man, daß niemand an leitender Stelle zu jener Zeit geradezu den Krieg gewollt hat."

Damit hat der englische Premierminister selbst den obigen Artikel für einen unhaltbaren geschichtlichen Irrtum erklärt,

der keinerlei moralische Stütze für den Vernichtungsfrieden von Versailles bildet. Das mit Füßen getretene Recht fordert unabweisbar die Revision dieses unmoralischen Friedens, der das gesamte deutsche Volk der Sklaverei preisgibt!

Professor Dr. **Hans Delbrück.**
General der Infanterie z. D. Max Graf Montgelas
(früher Sachverständige für die Schuldfrage
bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Deutschland verpflichtet sich, alle Schäden wieder gut zu machen, die der Zivilbevölkerung jeder der Verbandsmächte und ihrem Eigentum durch den Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind.

In Erfüllung der von Deutschland betreffs der völligen Wiederherstellung und Wiederaufrichtung Belgiens gegebenen Zusage verpflichtet sich Deutschland, alle Summen nebst Zinsen zu erstatten, die Belgien während des Kriegs entliehen hat.

Der Betrag der Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, wird durch den interalliierten Wiederherstellungsausschuß festgesetzt. Der Betrag wird Deutschland spätestens am 1. Mai 1921 bekanntgegeben. Der Ausschuß stellt einen Zahlungsplan auf, der die Art vorschreibt, wie Deutschland seine gesamte Schuld in 30 Jahren zu tilgen hat. Der Wiederherstellungsausschuß prüft von Zeit zu Zeit die Leistungsfähigkeit Deutschlands.

Deutschland zahlt in Anrechnung auf obige Schuld sogleich in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie den Gegenwert von zwanzig Milliarden Mark Gold. Deutschland willigt ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Wiederherstellung unmittelbar dienstbar gemacht werden. Zahlungen Deutschlands werden von den Verbandsregierungen verteilt, Deutschland bewirkt die Rücklieferung des beschlagnahmten Bargeldes und der weggeführten Tiere, Gegenstände und Wertpapiere.

Deutschland gesteht dem Wiederherstellungsausschuß unwiderruflich Besitz und Ausübung aller verliehenen Rechte und Befugnisse zu. Es liefert dem Ausschuß alle Auskünfte über Finanzlage, Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte, Rohstoffe, gewerbliche Erzeugnisse und militärische Operationen. Deutschland übernimmt die Kosten des Ausschusses und des Personals. Deutschland sagt zu, alle Gesetze bekanntzumachen, die für die vollständige Erfüllung dieser Bestimmungen nötig werden. (Artikel 232—244.)

In den Botschaften und 14 Punkten des amerikanischen Präsidenten, die als Grundlage für den Abschluß des Waffenstillstandes dienten, war von einer Kriegsentschädigung keine Rede. Es sollten vielmehr nach Befreiung des ganzen französischen Territoriums die von uns im Kriege besetzten Gebiete wiederhergestellt werden. In der Note vom 5. November 1918 wurde Deutschland mitgeteilt, unsere Gegner verständen diese Wiederherstellung dahin, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz zu leisten hätte.

So war der Pakt, auf Grund dessen wir unsere Heere zurückzogen.

Die Kosten für die Wiederherstellung der von uns besetzten Gebiete sind unsererseits auf etwa 17½ Milliarden Goldmark geschätzt

worden. Ich will aber auf Grund der vorstehenden Auslegung unserer Feinde das Doppelte rechnen, also 35 Milliarden Mark.

Der Friedensvertrag zeigt, was aus diesem Pakte geworden ist. Nur als „Anzahlung" auf die Schadenersatzleistung muß Deutschland bis 1. Mai 1921 20 Milliarden Gold in bar und Zahlungsversprechen über weitere 80 Milliarden Mark in Gold übergeben. Was darüber hinaus noch festgesetzt wird, unterliegt vollständig der Bestimmung unserer Feinde, ist also unübersehbar.

Es gab wohl Mitberater am Friedensvertrage, welche diese Bestimmung ungeheuerlich fanden und dem Präsidenten Wilson im März 1919, als er auf der Reise nach Frankreich war, darüber Bericht erstatteten. Die funkentelegraphische Antwort des Präsidenten lautete, daß die amerikanischen Ratgeber am Vertrage sich öffentlich von einem Vorgehen lossagen sollten, welches offenbar unvereinbar sei mit dem, was zu erwarten der Präsident mit Vorbedacht uns veranlaßt hatte. Dies könne jetzt ehrenhafter Weise nicht einfach deswegen abgeändert werden, weil die Feinde Deutschlands im Besitz der Macht seien.

Nichtsdestoweniger wurde das Dokument von Versailles eine Tatsache. Dem Wiederherstellungsausschuß ist damit eine Macht über Deutschland gegeben, wie sie ein deutscher Kaiser oder irgend eine Regierung in Deutschland niemals besessen haben. Ein Federstrich des Wiederherstellungsausschusses kann blühende Gewerbe vernichten, kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer brotlos machen, kann uns zu Nutz und Frommen unserer Gegner jede beliebigen Lasten auferlegen.

Am 2. Dezember 1920 hielt Lord Derby, bisher Botschafter Englands in Paris, eine Rede, in der er sagte, „man dürfe Deutschland kein Mitleid erweisen — nicht das geringste. Man solle nicht auf einem Minimum, sondern auf einem äußersten Maximum bestehen. Worüber man sich entscheiden müsse, sei, wieviel Deutschland bezahlen könne, wenn es am Leben bleiben solle — das hieße nicht etwa: leben solle —. Wenn man diese Summe festgesetzt habe, müsse man Deutschland zur Zahlung zwingen und es alles zahlen lassen, was man eintreiben könne. Jedes für diese Eintreibung verfügbare Verfahren müsse angewandt werden!"

Innerhalb der vielen Unwahrheiten, mit denen man Deutschland während des Krieges bewarf, hat auch das Schlagwort, daß Deutschland Verträge wie Fetzen Papier behandele, nicht gefehlt. Ich frage den, der die vorstehenden Zeilen gelesen hat: Ist jemals ein verbrieftes Recht derart mit Füßen getreten worden? Wurde jemals ein feierliches Versprechen lebender Staatsmänner derart mißachtet?

Franz Urbig,
Geschäftsinhaber der Discontogesellschaft
(früher wirtschaftlicher Sachverständiger
bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Anlage 1.

Deutschland hat zu ersetzen:

den Zivilpersonen der Verbandsstaaten und ihren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen alle Schäden an Leib oder Leben, verursacht irgendwo durch irgend welche Kriegshandlungen beider kriegführenden Gruppen oder durch ihre unmittelbaren Folgen; jeglichen von Deutschland oder seinen Verbündeten irgendwo durch Grausamkeit, Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen zugefügten Schaden; jegliche von Deutschland oder seinen Verbündeten irgendwo zugefügten Schäden an Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, Ehre; allen Schaden aus Heranziehung zu Arbeiten ohne angemessene Vergütung, aus Auflagen und Geldstrafen;

den gegnerischen Kriegsgefangenen alle Schäden für jegliche schlechte Behandlung;

die Aufwendungen der Verbandsstaaten, für Pensionen und Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen; für Unterstützungen an Kriegsgefangene und Angehörige; für Unterstützungen an die Angehörigen aller zum Kriegsdienst Eingezogenen;

die Schäden der Verbandsstaaten und der Zivilbevölkerung an ihrem Eigentum infolge irgend welcher Kriegshandlungen. Nur die Schäden an Kriegsmaterial und Kriegsanlagen sind ausgeschlossen.

(Anlage 1.)

Wilson hatte verkündet, der Weltfrieden müsse mit einem Rechtsfrieden enden: Keine Annektionen, Kontributionen, Strafzahlungen, jedoch Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes. Dies Verlangen erstreckte sich auf Belgien, die besetzten Teile Frankreichs, Rumäniens, Serbiens und Montenegros. Die Entente hatte sich verpflichtet, auf Grundlage der Wilson-Punkte Frieden zu schließen mit der Maßgabe, daß unter Wiederherstellung der besetzten Gebiete zu verstehen sei: Ersatz für alle Schäden, welche der Zivilbevölkerung der Verbandsmächte und ihrem Eigentum durch den Angriff Deutschlands zugefügt seien. Ausgeschlossen war somit jeder besondere Schadenersatz für andere Gebiete, vor allem jede Entschädigung für staatliche Kriegsaufwendungen. Unter diesen feierlich vereinbarten Bedingungen kam es zum Waffenstillstand.

In offensichtlichem Vertragsbruch zwingt der Versailler Friede das Deutsche Reich zu ungeheuerlichen Mehrleistungen. Es soll Schadenersatz leisten für die Zivilbevölkerung jeder der feindlichen Mächte und zwar für Schäden, die irgendwo durch Kriegshandlungen beider Parteien oder durch ihre Folgen eingetreten sind. Außerdem noch für Schäden an Staatseigentum. Damit sind nicht nur die U-Bootschäden einbezogen, sondern selbst die Schäden aus den militärischen und den völkerrechtswidrigen Handlungen unserer Feinde! Die angeblichen Ehrenschäden geben eine Grundlage für ungemessene, willkürliche Forderungen. Die Versailler Bestimmungen sind so kautschukartig gestaltet, daß sich alles Erdenkbare darunter bringen und die unsinnigste Forderung „rechtfertigen" läßt. Sogar Ersatz für reine Kriegskosten des Feindes wird begehrt, obwohl auch nicht der leiseste Zweifel möglich ist, daß die Wilsonnoten sich nur auf privatrechtliche Schäden erstrecken.

Dabei hat noch Anfang April 1919 ein französischer Regierungsvertreter auf Vorwürfe, Frankreich fordere zu wenig, auf den Waffenstillstandsvertrag als Grundlage der Ansprüche verwiesen und erklärt, man dürfe nichts fordern, worauf man verzichtet habe. Niemand dürfe Frankreich einen Wortbruch zumuten. In Versailles haben verblendeter Haß und politische Kurzsichtigkeit über Ehre und Recht gesiegt und zur Aufnahme der vertragswidrigen Bestimmungen geführt. Die neuen Forderungen sind in ihrer finanziellen Tragweite unübersehbar und unkontrollierbar. Sie machen ein Vielfaches von dem aus, wozu sich Deutschland bereit erklärt hatte.

Seit Jahrtausenden darf niemand in eigener Sache Richter sein! Die Entente aber will ihre durch Rechtsbruch geschaffenen überspannten Forderungen auch noch ohne Mitwirkung Deutscher oder auch nur neutraler Sachverständiger einseitig festsetzen. Frankreich hat durch die willkürliche Aenderung der Grundsätze über die Entschädigung der Kriegsschäden zu Lasten Deutschlands seiner Bevölkerung Milliardengeschenke gemacht; andere Staaten sind ihm gefolgt. Der Abgeordnete Dubois, dessen phantastische Schätzungen für die französischen Schadenersatzforderungen bestimmend geworden sind, hat allein bei den Bauschäden das Zwölffache des tatsächlichen Schadens eingesetzt. In ähnlicher Weise sind andere Staaten bemüht, sich aus der deutschen Haut Riemen zu schneiden. Sie kommen dabei zu völlig unsinnigen Zahlen. Demgegenüber hat die Deutsche Reichsentschädigungskommission unter Beteiligung führender Sachverständiger eine sorgfältige Berechnung über die Sachschäden der hauptsächlich betroffenen Staaten angestellt. Das Ergebnis läßt nur einen Bruchteil der feindlichen Forderungen als berechtigt erscheinen.

Rechtsbruch und Trug! Bewußtermaßen wird Unerfüllbares gefordert, um uns mit dem Scheine des Rechts foltern, um immer Neues „ersatzweise" fordern zu können. Unser deutsches Volk soll auf Geschlechter zu Schuldknechten gemacht und innerlich zerbrochen werden. Deshalb müssen wir, bis das Gewissen der Welt erwacht, immer wieder fordern: Revision dieser ungerechten, willkürlichen, unerfüllbaren Friedensbestimmungen von Versailles!

Geheimer Justizrat Dr. Hickmann
(früher Präsident der Reichsentschädigungskommission).

Anlage 2.

Der Wiederherstellungsausschuß besteht aus Delegierten von England, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Serbien*). Kommen Interessen anderer Verbands-Mächte in Frage, so können sie Delegierte ohne Stimmrecht ernennen. Hauptgeschäftsstelle ist Paris. Der Ausschuß tagt grundsätzlich geheim. Er hat Deutschland regelmäßig über seine Leistungsfähigkeit zu hören; er prüft die Ersatzansprüche; er ist

*) Da Amerika den Frieden nicht ratifiziert hat, hat es auch einen Delegierten für den Ausschuß nicht ernannt.

an ein bestimmtes Verfahren oder Rechtsmittel nicht gebunden. Grundsätze seiner Tätigkeit sollen Gerechtigkeit, Billigkeit und Anwendung von Treu und Glauben sein.

Soweit die Entschädigung nicht in Sachgütern besteht, ist sie von Deutschland durch Verpflichtungsscheine zu decken. Es sind sofort auszustellen: ein Verpflichtungsschein über 20 Milliarden Mark Gold, der durch Sachgüter bis zum 1. 5. 1921 zu decken ist. Ein zweiter Schein über 40 Milliarden Mark Gold mit einer steigenden Verzinsung und Tilgung vom 1. 5. 1926 ab. Deutschland hat einen dritten Schein in Höhe von 40 Milliarden Mark Gold auszustellen, falls der Ausschuß überzeugt ist, daß Deutschland die Zinsen und Tilgung sicherstellen kann.

Der Ausschuß muß Deutschlands Leistungsfähigkeit abschätzen, das Steuersystem prüfen, das nicht leichter sein darf, als das irgend einer in dem Ausschuß vertretenen Macht. Die Ansprüche auf Wiederherstellung gehen allem inneren Bedarf Deutschlands, auch hinsichtlich Verzinsung und Tilgung der inneren Schuld, voran.

Mit Einstimmigkeit kann der Ausschuß die Schuld Deutschland ganz oder teilweise erlassen, Stundung über das Jahr 1930 hinaus vornehmen, die Bestimmungen über die Wiederherstellung auslegen. Am 1. 5. 1921 hat der Ausschuß die Gesamtsumme der deutschen Schuld festzustellen. Bleibt Deutschland mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand, so schlägt er die zu ergreifenden Maßnahmer vor, die Deutschland, wenn sie gegen eine absichtliche Versäumnis gerichtet sind, nicht als feindliche Handlung auffassen darf. Solche Maßnahmen können unter anderem in wirtschaftlichem und finanziellem Druck bestehen. An Stelle von Gold können Waren in Empfang genommen werden. (§§ 1—23.)

Diese Bestimmungen sind ungemein hart und drückend. Durch sie legen unsere früheren Feinde eine Kontrolle auf das gesamte Finanz- und Wirtschaftsleben Deutschlands. Ein Appell gegen ihre Entscheidung ist nirgends gegeben, insbesondere nicht gegen die Höhe der von dem Wiederherstellungsausschuß festzusetzenden Gesamtsumme der deutschen Schuld und die Art ihrer Erledigung.

Es ist festgestellt, daß Deutschland die gesamte Forderung der Verbandsmächte nicht befriedigen kann. Auch die obere Begrenzung von 100 Milliarden Goldmark ist nur scheinbar, da die Summe jederzeit erhöht werden kann. Dem unbezahlten Teil unserer Schuld wachsen Zinseszinsen zu, sodaß selbst bei pünktlichen Zahlungen der Jahresbeträge in ganz kurzer Zeit der erste Betrag nicht kleiner, sondern um ein vielfaches größer sein wird als die Anfangssumme. Ob Deutschland absichtlich oder aus Unvermögen der Forderungen des Ausschusses nicht nachkommt, stellt er allein fest. Ob die von den Gegnern angemeldeten Schäden tatsächlich vorhanden sind und in welcher Höhe, bestimmt gleichfalls der Ausschuß ausschließlich. Hier sind also die Gläubiger auch gleichzeitig die Richter und keinerlei Sicherung besteht dagegen, daß Deutschland nicht auf das Gröblichste überfordert wird. Wer die Geschichte der Liquidation des französischen Kirchenguts und des deutschen Privateigentums kennt, weiß, was diese Bestimmungen enthalten. In Frankreich werden bereits heute Stimmen von führenden Männern laut, wonach auf der Grundlage der französischen Regierungsparole

„Deutschland zahlt Alles!“ die Wiederherstellung mit der größten Sorglosigkeit und Extravaganz vorgenommen wird.

Deutschland muß sich alle Maßnahmen gefallen lassen, die die Verbandsmächte verordnen, falls sie glauben, daß es absichtlich seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Wir dürfen uns gegen keine Maßnahme, sei es wirtschaftliche Boykott- und Vergeltungsmaßnahmen oder deutsche Finanzkontrolle durch fremde Kontrolleure, irgendwie wehren.

Der Friedensvertrag legt die gesamte wirtschaftliche Zukunft Deutschlands in die Hände des Pariser Wiederherstellungsausschusses. Es ist unsittlich, würgerisch und undurchführbar: Dieses umsomehr, als für Deutschlands Schadensersatzleistung Kategorien aufgestellt sind, die in keiner Form und Art mit dem Notenwechsel vor Beginn des Waffenstillstandes in Einklang zu bringen sind und die die Leistungsfähigkeit Deutschlands allein schon übersteigen.

Ohne eine Revision aller dieser Wiederherstellungsbestimmungen kann weder Friede und Ordnung in der Welt einkehren, noch das deutsche Volk vor vollständiger Vernichtung bewahrt werden! Die Vorschriften sind, wie der größte Teil des Versailler Vertrags, Auswüchse einer in das Krankhafteste gesteigerten Siegespsychose! Sie verlassen den Rechtsboden, verstoßen gegen feierliche Zusagen und finden dadurch ihre Verschärfung, daß das an der Entschädigung verhältnismäßig uninteressierte Amerika infolge der Entwicklung aus dem Wiederherstellungsausschuß ausscheidet.

Dr. Dernburg,
Mitglied des Reichstags
(früher Vizepräsident des Reichsministeriums und Reichsminister der Finanzen).

Anlage 3.

Deutschland hat das Recht der Verbandsmächte auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge Tonne für Tonne und Klasse für Klasse anzuerkennen. Da der vorhandene Tonnengehalt der deutschen Schiffe hinter dem verlorenen erheblich zurückbleibt, wird die Entschädigung beschränkt auf alle deutschen Handelsschiffe von 1600 Tonnen und darüber, ferner auf die Hälfte der Schiffe zwischen 1000 und 1600 Tonnen und je ¼ der Fischdampfer und anderen Fischereifahrzeuge.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, auf deutschen Werften für die Verbandsregierungen jährlich bis zu 200 000 Tonnen Handelsschiffe zu bauen. Deutschland hat den Verbandsmächten bis zu 20 % seines gesamten Flußfahrzeugparks abzuliefern. (§§ 1—9.)

Mit kalt berechnender Gewaltanwendung wird hier Deutschland des gesamten für die Zwecke der Ueberseefahrt geeigneten Schiffsraumes beraubt. Das wichtigste Werkzeug zur Heranschaffung der so dringend benötigten Rohstoffe und zum Abtransport seiner Industrieprodukte wird ihm zerschlagen. Es gerät unter die Hörig-

fest fremder Nationen, die überaus rasch in seinen früheren Linienbesitz eingedrungen sind und einen Schlagbaum für deutsche Ein- und Ausfuhr errichtet haben, an dem sie Wegegeld nach ihrem Ermessen erheben können. Eine völlig einseitige Entrechtung eines Volkes, das auf dem Gebiet der Seeschiffahrt große Leistungen erbracht hatte. Das ist die Freiheit der Meere, die Wilson uns zugesichert hatte!

Die Deutsche Friedensdelegation hatte demgegenüber einen sehr viel mehr zukunftweisenden Gedanken ausgesprochen und die Errichtung eines Weltverbandes vorgeschlagen, in dem die deutsche Handelsflotte mit den Flotten der anderen Mächte gemeinsam und nach einheitlichen Plänen fahren sollte. Das wäre die Fortsetzung der verheißungsvollen Anfänge aus der Zeit vor dem Kriege gewesen, hätte die im Bereich der Ozeanschiffahrt unumgängliche Zusammenarbeit der Nationen herbeigeführt und hätte die Regellosigkeit in der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung der Welt vermieden. Der jetzige Zustand, bei dem gewisse Gebiete in Waren und Erzeugnissen aller Art nahezu ersticken, während andere unerträglichen Mangel leiden, bei dem deutsche Schiffe in englischen, französischen und amerikanischen Häfen unbeschäftigt liegen, verrosten und verkommen, während Deutschland jede Tonne Schiffsraum blutnotwendig benötigt, ist ein krasses Bild dafür, wie völlig vernunftwidrig und darum unhaltbar auch diese Bestimmungen des Vertrages sind.

Und schon mehren sich in unserer praktischen Berufsarbeit die Anzeichen dafür, daß die Regelung, die unsere Gegner ersonnen, nicht die endgültige sein wird. Die Anerbietungen aus den seefahrttreibenden Ententestaaten zur Wiederanknüpfung früherer Beziehungen, die Vertragsabschlüsse der großen Reederei-Gruppen diesseits und jenseits des Ozeans geben der Möglichkeit Raum, daß doch einmal eine Wendung zur Vernunft und damit ein Wiederaufstieg der deutschen Reederei folgen wird, wenn nur das deutsche Volk die Forderung, daß wir wieder eintreten müssen in den weltwirtschaftlichen Verkehr, geschlossen zu der seinigen macht!

Dr. Cuno,
Vorsitzender des Direktoriums der Hamburg-Amerika Linie (früher Schiffahrtssachverständiger bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Anlage 4.

Die Verbandsregierungen verlangen von Deutschland Ersatz für alle Tiere, Maschinen, Fabrikeinrichtungen und Werkzeuge, welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet wurden, sowie Material für den Wiederaufbau der vom Kriege betroffenen Gebiete (Steine, Ziegelsteine, Bruchsteine, Dachziegel, Bauholz, Glas, Stahl, Kalk, Zement, Maschinen, Heizapparate, Mobilien, alle Gegenstände gewerblicher Art usw.). (§§ 1—7.)

Die obigen Bestimmungen geben den Verbandsmächten das Recht, von uns alle Produktionsmittel von Tieren bis zu Maschinen, von Rohstoffen für Bauten bis zu Möbeln und Hausgerät zu fordern. Das hierdurch festgelegte Ausplünderungsrecht ist allerdings nicht unbegrenzt. Die Lieferungen sollen nur so weit gehen, daß die soziale und wirtschaftliche Lage Deutschlands aufrechterhalten bleibt und daß Deutschlands gewerbliche Leistungsfähigkeit genügend bleibt, um die Wiederherstellungspflichten gegenüber der Entente zu erfüllen; denn die Henne, die die goldenen Eier legen soll, darf man nicht schlachten!

Weiter ist hervorzuheben, daß für die Rücklieferungen aus gewerblichen Betrieben bis zu ein Drittel jeder Maschine oder jedes Gegenstandes entzogen werden können. Die Folgen dieser Vorschrift liegen auf der Hand, wenn man sich klar macht, daß jeder, auch der größte Betrieb lahm gelegt wird, wenn er etwa ein Drittel seiner besonderen Maschinen verliert. Ferner müssen die von uns zu leistenden Lieferungen den näheren Beschreibungen entsprechen. Auch hierin liegen bei der bekannten Neigung unserer Gegner zu Mängelrügen große Gefahren. Endlich haben wir unsere Lieferungen der Entente kostenlos und ohne Entschädigung zu machen. Der Wiederherstellungsausschuß in Paris setzt ohne Mitwirkung Deutschlands nur den Wert unserer Leistungen fest und schreibt ihn auf Wiederherstellungskonto gut.

Alles in allem auch hier eine erdrückende Fessel für unser Wirtschaftsleben!

Geheimrat Wiedfeldt,

Mitglied des Direktoriums von Friedr. Krupp
(früher wirtschaftlicher Sachverständiger bei der
Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Von den obigen Forderungen trifft uns am schwersten die Viehablieferung. Um sich ihre ganze Ungeheuerlichkeit klar zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der gesamte Milchkuhbestand Deutschlands bei über 60 Millionen Einwohnern ungefähr 8 Millionen beträgt, gegenüber Frankreich, das bei 40 Millionen Einwohnern einen Bestand von 6½ Millionen Stück aufweist. Durch das Fehlen der auswärtigen Kraftfuttermittel ist unser Viehbestand ohnehin schwer geschädigt worden, insbesondere wurde dadurch der Milchertrag sehr reduziert.

Sollte die neuerliche Forderung der Verbandsmächte auf Ablieferung von 810 000 Milchkühen Tatsache werden, so würde das einen jährlichen Ausfall in der deutschen Milcherzeugung von rund 2 Milliarden Litern bedeuten. Millionen von Kindern und nährenden Müttern würden dem langsamen aber sicheren Tode preisgegeben. Dies hat der frühere Reichskanzler Hermann Müller mit Recht einen organisierten Mord an deutschen Frauen

und Kindern genannt. Dabei sind zur Zeit an der Zentrale in Halle über 200 000 skrophulöse deutsche Kinder angemeldet worden, die sofort zur besseren Ernährung ins Ausland geschafft werden müssen, um am Leben erhalten zu werden.

Viele tausende Paar von Gespannen werden der Landwirtschaft entzogen. Der Verlust von rund 10 Millionen Zentner Rindfleisch muß bei unserer schwierigen Ernährungslage katastrophal wirken. Ungeheuer ist der Ausfall von Häuten für die Leder- und Schuhfabrikation.

Nur in völliger Unkenntnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands oder in der bewußten Absicht, das deutsche Volk dem Hungertode und der Verzweiflung auszuliefern, konnten derartige Forderungen erhoben werden.

Dr. Gertraud Wolf,
Mitglied des Bayerischen Landtags.

Durch die Hungerblockade der Kriegszeit und die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit sowie durch die Folgen des Versailler Vertrages hat sich die Ernährung des deutschen Volkes jahrelang auf einem Tiefstand bewegt, für den es in der Geschichte wohl kaum etwas Vergleichbares gibt. Die Folgen der jahrelangen Unterernährung mußten sich an der Volksgemeinschaft schwer rächen.

Der Mangel an Fleisch, als Träger des tierischen Eiweißes, und an tierischen Produkten Milch, Butter, Käse, Eier trägt mit die Hauptschuld an dem Zusammenbruch des Gesundheitszustandes unseres Volkes — namentlich unserer Jugend — und an der mangelnden Leistungsfähigkeit unserer Kopf- und Handarbeiter. Denn der Organismus des Mitteleuropäers ist nicht in der Lage, das tierische Eiweiß vollwertig durch pflanzliches zu ersetzen. Milch und Butter enthalten neben den bekannten Nährstoffen noch andere, für die Ernährung wichtige Stoffe, die sich bei den uns noch verbleibenden Ernährungsmöglichkeiten durchweg nicht ersetzen lassen. Dies gilt vor allem für die schwangeren und stillenden Frauen, Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Kranke und Alte.

Daher darf keinesfalls, wie es die Viehablieferungen nach dem Versailler Vertrage mit sich bringen, die Ernährung des deutschen Volkes mit Fleisch und den genannten tierischen Produkten noch weiter verschlechtert werden. Es muß vielmehr eine wesentlich reichlichere Zuführung dieser Nahrungsmittel an die Verbraucherkreise, und zwar sobald als möglich, einsetzen. Geschieht das nicht, dann werden noch Generationen des deutschen Volkes an den Folgen dieses Ernährungsmangels zu tragen haben.

Stegerwald,
Preußischer Minister für Volkswohlfahrt,
Mitglied des Reichstags und der Preußischen Landesversammlung.

Anlage 5.

Deutschland hat an Kohlen zu liefern:
an Frankreich 10 Jahre lang 7 Millionen Tonnen. Außerdem als Ausgleich für die Minderförderung der zerstörten Gruben Nordfrankreichs bis zu 20 Millionen Tonnen in den ersten 5, bis zu 8 Millionen Tonnen in den folgenden 5 Jahren;
an Belgien 10 Jahre lang 8 Millionen Tonnen jährlich;
an Italien 10 Jahre lang 4,5 bis 8,5 Millionen Tonnen jährlich;
an Luxemburg rund 3 Millionen Tonnen jährlich.
Außerdem ist Frankreich an Kohlennebenerzeugnissen während 8 Jahre jährlich zu liefern: 35 000 Tonnen Benzol, 50 000 Tonnen Steinkohlenteer, 30 000 Tonnen schwefelsaures Ammoniak.
Für alle diese Lieferungen wird grundsätzlich nur der deutsche Inlandspreis bewilligt; nur geringe auf dem Seewege zu liefernde Kohlenmengen werden zum deutschen Ausfuhrpreis abgerechnet. (§§ 1—10.)

Deutschlands Steinkohlenförderung bezifferte sich im letzten Friedensjahre auf 190 Millionen Tonnen. Es traten hinzu 11 Millionen Tonnen Import. An Steinkohlen, Koks und Briketts führte Deutschland 43 Millionen Tonnen aus, sodaß für den Inlandsverbrauch 158 Millionen Tonnen verblieben. Durch den Versailler Frieden verlor Deutschland Elsaß-Lothringen und mußte die Saarkohlengruben unter französische Direktion stellen. In dem so verkleinerten deutschen Bergbaugebiet wurde 1919 nur eine Förderung von etwa 107 Millionen Tonnen Steinkohlen erreicht.

1920 hat sich die Förderung dank der großen Anstrengungen der im Bergbaubetrieb Tätigen jedoch gebessert. Falls keine Störungen eintreten, darf für 1920 die Steinkohlenförderung auf etwa 125 Millionen Tonnen geschätzt werden gegenüber einer Gewinnung von über 173 im Jahre 1913. Von diesen 125 Millionen Tonnen hätte Deutschland laut Versailler Vertrag an die Entente rund 40, an Luxemburg 3 Millionen Tonnen zu liefern. Das ist eine faktische Unmöglichkeit, denn es blieben dann für das Inland nur 58 % unserer Kohlenkonsumtion von 1913. Dabei ist unser Kohlenbedarf nach den Kriegsjahren höher als 1913.

Die Bestimmungen des Versailler Vertrags über deutsche Kohlenablieferungen sind also schlechterdings nicht erfüllbar. Es kam deswegen zu dem Abkommen von Spa vom 16. Juli 1920. Hiernach hat sich Deutschland verpflichten müssen, zunächst 6 Monate hindurch monatlich 2 Millionen Tonnen Kohlen an die Verbandsmächte zu liefern. Für den Fall der Nichtlieferung ist die widerrechtliche militärische Besetzung des Ruhrkohlenbeckens oder eines anderen Teiles Deutschlands angedroht. Diese Lieferbedingung ist eine sehr starke Belastungsprobe für unsere Volkswirtschaft.

Die bisherige Lieferung erfolgte, indem den inländischen Verbrauchern, namentlich der Industrie, bedeutende Kürzungen ihres Kohlenbezugs auferlegt wurden. Betriebs-Einschränkungen und -Einstellungen, Beschränkung der Entlohnung und Arbeiterentlassungen waren die natürlichen Folgen. Nach Abzug der

Kohlenlieferungen für die Entente blieben für das deutsche Inland und für vertragliche Ausfuhr nach dem neutralen Ausland nur 9½ Millionen Tonnen oder knapp 65 % der Menge von 1913. Obendrein sind die 2 Millionen Ententekohlen ausgesucht beste Sorten, was eine starke Benachteiligung besonders unserer Eisen- und Stahlindustrie bedeutet.

Die Ausführung des Spa-Abkommens ist bisher überhaupt nur ermöglicht worden durch die Grubenbelegschaften, die trotz ihrer Unterernährung infolge der fast fünfjährigen Hungerblockade und der Lebensmittelwucherpreise wöchentlich 2 Ueberschichten verfahren. Diese können aber keine Dauereinrichtung sein, denn sie benachteiligen die Arbeitergesundheit in hohem Grade.

Die Anschuldigung, die gegen das Vorkriegsjahr enorm gesunkene deutsche Kohlenförderung sei eine „deutsche Mache", kann mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß 1919 die Weltkohlenförderung nur noch 1170 gegen 1311 Millionen Tonnen 1913 betrug, glatt erledigt werden. Für die wichtigsten Produktionsprozesse in der großen Eisen- und Stahlindustrie ist Braunkohle, an die als Ersatz gedacht werden könnte, fast garnicht verwendbar. Die für diese Produktionsprozesse unentbehrlichen hochwertigsten Kohlensorten müssen wir nach dem Spa-Abkommen der Entente liefern. Daher die traurige Erscheinung, daß selbst inmitten des Kohlenreviers gelegene Hochöfen- und Hüttenwerke gezwungen sind, wegen Kohlenmangels bedeutende Betriebseinschränkungen vorzunehmen.

Zu alledem kommt noch die Unsicherheit betr. Oberschlesien. Von der deutschen Steinkohlenförderung entfiel 1913 fast ein Viertel auf Oberschlesien. Nachdem Deutschland nicht mehr über die Kohlenförderung im Saargebiet, der Pfalz und Elsaß-Lothringen verfügen kann, ist die Bedeutung Oberschlesiens für die deutsche Volkswirtschaft natürlich noch erheblich höher geworden.

Das Ausscheiden der oberschlesischen Förderung aus der deutschen Kohlenwirtschaft würde katastrophale Folgen haben. Eine Erfüllung des Spa-Abkommens wäre dann für Deutschland ebenso unmöglich, wie die der noch viel weitergehenden Bedingungen des Vertrages von Versailles.

Vor der nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa bedrohenden Katastrophe gibt es nur eine Rettung:

Revision des Vertrages von Versailles durch eine Völkervertretung, die die Heilung der furchtbaren Kriegsschäden als eine humanitäre Aufgabe eines Völkerbundes betrachtet, in dem es weder „Besiegte" noch „Sieger" gibt!

Otto Hué,

Mitglied des Reichstags und der preußischen Landesversammlung
(früher Kohlensachverständiger bei den Versailler und
Spa'er Verhandlungen).

Anlage 6.

Die Verbündeten beanspruchen von den bei Inkrafttreten des Friedensvertrages in Deutschland vorhandenen Vorräten an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten die Hälfte, ferner auf die Dauer von 5 Jahren ein Viertel der laufenden Produktion. Die Preise dürfen keinesfalls höher sein als die billigsten, die irgend einem anderen Käufer berechnet werden. (§§ 1—5.)

Diese harten Bedingungen lassen sich durch nichts rechtfertigen. Zu einer Wiederherstellung auf diesem Gebiet lag auch nicht der mindeste Grund vor. Im Gegenteil: Es sind nicht nur keine Ententefabriken durch den Krieg zerstört worden, sondern die den Deutschen gehörigen Anlagen in den Ententeländern, namentlich die großen Fabriken in Frankreich, England und Amerika sind weggenommen und für Deutschland verloren. Sie dienen den Verbündeten und ihren Industrien z. B. durch Umbau in Munitionswerkstätten und durch Weiterführung der Farbstoffbetriebe. Die Patente und Warenzeichen deutscher Farbenfabriken wurden beschlagnahmt. Am weitesten ging dabei Amerika und neuerdings auch England, wo alle deutschen Patente und Warenzeichen gegen ein lächerliches Entgelt verkauft wurden, so daß den von deutschen Chemikern erfundenen Produkten die Einfuhr in diesen Ländern von den neuen Patentbesitzern verwehrt wird.

Die abzuliefernden Vorräte wurden viele Monate vor Friedensschluß der Entente auf ihren Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Abnahme der großen Menge von mehreren tausend Produkten geht jedoch zum Schaden der deutschen Interessenten nur sehr langsam vor sich. Dasselbe gilt für den abzuliefernden Teil der laufenden Produktion.

Es ist also eine große Härte, daß die in den feindlichen Ländern durch neue Konkurrenzunternehmungen schwer bedrohte deutsche Industrie nicht nur ihrer Fabriken und Niederlassungen beraubt wurde, sondern auch noch gezwungen wird, während einer langen Reihe von Jahren einen erheblichen Teil ihrer Produktion zu Preisen zur Verfügung zu stellen, die weit unter dem Weltmarktpreise liegen. Dieser Schaden wiegt besonders schwer, weil die Erzeugnisse der chemischen Industrie fast ausschließlich aus deutschen Rohprodukten hergestellt werden. Deutschland erleidet hierdurch einen Schaden von vielen Milliarden.

Professor Dr. C. Duisberg,
Geheimer Regierungsrat, Generaldirektor der Farbwerke Leverkusen (früher Sachverständiger für chemische Industrie bei den Versailler Verhandlungen).

Anlage 7.

Deutschland verzichtet zu Gunsten der Verbandsmächte auf alle Rechte und Ansprüche an den deutschen Ueberseekabeln nach Nord- und Südamerika, Afrika, sowie seinen Kabeln im nahen und fernen Osten. Nur

die Anlagekosten der Kabel abzüglich einer Abnutzungssumme werden Deutschland auf die Wiederherstellungsschuld angerechnet.

Dies bedeutet einen gar nicht abzuschätzenden Schaden für den deutschen Handel. Die unabhängigen Telegraphenverbindungen mit den wichtigsten Ländern sind uns genommen, was unser Wirtschaftsleben um so schwerer trifft, als gerade in jetziger Zeit ein schneller Nachrichtendienst von ausschlaggebender Bedeutung ist, um Angebot und Nachfrage rechtzeitig mit einander in Einklang zu bringen. Statt dessen ist der deutsche Kaufmann gezwungen, seinen Telegrammverkehr im wesentlichen über englische Linien gehen zu lassen. Damit hat England ein lang verfolgtes Ziel erreicht: den deutschen Telegrammverkehr mit Uebersee zu kontrollieren. Nicht nur der private Handelsverkehr, auch der amtliche politische Verkehr und die Pressetelegramme mit dem Ausland stehen damit unter Aufsicht Englands. Also eine Knebelung nach allen Seiten, die eine Entwicklung und Betätigung unseres Ueberseehandels schwer beeinträchtigt.

Auch finanziell ist die Wegnahme unserer Kabel von erheblicher Bedeutung. Den Deutschen erwachsen ganz wesentlich erhöhte Telegrammunkosten, die Zuverlässigkeit und Garantie für schnelle und zweckmäßige Beförderung ist verloren. Lediglich die Anlagekosten der Kabel, auch die noch um eine Abnutzungssumme vermindert, werden uns auf die Kriegsentschädigung angerechnet. Dabei würde eine Neuanlage der Kabel heute das 30—40 fache des Vorkriegspreises erfordern.

Die Wegnahme der Kabel steht auch in schroffem Widerspruch mit den Forderungen der Wiederherstellung. Da Deutschland finanziell nur leistungsfähig werden kann, wenn es seine ganzen Produktions- und Handelskräfte zu entfalten in der Lage ist, so sind die obigen Bestimmungen auch in dieser Hinsicht völlig sinnwidrig.

Giesberts,
Reichspostminister, Mitglied des Reichstags
(früher Mitglied der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 2.

Besondere Bestimmungen.

Deutschland hat alle Trophäen, Archive, geschichtlichen Erinnerungen und Kunstwerke, die im Kriege 1870/71 und im jetzigen Krieg aus Frankreich weggeführt wurden, ferner den Originalkoran aus Medina, sowie den Schädel des afrikanischen Sultans Makana zurückzugeben. Es liefert Ersatz für die Bücher und Handschriften der 1914 verbrannten Universitätsbibliothek in Löwen. Es liefert 16 Gemälde aus deutschen Museen, darunter die Flügelgemälde des Genter Altars an Belgien aus. ((Artikel 245—247.)

Die Rückforderung der von uns erbeuteten französischen Fahnen ist kleinlich. Sie erweckt den Anschein, als sollten die deutschen Siege aus der Erinnerung ausgelöscht werden. Der Koran und

der Sultansschädel sind in Deutschland völlig unbekannt. Der Brand der Löwener Bibliothek hätte wahrscheinlich verhindert werden können, wenn die Beamten des Instituts in der kritischen Stunde zur Stelle gewesen wären und auf den Charakter des Gebäudes aufmerksam gemacht hätten. Für die Wegnahme von 16 der wertvollsten altniederländischen Gemälden aus den Museen von Berlin und München lassen sich irgendwelche Gründe des Rechtes oder der Billigkeit nicht anführen, da alle diese Kunstschätze durch unanfechtbaren Kauf vor etwa 100 Jahren von Deutschen erworben wurden. Deutschland steht seit langer Zeit in Pflege und Erhaltung alter Kunst an der Spitze und hat auch dadurch ein Recht auf diese Kunstschätze erworben. Auch kann nicht bestritten werden, daß Deutschland seinerseits in dem besetzten Belgien und Nordfrankreich die dortigen Kunstwerke vor den Gefahren des Krieges, soweit es in irgend seiner Macht stand, geschützt hat.

Man kann sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die obigen Artikel Deutschland den Makel der Plünderung und Beraubung der besetzten Gebiete aufdrücken sollen.

Dr. Theodor Demmler,
Direktor bei den Staatlichen Museen Berlin
(früher Sachverständiger für Kunstfragen bei der Deutschen Waffenstillstandskommission in Spa).

Teil IX.

Finanzielle Bestimmungen.

Der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des deutschen Reiches und der deutschen Staaten haften an erster Stelle für die Wiederherstellungsschuld und alle sonstigen Lasten, die der Waffenstillstand und der Friedensvertrag Deutschland auferlegen. Die deutschen Leistungen werden zur Befriedigung der Ansprüche der Verbandsmächte folgendermaßen verwandt: zuerst die Besatzungskosten, alsdann die eigentlichen Wiederherstellungen und schließlich alle weiteren Verpflichtungen.

Die nach Ansicht der Verbandsregierungen notwendigen Kosten der Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen haben einen Vorrang vor den übrigen Ausgaben.

Die deutsche Regierung darf bis Mai 1921 weder die Ausfuhr noch Verfügung über Gold gestatten.

Deutschland trägt die Kosten für die Besetzung der deutschen Gebiete.

Die von Deutschland abzutretenden Gebiete übernehmen — entsprechend ihren Einkünften in Vorkriegsrechnungsjahren — einen Teil der deutschen Schuld, soweit sie am 1. August 1914 bestand. Frankreich übernimmt keinen Schuldenanteil für Elsaß-Lothringen, Belgien nicht für Moresnet, Eupen, Malmedy. Polen darf Abzüge für das Eigentum des ehemaligen Königreichs und in Höhe der deutschen Siedlungsaufwendungen machen. Weder die deutschen Kolonien, noch die Mächte, die die Kolonien erhalten, übernehmen einen Schuldenanteil. Deutschland verzichtet auf jeden Anteil an der Verwaltung fremder Staatsbanken oder internationaler Aufsichts- und Verwaltungsorganisationen.

Deutschland muß alle Forderungen an seine ehemaligen Verbündeten auf die Verbandsmächte übertragen und auf Verlangen alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen und Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, Türkei, an Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten, an ehemals deutschen Gebieten abtreten.

Jede Barzahlungsverpflichtung Deutschlands, die in Mark-Gold ausgedrückt ist, ist nach Wahl der Gläubiger in Pfund-Sterling, Gold-Dollars, in Gold-Francs oder in Gold-Lire zu erfüllen, wobei sich Gewicht und Feingehalt für die Münzen jeweils nach den am 1. Januar 1914 gültigen Vorschriften bestimmen. (Artikel 248—263.)

Durch das Pfandrecht, das sich die Gegner an Eigentum und Einnahmequellen gesichert haben, ist Deutschland eine Finanzkontrolle und völlige Herrschaft der Entente über den Reichshaushalt auferlegt worden. Eine Durchführung dieses Pfandrechts würde den deutschen Staatsbankerott erzwingen, wenn der Wiederherstellungsausschuß beispielsweise für die innere Anleihe die Zinsen aus den Einnahmen verweigern würde. Diese Bestimmung kann unser wirtschaftliches Leben vollkommen desorganisieren.

Die Belastung durch die Besatzungskosten ist unübersehbar. Gegenüber einem deutschen Heere von insgesamt 100 000 Mann werden von der Entente zurzeit allein im besetzten Rheinland über 140 000 Mann unterhalten, deren ungeheure Kosten — es handelt sich in diesem Jahre um über 20 Milliarden Mark — Deutschland unmöglich aufbringen kann, wenn es gleichzeitig noch Wiederherstellungssummen zahlen soll.

Die Abtrennung von Landesteilen ohne gleichzeitige Uebernahme eines Teils der während des Krieges eingegangenen Reichsschulden stellt eine Belastung des kleineren Deutschlands dar, die bei den Gesamtleistungen, die ihm auferlegt sind, nicht genügend berücksichtigt werden. Da die Vorkriegsschulden des deutschen Reiches ganz gering waren, sind die abgetrennten Teile nahezu schuldenfrei abgetreten. Besonders ungerecht ist die Belastung des Reiches mit den Schulden der ihm entzogenen Kolonien.

Der Verzicht Deutschlands auf Teilnahme an den internationalen Finanzorganisationen bedeutet seine Fernhaltung von jeder auswärtigen Finanzpolitik. Eine starke Ungerechtigkeit enthält die Verpflichtung Deutschlands, seine Forderungen gegen seine ehemaligen Bundesgenossen abtreten zu müssen, ohne gleichzeitig von seinen Verpflichtungen gegenüber diesen Ländern, wie z. B. von den deutschen Goldschulden an die Türkei, befreit zu werden. Die Uebertragung aller Rechte und Beteiligungen in Rußland, China und in den ehemals verbündeten Ländern zwingt das Reich zu ungeheueren Entschädigungen an die Besitzer dieser Rechte, die nur durch Drucken neuer Marknoten bezahlt werden können.

Die Verpflichtung, die Barzahlungen nach Wahl der Gläubiger in Goldmünzen zu leisten, ist praktisch vollkommen unausführbar, denn das Reich könnte sich diese Goldmünzen unmöglich verschaffen.

Die Aufrechterhaltung der Versailler finanziellen Bestimmungen wird den Ruin des deutschen Wirtschaftslebens mit Naturnotwendigkeit zur Folge haben.

Max Warburg,
(früher Finanzsachverständiger bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Teil X.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt 1.

Handelsbeziehungen. Zollregelung.

Deutschland darf die Natur- und Gewerbserzeugnisse irgend eines der Verbandsstaaten bei Einfuhr in deutsches Gebiet keinen anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und inneren Steuern unterwerfen, als denen, welche für die gleichen Erzeugnisse eines andern Landes festgesetzt sind. Deutschland wird es untersagt, gegen die Einfuhr von Waren der Verbandsmächte Verbote oder Beschränkungen beizubehalten oder zu erlassen, die sich nicht gleicher Weise auf die Einfuhr derselben Erzeugnisse irgend eines andern Staates erstrecken.

Entsprechendes gilt auch für die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach den Verbandsstaaten.

Deutschland darf keinerlei unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeiner Verbandsmacht einem andern Staate gegenüber eintreten lassen. Es hat gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und Gegenleistung alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte für Ein-, Aus- und Durchfuhr, die irgend einem anderen Staate eingeräumt sind, sämtlichen Verbandsmächten zuzubilligen. Waren, die aus dem jetzt an Frankreich abgetretenen elsaß-lothringischen Gebiet stammen oder hereinkommen, müssen in Deutschland Zollfreiheit für fünf Jahre genießen; ebenso Waren aus den an Polen abgetretenen Gebieten für drei Jahre. Das gleiche Recht bleibt auf fünf Jahre für Luxemburg vorbehalten.

Für die von den Verbandsmächten besetzten deutschen Gebiete behalten sie sich vor, eine eigene Zollordnung in Geltung zu setzen.

(Artikel 264—270.)

Für diesen Teil des Friedensvertrages haben die Sieger die Gesamtüberschrift „Wirtschaftliche Bestimmungen" gewählt. Sie ist unzutreffend, denn sie erweckt den Eindruck, als wenn hier die Gesamtheit der wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages zusammengefaßt wäre, was nicht der Fall ist, da wirtschaftliche Forderungen auch in den übrigen Teilen des Vertrages enthalten sind. Auch die politischen, territorialen, rechtlichen Bestimmungen des Vertrages, der durch Abtrennung lebenswichtigster Gebiete von unserm Vaterlande unsere Wirtschaftskraft schwächt, der die furchtbaren Verordnungen über das Rheinland und über das Saargebiet trifft, der unsere Kolonien raubt, der die Wiederherstellungen festsetzt, der die Rechte unserer Gegner an unsern Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen bestimmt, sind wirtschaftliche Bestimmungen

folgenschwerster Art, Bestimmungen zur Zerschmetterung der deutschen Wirtschaft. Sie alle haben das Ziel, die gesamte deutsche Wirtschaft nach beinahe fünfjähriger Abgeschlossenheit von der Weltwirtschaft und nach vollster bis zur Erschöpfung gehender Anspannung aller Kräfte zu vernichten.

Die obigen Artikel, die nur einen Teil der wirtschaftlichen Forderungen unserer Gegner enthalten, nehmen ihnen nichts von der verhängnisvollen Bedeutung für unser Volk. Sie bewirken eine tatsächliche wirtschaftliche Knebelung und untergraben unser höchstes Gut, unsere Staatsautorität; wir sind durch sie selbst innerhalb unserer eigenen Grenzen nicht mehr Herr unserer Entschließungen.

Die Rettung Deutschlands aus seiner verzweifelten wirtschaftlichen Lage kann nur herbeigeführt werden, wenn es, abgesehen von seiner innerpolitischen Gesundung bei einer auf das Notwendigste beschränkten Einfuhr für die Güterherstellung hochwertige Erzeugnisse des deutschen Gewerbefleißes in erhöhtem Maße ausführt. Diese Möglichkeit wird uns jetzt in erdrückendster Weise erschwert. Wir sind gezwungen, auf viele Jahre hinaus allen Staaten des Feindbundes die Meistbegünstigung in der schärfsten Form ohne jegliche Gegenleistung zu gewähren, d. h. vollständige Lahmlegung unserer Handelsfreiheit bei der Abschließung von für uns notwendigen Handelsverträgen. Deutschland wird jede Gelegenheit abgeschnitten, die Natur- und Erwerbserzeugnisse seines Gebietes so vorteilhaft zu verwerten, wie es seine wirtschaftlichen Bedürfnisse bedingen. Die Möglichkeit, die für uns eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, mit anderen Ländern Abkommen zu treffen, die zur gegenseitigen Ergänzung der eigenen wirtschaftlichen Erzeugung einen im Interesse beider Seiten liegenden Warenaustausch herbeiführen, ist durch solche Bestimmungen ausgeschlossen. Ein gesunder Handelsverkehr wird unterbunden. Bloß zwei Zahlen mögen die für die deutsche Wirtschaft verheerende Wirkung nur einer dieser uns aufgezwungenen Bestimmungen zeigen: Deutschland hat die zollfreie Einfuhr von Waren im Werte von 800 Millionen Goldmark aus Elsaß-Lothringen zu gestatten; die Kontingente für Textilwaren betragen über 100 Millionen kg. Es steht fest, daß diese großen Mengen zu keiner Zeit vor dem Kriege im Jahresdurchschnitt jemals aus Elsaß-Lothringen nach Deutschland eingeführt worden sind. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß es sich bei diesen Warenmengen um einen großen Teil von Erzeugnissen rein französischen Ursprungs handelt, die in Elsaß-Lothringen nur einem Verarbeitungsverfahren unterworfen werden und dann als elsaß-lothringischen Ursprungs über die deutsche Grenze zollfrei kommen.

Dr. Ing. h. c. Sorge,
Mitglied des Reichstags,
Vorsitzender des Reichsverbandes der deutschen Industrie.

Schiffahrt.

Deutschland gesteht für Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See den Verbandsmächten die Meistbegünstigung zu. Es verzichtet auf Ausübung des Fischereischutzes in der Nordsee. Es erkennt die Gültigkeit aller Schiffszeugnisse und Papiere der Verbandsmächte und ihre Gleichberechtigung mit deutschen Zeugnissen an, selbst wenn sie von Staaten ausgestellt werden, die über eine eigene Meeresküste nicht verfügen. Als Registerhafen für Schiffe solcher Binnenstaaten kann irgendein Ort dieses Staates gewählt werden.

(Artikel 271—273.)

Diese Bestimmungen bedeuten einen entehrenden Eingriff in die deutschen Souveränitätsrechte und bezwecken auf lange Zeit hinaus die Unterbindung einer jeden nationalen Schiffahrtspolitik. Auch hier muß Deutschland Rechte einräumen, ohne von seinen Feinden gleiches Recht für sich fordern zu dürfen.

Deutschland hatte zwar schon früher den größeren Schiffahrtsländern das Recht zum Küstenfrachtverkehr eingeräumt, aber für die Küstenfischerei keinem Staat irgendwelche Vergünstigungen gewährt. In Zukunft soll uns jede Möglichkeit genommen sein, unfreundliche Maßnahmen gegen die eigene Schiffahrt durch gleiche Maßnahmen gegen fremde Schiffe zu vergelten. Die Entente hat also auch hier Unterdrückung oder Schädigung der deutschen Schiffahrt in der Hand.

Die deutsche Fischerei wird durch das Verbot der Ausübung des Fischereischutzes in der Nordsee schwer geschädigt und deutsche Fischer — wie bereits durch bittere Erfahrungen bestätigt — sind bei Ausübung ihres Berufs gehässigen Angriffen und Schädigungen ausgesetzt.

Während bisher jedes Schiff in seinem Heimatshafen, d. h. dem Hafen, von dem aus die Schiffahrt betrieben wird, eingetragen sein mußte, läßt der Friedensvertrag die Eintragung von Schiffen der Binnenstaaten in weit vom Schiffsverkehr entfernt liegenden Orten zu. Binnenstaaten können also in Zukunft eigene Handelsflotten unter eigener Flagge haben. Auch durch diese neuartige Bestimmung ist die Benachteiligung Deutschlands beabsichtigt, denn der Seehandel der meisten Binnenstaaten, z. B. Polens, Deutsch-Oesterreichs, der Tschecho-Slowakei und der Schweiz, muß in der Hauptsache über deutsche Häfen gehen. Nach bisherigem Seerecht müßte dieser Seehandel unter deutscher Flagge und damit unter deutschem Recht und deutscher Finanzhoheit betrieben werden, also zur Stärkung der deutschen Seeschiffahrt beitragen. Um auch diese mittelbare Stärkung der deutschen Wirtschaft zu unterbinden, mußte die naturwidrige Einrichtung der „trockenen Registerhäfen" ersonnen werden.

Alles in allem: Auch diese Bestimmungen des Vertrags dienen dazu, Deutschland vom Weltverkehr fernzuhalten und seine wirtschaftliche Erholung von den Kriegsfolgen zu erschweren.

Heineken,
Generaldirektor des „Norddeutschen Lloyd"
(früher Schiffahrtssachverständiger bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Unlauterer Wettbewerb. Staatsangehörige der Verbandsmächte.

Deutschland hat alle erforderlichen Gesetzgebungen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Erzeugnisse einer jeden Verbandsmacht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb zu schützen. Durch Beschlagnahme und alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen muß es die Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit Waren unterdrücken und verbieten, die falsche Angaben über Ursprung, Gattung und Art führen. (Artikel 274—275.)

Deutschland darf die Angehörigen der Verbandsmächte hinsichtlich Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keinen anderen Maßregeln unterwerfen, als den für alle Ausländer geltenden Bestimmungen. Es ist ihm verboten, den Verbandsstaatsangehörigen, deren Eigentum, Rechte und Interessen, ebenso Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, anderen oder höheren Abgaben oder Steuern zu unterwerfen als sie Deutschen auferlegt sind oder werden. Den Verbandsregierungen muß zu deutschen Gerichten freier Zutritt gewährt werden. Sie genießen auf deutschem Gebiet für ihre Person, Güter und Rechte ständigen Schutz.

Deutschland hat die Ernennung von Generalkonsuln und Konsuln der Verbandsmächte gutzuheißen.

Wenn die deutsche Regierung internationalen Handel treibt, soll sie hierfür keinerlei Souveränitätsrechte haben. (Artikel 276—281.)

Die Erzeugnisse der Verbandsmächte, die infolge der vollkommen einseitigen Meistbegünstigung Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet genießen, müssen durch deutsche Gesetze und Strafmaßnahmen in Deutschland gegen unlauteren Wettbewerb geschützt werden. Diese Verpflichtung ist mehr schikanöser Art, die aber doch in ihrer Durchführung störend auf unsere Produktionswirtschaft einwirkt.

Besondere Bedeutung hat der Eingriff in unsere Souveränität, wonach wir uns Ententekonsuln nach dem Belieben unserer Gegner in unsere Städte und Häfen setzen lassen müssen und ohne Prüfung der Persönlichkeiten ihre Ernennung gutzuheißen haben. Natürlich gehen alle diese Bestimmungen darauf hinaus, unsere wirtschaftliche Entwicklung zu schädigen und zu hemmen; aber sie sind auch beschämend und entehrend für unsere Nation. Die darin liegende Erniedrigung tritt in das rechte Licht, wenn man bedenkt, daß jede Gegenseitigkeit fehlt, vielmehr der Deutsche in den bisher feindlichen Ländern rechtlos ist, wenn er überhaupt dort geduldet wird.

Die Einschränkungen, die dieser ganze Abschnitt uns auferlegt, gelten zunächst für fünf Jahre, können aber vom Völkerbundsrat verlängert werden. Eine offenkundige weitere Herabminderung des

Ansehens und der Stellung Deutschlands in den internationalen Rechts- und Handelsbeziehungen bedeutet der Schlußartikel, wonach unsere Regierung, wenn sie internationalen Handel treibt, hierfür keine Souveränitätsrechte in Anspruch nehmen kann.

Dr. ing. h. c. Sorge,
Mitglied des Reichstags
Vorsitzender des Reichsverbandes der deutschen Industrie.

Abschnitt 2.

Staatsverträge.

Die Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art, an denen Deutschland beteiligt ist, bleiben im Verhältnisse zwischen ihm und den Verbandsmächten nur insoweit bestehen, als sie im Friedensvertrag aufgezählt sind.

Die Verträge über den Weltpostverein, die Telegraphenunion, der Londoner Vertrag von 1912 über Funkverkehr, die Abkommen über Nordseefischerei und Branntweinhandel in der Nordsee bleiben unter gewissen Bedingungen in Geltung. Die Abkommen über gewerbliches und geistiges Urheberrecht werden mit Inkrafttreten des Friedensvertrags erneut wirksam; ebenso — außer im Verhältnis zu Frankreich, Portugal und Rumänien — das Haager Zivilprozeßabkommen.

Jede Verbandsmacht wird Deutschland mitteilen, welche zweiseitigen Verträge sie im Verhältnisse zu ihm wieder in Kraft setzen will.

Alle während des Krieges von Deutschland mit seinen Bundesgenossen geschlossenen Verträge erlöschen. Alle Rechte aus Vorkriegsverträgen mit diesen Staaten werden, solange die Verträge bestehen, den Verbandsmächten sowie ihren Beamten und Angehörigen eingeräumt; entsprechendes gilt für Verträge, die Deutschland während des Krieges mit Neutralen geschlossen hat. Die von Deutschland mit Rußland, einem Randstaate oder Rumänien während oder vor dem Kriege geschlossenen Verträge erlöschen.

Alle Konzessionen, Vorrechte oder Begünstigungen, die während des Krieges von einer Verbandsmacht, von Rußland oder einem Randstaate, unter Zwang Deutschland oder Deutschen gewährt sind, werden hinfällig.

Das Haager Opiumabkommen von 1912 soll von allen Vertragschließenden in Kraft gesetzt werden. (Artikel 282—295.)

Ein wirklicher, vom Willen künftiger Verständigung getragener Friede hätte von selbst das Wiederaufleben aller bis zum Kriegsbeginn gültig gewesenen Weltverträge mit sich bringen müssen. Unsere Gegner haben es vorgezogen, uns den Wiedereintritt in die internationalen Rechtsbeziehungen nur insoweit zu gestatten, als es ihnen vorteilhaft erschien. Durch die willkürliche Auswahl einer Reihe von Kollektivverträgen, die fortgelten sollen, während die übrigen im Verhältnisse zu Verbandsmächten unwirksam bleiben, ist für Deutschland aus einem kunstvoll errichteten, einheitlichen Bau eine Ruine geworden, deren klaffende Spalten sich erst wieder schließen werden, wenn einmal der Geist des Hasses und des Mißtrauens geschwunden sein wird.

Auf dem Gebiete des internationalen Post-, Telegraphen- und Funkenverkehrs ist das Fortbestehen der Verträge an die mit der Würde eines selbständigen Volkes unvereinbare Bedingung geknüpft, daß Deutschland sich von vornherein künftigen Abmachungen zwischen den jetzigen Vertragsgegnern und anderen Mächten unterwerfen soll, ohne auf den Inhalt der Bestimmungen Einfluß nehmen zu dürfen.

Ob ein zweiseitiger Vertrag zwischen Deutschland und einer Ententemacht wiederaufleben soll, bestimmt der Gegner allein. Deutschland hat dabei nicht mitzureden. Es muß sich sogar gefallen lassen, daß einzelne Teile eines solchen Vertrags gestrichen werden, wenn auch dadurch das Verhältnis von Rechten und Pflichten, von Leistung und Gegenleistung, das das Wesen eines solchen Vertrages ausmacht, völlig zerstört werden sollte.

Die während des Krieges zwischen Deutschland und seinen Verbündeten geschlossenen Verträge werden rücksichtslos zerrissen; gleichviel, ob sie wertvolle Bausteine für den künftigen Wiederaufbau enthalten, und ob die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung geordneter Beziehungen zu diesen Staaten dadurch auf das schwerste gefährdet wird. Das Gleiche gilt in verschärftem Maße für Rußland, die Randstaaten im Osten und Rumänien, obwohl Deutschland auf den Frieden von Brest-Litowsk bereits verzichtet hatte und der Friede von Bukarest überhaupt nicht ratifiziert ist.

Auch in das Gebiet der mit neutralen Mächten während des Krieges geschlossenen Verträge greift die Entente ein, indem sie sich — ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Gründe für derartige Abmachungen — ganz allgemein die gleichen Rechte und Vorteile für sich und ihre Staatsangehörigen ausbedingt, wie sie von Deutschland dem Vertragsgegner und seinen Angehörigen zugestanden waren.

Alles in allem machen die Vorschriften über Staatsverträge Deutschland auf wichtigen Gebieten zu einem seiner Vertragsfreiheit beraubten, entmündigten Volke.

von Lewinski,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium.

Abschnitt 3.

Schulden.

Jede der Verbandsmächte hat das Recht, zu verlangen, daß die Einziehung und Bezahlung der Vorkriegsschulden durch Vermittlung von Ausgleichsämtern erfolgt. Soweit dies Verlangen nicht gestellt wird oder soweit zwar der betreffende Staat sich dem Ausgleichsverfahren anschließt, die fragliche Schuld aber nicht die Voraussetzung dieses Artikels erfüllt, kann ein ehemals feindlicher Gläubiger die Forderung auf dem gewöhnlichen Wege betreiben, während solche deutschen Vorkriegsforderungen der Zurückbehaltung durch den feindlichen Staat unterworfen werden können. Der deutsche Gläubiger muß solchenfalls seinen Entschädigungsanspruch gegen das Reich geltend machen.

Im Ausgleichsverfahren werden die Schulden jeweils in der Währung der beteiligten Verbandsmacht beglichen und — soweit sie auf andere Währung lauten — zu demjenigen Durchschnittskurse, der vor der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen der in Frage kommenden Verbandsmacht und Deutschland unmittelbar vorherging.*)

Vorkriegsschulden sind vor oder während des Krieges fällig gewordene Schulden der Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiet dieser Macht wohnen. Zinsen auf staatliche Schuldverschreibungen, sowie gelöste oder gekündigte staatliche Schuldverschreibungen einer der vertragschließenden Mächte.

Soweit der Ausgleich durch staatliche Ausgleichsämter stattfindet, haften die Ausgleichsstaaten für die Schulden ihrer Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Schuldner sich schon vor dem Kriege in Zahlungsunfähigkeit befand, oder daß es sich um die Schuld einer durch Kriegsgesetze liquidierten Gesellschaft oder um Schulden von Bewohnern der vor dem Waffenstillstande besetzten Gebiete handelt.

Der Zinsfuß für die Vorkriegsschulden beträgt jährlich fünf Prozent sofern sich nicht aus dem Vertrage, dem Gesetz oder dem Geschäftsbrauch etwas anderes ergibt.

Die Abrechnung zwischen den Ausgleichsämtern erfolgt jeden Monat. Der Saldo muß binnen einer Woche vom Schuldnerstaat durch Barzahlung beglichen werden, indessen werden Salden zu Lasten einer Verbandsmacht bis zur völligen Bezahlung der von Deutschland zu entrichtenden Kriegsentschädigung einbehalten. (Artikel 296 und Anlage.)

Diese Regelung läßt die Gegenseitigkeit vermissen, auf der die Abwicklung der privaten Vorkriegsschulden hätte beruhen sollen. Das Recht, den staatlichen Ausgleich zu verlangen, steht einseitig den Verbandsmächten zu, so daß jede einzelne dieser Mächte in der Lage ist, den staatlichen Ausgleich nur zu wählen, wenn er ihr günstig ist. Der staatliche Ausgleich hat zur Folge, daß die deutschen Valutagläubiger nicht die Valuta, die sie zu beanspruchen haben, sondern nur den Markgegenwert erhalten.

Ungleichmäßig ist ferner die monatliche Abrechnung insofern geregelt, als Deutschland monatlich den zufälligen Schuldsaldo tatsächlich auszahlen soll, während etwaige Aktivsaldi Deutschlands so lange einbehalten werden können, bis Deutschland sämtliche aus dem Friedensvertrage geschuldeten Summen bezahlt hat. Diese Bestimmung hat schon jetzt besonders empfindlichen Schaden für Deutschland gezeitigt, da sie durch die monatlichen Zahlungen Deutschlands an die Verbandsmächte, insbesondere England, zu einer starken Verschlechterung der deutschen Markvaluta führt.

In der Umrechnung der Vorkriegsschuld in die Ententevaluta zum Vorkriegskurs ist zwar grundsätzlich die Gegenseitigkeit gewahrt, aber in Wirklichkeit liegt in der Verpflichtung zur Zahlung zum Vorkriegskurs eine schwere Belastung der deutschen Schuldner, da die

*) Also gegenüber England zum Kurse vom Juli 1914, gegenüber Amerika zum Kurse vom März 1917 usw. Bei Laien begegnet man häufig der Auffassung, als ob deutsche Forderungen, die nicht unter das Ausgleichsverfahren fallen, ohne weiteres von dem feindlichen Schuldner beigetrieben werden können. Dies ist eine Täuschung.

Wechselkurse der Verbandsmächte ausnahmslos gegenüber der Markvaluta ein starkes Aufgeld zeigen und die Markschulden der Staatsangehörigen der Verbandsmächte sehr gering sind. Die deutschen Schuldner haben sowohl für die Valuta- wie für die Markschulden die vollen Wirkungen der Valutaentwertung zu tragen.

Die Schäden, die sich aus dieser Regelung für die deutschen Staatsangehörigen ergeben, sind ihnen zwar im wesentlichen durch das Reichsausgleichsgesetz abgenommen, indem das Reich den Schaden auf sich nimmt, aber der Gesamtschaden aus der Kursregelung ist so groß, daß er den deutschen Reichshaushalt mit vielen Milliarden Mark aufs schwerste belastet.

Dr. Carl Melchior
(früher Mitglied der deutschen Friedensdelegation und Vorsitzender der Finanzkommission in Versailles).

Abschnitt 4.

Güter, Rechte und Interessen.

Hinsichtlich der in den einzelnen kriegführenden Ländern gegen das feindliche Privateigentum angeordneten Kriegsmaßnahmen (Staatsaufsicht, Sequestration, Liquidation) werden die Rechtswirkungen der von beiden Parteien während des Krieges getroffenen Maßnahmen grundsätzlich anerkannt. Deutschland muß jedoch sofort seine Kriegsausnahmegesetze aufheben und das davon betroffene Eigentum den gegnerischen Berechtigten zur freien Verfügung stellen. Außerdem hat es die durch die Anwendung dieser Gesetze während des Krieges geschädigten Angehörigen der Verbandsmächte voll zu entschädigen. Es hat sie ferner, in Abweichung von dem Grundsatze der Rechtswirksamkeit der Kriegsmaßnahmen, sogar wieder in ihren Besitz einzusetzen, wenn über die Vermögenswerte während des Krieges verfügt worden ist. Soweit sich in Deutschland Erlöse aus der Liquidation feindlichen Vermögens befinden, sind sie nicht in Mark, sondern in der Währung des beteiligten gegnerischen Staates zum Vorkriegskurse auszuzahlen.

Hinsichtlich des bei Friedensschluß in den Verbandsländern befindlichen deutschen Privateigentums wird bestimmt, daß die Gegner es nicht freizugeben brauchen, sondern es auch weiterhin nach Belieben liquidieren und zurückbehalten können. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die abgetretenen deutschen Gebiete und Kolonien. Die aus diesen Liquidationen erzielten Erlöse werden, abgesehen von den neugegründeten Staaten, wie z. B. Polen, nicht an die deutschen Berechtigten ausgezahlt. Vielmehr werden aus den Erlösen zunächst die Ansprüche der Angehörigen der Verbandsmächte gegen die Deutsche Regierung, gegen deutsche Staatsangehörige und außerdem sogar gewisse Ansprüche gegen Deutschlands ehemalige Bundesgenossen befriedigt. Der Rest ist an den Wiederherstellungsausschuß abzuführen und Deutschland auf seine Wiederherstellungsschuld anzurechnen. Um den Verbandsmächten die Durchführung der Liquidationen zu erleichtern, muß Deutschland genaue Auskunft über das betroffene deutsche Privatvermögen erteilen und alle in deutscher Hand befindlichen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere den in den Verbandsländern gegründeten Gesellschaften ausliefern. Die Entschädigung der durch die Liquidationsmaßnahmen enteigneten Deutschen liegt Deutschland ob.

(Artikel 297—298 und Anlage.)

Ein Durchlesen der obigen Bestimmungen genügt, um die auch auf diesem Gebiete Deutschland auferlegten Lasten im rechten Lichte erscheinen zu lassen. Obwohl kein Zweifel darüber besteht, daß die Deutsche Regierung während des Krieges grundsätzlich an der Unverletzlichkeit des Privateigentums festgehalten und sich nur zu Eingriffen in das feindliche Privateigentum entschlossen hat, die zur Vergeltung vorangegangener gleichartiger Maßnahmen der Gegner notwendig waren, muß Deutschland jetzt die Folgen dieser ganzen Ausnahmegesetzgebung allein tragen. Denn nicht die deutschen, sondern nur die Angehörigen der Verbandsmächte können den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Von noch größerer Tragweite ist aber die künftige Behandlung des deutschen Privateigentums in den Ententeländern. Der Wirtschaftskrieg soll fortgesetzt werden, indem der deutsche Auslandsbesitz zur Befriedigung der gegnerischen Forderungen verwertet wird. Es ist klar, daß mit dieser Bestimmung der ganzen früheren Betätigung des Deutschen im Ausland die Grundlage entzogen wird.

Bisher haben die Gegner in keinem wesentlichen Punkte auf ihre sich aus diesen Artikeln ergebenden Befugnisse verzichtet. Sollten sie auch künftig an diesem Standpunkt festhalten, so wird schon dadurch allein ein Wiederaufbau des deutschen Außenhandels und damit des deutschen Wirtschaftslebens völlig unmöglich gemacht.

Gaus,
Wirklicher Legationsrat, Justiziar und
Vortragender Rat im Auswärtigen Amt
(früher Regierungskommissar bei der
Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 5.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Alle Verträge zwischen Feinden sollen als mit dem Zeitpunkt aufgehoben gelten, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, d. h. mit dem Tage, an dem der Handel zwischen ihnen verboten oder ungesetzlich wurde. Ausgenommen sind die Verträge mit Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans, für die eine Regelung fehlt, und die einseitig erfüllten Verträge, aus denen eine Geldleistung verlangt werden kann. Ausgenommen sind ferner Vertragsgruppen wie Mietverträge, Verträge über Hypotheken, Bergwerkskonzessionen, Verträge zwischen Privaten und Staaten. Von der Aufhebung nicht betroffen sind ferner diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Verbandsregierungen, denen eine der Vertragsparteien angehört, erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen. Auf die aufrechterhaltenen Verträge sollen grundsätzlich die Kriegsgesetze der Verbandsmächte weiter Anwendung finden.

Besondere Vorschriften sind für Börsen- und Versicherungsverträge gegeben.

Im Anschluß an die allgemeine Regelung über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen wird bestimmt, daß Fristversäumung, Nicht-

wahrung einer Formvorschrift während des Krieges für Angehörige der Verbandsmächte keine schädlichen Folgen haben soll. Zuständig für die Entscheidung über Wiedereinsetzung oder Schadensersatz ist der Gemischte Schiedsgerichtshof. Gehört ein Streitfall zur Zuständigkeit eines Gerichts einer Verbandsmacht, so geht die Zuständigkeit dieses Gerichts dem des Gemischten Schiedsgerichtshofes vor.

Soweit nach dem Friedensvertrag die Zuständigkeit der Gerichte einer Verbandsmacht reicht, sind ihre Urteile in Deutschland rechtskräftig und ohne weiteres vollstreckbar. Die während des Krieges gegen Staatsangehörige einer Verbandsmacht ergangenen deutschen Versäumnisurteile werden der Nachprüfung durch den Gemischten Schiedsgerichtshof unterworfen. (Artikel 299—303 und Anlage.)

Der an sich klare Grundsatz, daß alle Verträge zwischen den Kriegsgegnern mit dem Zeitpunkte als aufgehoben gelten sollen, an dem der Handel zwischen ihnen gesetzwidrig geworden ist, erleidet die oben angeführten Ausnahmen.

Zu Ungunsten Deutschlands wirkt vor allem die Bestimmung, daß Verträge nicht aufgehoben sind, bei denen eine Ententeregierung erklärt, sie bestehe im Allgemeininteresse auf der Ausführung. Frankreich und Belgien nehmen für sich das Recht in Anspruch, einseitig festzusetzen, ob ein „Allgemeininteresse" gegeben ist. Hiergegen wird mit allem Nachdruck anzukämpfen sein, und der Gemischte Schiedsgerichtshof wird hoffentlich auch diese Frage der richterlichen Nachprüfung unterwerfen. Sollte der Standpunkt der Gegner durchdringen, so bedeutet die Vorschrift eine absolute Willkür und eine Regelung, die dem Wesen eines Friedensvertrags Hohn spricht.

Folgenschwer für uns ist, daß auf die aufrechterhaltenen Verträge grundsätzlich die gegnerischen Kriegsgesetze weiter Anwendung finden, sodaß auch fernerhin Verträge durch behördliche Verfügung oder durch Kündigung aufgelöst werden können. Die Fortdauer dieser Verträge wird also nicht von Rechtsgrundsätzen, sondern von der Willkür der Gegner abhängig gemacht.

Daß die Verbandsmächte alle Lebensversicherungsverträge zwischen deutschen Gesellschaften und ihren Staatsangehörigen auflösen können und die Gesellschaften einen entsprechenden Preis ihres Vermögens herauszuzahlen haben, ist ein neues Beispiel für den Grundsatz des Versailler Vertrages: „Das Recht für die Verbandsmächte, die Pflicht für Deutschland!"

Auch in der Ausgestaltung der Rechtssätze über die Versäumung von Handlungen und Fristen zeigt der Friedensvertrag den Mangel an Gegenseitigkeit, der ihm eigen ist. Fühlen Ententeangehörige sich durch deutsche Vollstreckungsmaßnahmen geschädigt, so können sie Wiederherstellung des früheren Zustands oder Schadenersatz von uns fordern. Deutschland steht dies Recht nicht zu.

Für den Friedensvertrag kennzeichnend ist: Die Zuständigkeit eines Ententegerichts geht der des Gemischten Schiedsgerichtshofs immer vor. Deutsche Gerichte sind dagegen von vornherein ausgeschlossen, obwohl ihre Unparteilichkeit in der ganzen Welt anerkannt

ist. Das Versagen der Gegenseitigkeit kann nur den Zweck haben, das Ansehen der deutschen Gerichte zu untergraben. Dies Bestreben tritt noch deutlicher in den Vorschriften zu Tage, wonach alle einschlägigen Urteile eines Ententegerichtes in Deutschland rechtskräftig und ohne weiteres vollstreckbar sind, andererseits alle deutschen Versäumnisurteile der Nachprüfung durch den Gemischten Schiedsgerichtshof unterworfen werden.

Der Mangel an Gegenseitigkeit und die Aufrichtung freier Willkür der Gegner durchziehen die ganzen Friedensbestimmungen über Verträge, Verjährung und Urteile und kennzeichnen auch diese Versailler Regelung als Werkzeug zur Bekämpfung der deutschen Wirtschaft und der deutschen Staatsautorität.

Dr. Schlegelberger,
Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium.

Abschnitt 6.

Gemischter Schiedsgerichtshof.

Zwischen Deutschland und jeder Verbandsmacht ist ein Gemischter Schiedsgerichtshof unter einem neutralen Vorsitzenden zu bilden. Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe sind im wesentlichen zuständig für Streitigkeiten über Vorkriegsschulden, die nicht im Ausgleichsverfahren beigelegt werden können; für Streitigkeiten über Vorkriegsverträge, soweit nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Verbandsmächte begründet ist; für Entschädigungsforderungen der Angehörigen der Verbandsstaaten an Deutschland wegen ihrer von deutschen Kriegsmaßnahmen betroffenen Privatrechte; für Streitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte. Die Gerichtshöfe regeln ihr Verfahren selbst; ihre Entscheidungen sind in den beiden beteiligten Ländern vollstreckbar.
(Artikel 304—305 und Anhang.)

Der Gedanke, daß gewisse Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der am Kriege beteiligten Länder einer internationalen Instanz zur Entscheidung übertragen werden, ist an sich zu billigen. Andererseits verletzt aber der Friedensvertrag auch auf diesem Gebiete in wesentlichen Punkten zu Ungunsten Deutschlands den Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Zunächst kommen die im Friedensvertrag*) getroffenen Bestimmungen in Betracht, die den Angehörigen der Verbandsmächte einseitig eine Anrufung des Gemischten Schiedsgerichtshofs gegen Entscheidungen deutscher Gerichte ermöglichen, während den deutschen Reichsangehörigen ein entsprechendes Recht auf Nachprüfung der Entscheidungen der gegnerischen Gerichte versagt bleibt.

Hier ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz, wonach alle Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen

*) Vergl. Seite 75.

aus Vorkriegsverträgen von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zu entscheiden sind, eine Ausnahme dahin erleidet, daß Streitfragen, die nach den Gesetzen der Verbandsmächte zur Zuständigkeit ihrer Landesgerichte gehören, von diesen unter Ausschluß der Gemischten Schiedsgerichtshöfe zu entscheiden sind. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Herabsetzung der deutschen Gerichte, daß sie im Gegensatz zu den Gerichten der Entente-Länder für Streitfragen der bezeichneten Art in jedem Fall unzuständig sein sollen. Schließlich mag noch die charakteristische Bestimmung erwähnt werden, wonach vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen mangels gegenteiliger Vereinbarung allein englisch, französisch, italienisch oder japanisch, aber nicht deutsch als Gerichtssprache verwendet werden darf.

Dr. Göppert,
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt
(früher Vorsitzender der Deutschen Friedensdelegation
in Paris).

Abschnitt 7.

Gewerbliches Eigentum.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte werden zu Gunsten der Personen, die bei Kriegsbeginn in ihrem Genuß standen, oder zu Gunsten ihrer Rechtsnachfolger wiederhergestellt. Sind während des Krieges durch eine Verbandsmacht hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf diesem Gebiete Sondermaßnahmen ergriffen, so behalten sie weiterhin volle Wirksamkeit. Wegen Ausnutzung ihrer gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die im Kriege durch eine Verbandsregierung erfolgt ist, sowie wegen Verkaufs und Gebrauchs von Erzeugnissen oder Sachen, die unter diese Rechte fielen, stehen Deutschland keine Ersatzansprüche zu. Alle Urheber-, Patent- und Musterrechte, die von Deutschen in den Verbandsländern erworben sind, bleiben der Verfügung der Berechtigten entzogen. Sie haften für gerechte Behandlung gleichartiger Rechte von Angehörigen der Verbandsmächte durch Deutschland und überhaupt für die vollständige Erfüllung aller durch den Friedensvertrag Deutschland auferlegten Verpflichtungen. (Artikel 306—311.)

Obwohl es gelungen ist, auf diesem Gebiete von den Gegnern Zugeständnisse zu erlangen und die ursprünglich entworfenen Bestimmungen in einigen Punkten günstiger zu gestalten, so genügt die getroffene Regelung doch keineswegs den Geboten der Billigkeit: Die Gewährung voller Gegenseitigkeit ist Deutschland versagt geblieben.

Nach dem Friedensvertrag werden die gewerblichen Schutzrechte und die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst in allen Ländern wiederhergestellt. Dadurch sind in Deutschland die im Besitz von Ententeangehörigen befindlichen Patente von den Beschränkungen, denen sie während des Krieges unterworfen waren, befreit. Das gleiche gilt aber nicht in den Verbandsländern zu Gunsten der Deutschen. Vielmehr sind die gegen Deutsche getroffenen Maßnahmen

ausdrücklich aufrechterhalten. Sogar die Liquidation solcher Rechte steht den Verbandsmächten auch nach Friedensschluß noch zu. Einseitig zu Lasten der Deutschen ist bestimmt, daß ihnen keinerlei Ersatzansprüche zustehen für jede während des Krieges mit Zutun einer Verbandsregierung erfolgte Ausnutzung ihrer Schutzrechte. Eine gleiche Amnestie zu Gunsten Deutschlands ist nicht erteilt.

Willkürlich, ungerecht und folgenschwer ist die Bestimmung, daß alle vor dem Friedensschluß von Deutschen in den Verbandsländern erworbenen Urheber-, Patent- und Musterrechte dauernd mit der Gefahr beliebiger Einschränkungen belastet sind und für die vollständige Erfüllung aller uns in Versailles auferlegten Verpflichtungen haften. Im Interesse der Landesverteidigung und des Gemeinwohls müssen sich nicht nur alle bestehenden, sondern auch alle späterhin neu zu erwerbenden Rechte gleiche Beschränkungen gefallen lassen.

Vorkriegsverträge über Lizenzen sind mit Wirkung vom Eintritt des Kriegszustandes aufgehoben. Der Lizenznehmer kann jedoch die Einräumung einer neuen Lizenz verlangen. Während hierfür in den Verbandsländern die ordentlichen Gerichte zuständig sind, werden die deutschen Gerichte nicht als hinreichend unparteiisch angesehen; an ihre Stelle tritt der Gemischte Schiedsgerichtshof.

von Specht,
Geheimer Oberregierungsrat,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium.

Teil XI.

Luftfahrt.

Die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte haben bis 1923 in und über Deutschland volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen gleiche Rechte wie deutsche Luftfahrzeuge. Alle Flugplätze und Luftschiffhäfen stehen ihnen offen. Bescheinigungen, Zeugnisse, Lizenzen der Verbandsmächte über Staatsangehörigkeit, Befähigung usw. stehen den deutschen gleich. Im Handelsluftverkehr genießen die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte die gleiche Behandlung wie die der meistbegünstigten Nation. Deutschland sagt die Innehaltung der Luftverkehrsbestimmungen zu, die von den Verbandsmächten festgelegt sind.

(Artikel 313—320.)

Diese Vorschriften regeln den Ententeflugverkehr auf und über deutschem Hoheitsgebiet, o h n e ein entsprechendes deutsches Recht in den Entente-Ländern zu begründen. Sie wären vernünftig, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhten. Der Entente-Luftfahrt wird in Deutschland ein uneingeschränktes Feld der Tätigkeit gesichert, was bei der luftpolitischen Lage Deutschlands in der Mitte Europas von großer Tragweite ist.

Auch hier wird für den Handelsluftverkehr Meistbegünstigung der Verbandsmächte verlangt, ohne sie umgekehrt uns zu gewähren.

Das deutsche Hoheitsrecht wird dadurch beeinträchtigt, daß für ausländische Luftfahrzeuge dieselben Begünstigungen verlangt werden wie für deutsche: z. B. beim Luft-Transit-Verkehr, bei Gebühren, bei Flug- und Landungsfreiheit, bei Benutzung von Landungsplätzen.

In Verbindung mit dem willkürlichen Bauverbot und unserer geographischen Lage, die einen Luftverkehr allein innerhalb der Grenzen Deutschlands unrentabel macht, wollen die Verbandsmächte unsere auf hervorragender Höhe stehende Luftfahrtindustrie, unsern Luftschiff- und Flugzeugbau mit kalter Ueberlegung zu Grunde richten.

Ein Notschrei der deutschen Flugzeugarbeiter um Hilfe in ihrem Kampfe gegen die gänzliche Zerstörung der deutschen Flugzeug- und Luftschiffindustrie durch die Entente spricht Bände. In diesem Notschrei heißt es, daß der Vertrag von Versailles noch durch Zusätze verschärft wird, die auch die Reste unseres Wirtschaftslebens hinwegfegen sollen. Bisher sind 27 000 Flugzeugmotoren und 14 000 Flugzeuge restlos zerstört. Weitere Zerstörungen stehen bevor. Die wenigen Fabriken, in denen lediglich Verkehrsflugzeuge hergestellt werden, sind mit Stillegung bedroht. Dies Verfahren ist ein weiterer Rechtsbruch, eine unnötige Barbarei!

Professor Dr. Johann Schütte,
Geheimer Regierungsrat, Präsident der Gesellschaft für Luftfahrt,
Begründer des Luftschiffbaus Schütte-Lanz.

Teil XII.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbandsmächte genießen für alle Arten des Verkehrs, auf allen Verkehrswegen und dem Luftwege, völlig freie Durchfuhr durch Deutschland, und erfahren die gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr. Durchfuhrzölle dürfen nicht erhoben werden. Etwaige Gebühren müssen entsprechend mäßig berechnet werden. Deutschland verzichtet auf das Recht der Kontrolle des Durchwanderverkehrs. Es verliert das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle und -Verbote nach innerverkehrspolitischen Rücksichten zu gestalten, insbesondere darf es keine Begünstigung des Verkehrs über seine eigenen Häfen eintreten lassen. Verkehrstechnisch muß der fremde Durchgangsverkehr durch Deutschland dem innerdeutschen Verkehr gleichgestellt werden.

Die Verbandsmächte erhalten das Recht der Meistbegünstigung für alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die etwa auf deutschen Eisenbahnen oder Wasserstraßen gewährt werden. Deutschland muß an tarifarischen Begünstigungen der Häfen der Verbandsmächte in gleichem Umfange mitwirken wie für seine eigenen Häfen. (Artikel 321—326.)

Wilson führte unter seinen Punkten, die nach seinem eigenen Wort „die einzige Grundlage für den Weltfrieden bilden könnten", die Errichtung gleicher Handelsbedingungen unter allen Nationen auf. Hiermit stehen die obigen Bestimmungen in schreiendem Widerspruch. Auch hier ist alles Recht lediglich den Verbandsregierungen zugesprochen, Deutschland selbst aber sind nur Verpflichtungen aufgebürdet. Wir sind verkehrs- und tarifpolitisch der Willkür unserer Gegner ausgeliefert. Deutschland muß völlig darauf verzichten, bei Gestaltung seiner Tarifpolitik irgendwelche Rücksichten auf den Ausgleich der in den deutschen Verhältnissen begründeten Gegensätze der verschiedenen deutschen Produktionszweige zur Anwendung zu bringen. Hierin liegt ein schweres Hemmnis nicht nur für den Wiederaufbau unserer Industrie, sondern auch für die Erfüllung des Friedensvertrags. Die finanziellen Lasten, die der Gewaltfrieden uns auferlegt, setzen die rationellste Ausnutzung der deutschen Produktionsmöglichkeiten voraus. Dies ist nicht möglich, wenn die deutsche Ausfuhr im fremden Lande rechtlos bleibt und jede vernünftige Verkehrspolitik bei uns von der Gnade unserer Gegner abhängt.

Anders würden die Dinge liegen, wenn die obigen Artikel auch Deutschland das Recht der Gegenseitigkeit gewährten. In diesem Falle würden die meisten Bestimmungen weniger bedenklich sein; so aber bedeuten sie die völlige Knebelung der deutschen verkehrspolitischen Freiheit.

Sinnwidrig und geradezu eine Gefährdung der allgemeinen Gesundheit ist das Verlangen des Verzichts der deutschen Kontrolle des Durchwandererverkehrs; denn dieser Verkehr bringt über deutschen Boden Menschenmassen aus Gegenden, die von jeher als Seuchenherd eine allgemeine Gefahr für Europa bedeuteten.

Wenngleich es Deutschland verboten wird, die von jedem Staat als nationales Recht beanspruchte Förderung des Verkehrs über eigene Häfen zu betätigen, soll es noch hilfreiche Hand dazu bieten, den Verkehr nach fremden Häfen abzulenken! Die unrationelle Ausnützung der deutschen Schienenwege und Wasserstraßen infolge dieser widersinnigen Bestimmungen bedeutet auch einen starken Verlust an dem in ihnen angelegten Nationalvermögen. Erklärlich sind die Bestimmungen nur daraus, daß der uns auf Grund der Wilson-Punkte versprochene Friede zu einem Frieden umgestaltet wurde, der den ausgesprochenen Willen der Vernichtung und Knechtung der wirtschaftlichen Stellung Deutschlands im Weltleben bedeuten soll.

K. von Stockhammern,

Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,
(früher Regierungskommissar für Wirtschaftsfragen
bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Abschnitt 2.

Schiffahrt. Freiheit der Schiffahrt.

Die Verbandsmächte genießen in allen deutschen Häfen und Binnengewässern in jeder Hinsicht für ihre Schiffe und Ladungen vollständige Gleichberechtigung mit der deutschen Schiffahrt. Jeder einer dritten Macht zugestandene Vorteil kommt ihnen kraft Meistbegünstigung ohne weiteres zugute. Zoll- oder polizeiliche Verkehrsbeschränkungen müssen auf das mindeste Maß beschränkt werden. (Artikel 327.)

Freizonen in den Häfen.

Die bestehenden Freizonen in den deutschen Häfen haben, wie sie am 1. August 1914 eingerichtet waren, weiter zu bestehen. (Artikel 328—330.)

Die letzten Bestimmungen über die Freizonen in unseren Häfen geben in der Hauptsache den gegenwärtigen Zustand wieder. Allerdings ist es nachgerade selbstverständlich, daß nur Deutschland seine Freibezirke aufrechtzuerhalten hat, während die Verbandsmächte für die in ihren Ländern bestehenden Freihäfen keinerlei Verpflichtung übernehmen.

An sich würde sich auch gegen die obigen Bestimmungen über die Freiheit der Schiffahrt nicht allzuviel einwenden lassen, wenn nicht auch hier uns die Gegenseitigkeit versagt wäre. Auch auf unseren Häfen und Wasserstraßen sind wir der Willkür der Gegner ausgeliefert. Im Zusammenhang mit der Wegnahme unserer Handelsflotte und mit der tiefen Schädigung, die in der Abgabe von Binnenschiffsmaterial liegt, wird der klare Zweck dieses Vorgehens ersichtlich: auch wenn die deutsche Flotte wieder zu erstehen beginnt, soll ihr von vornherein jedes Recht abgeschnitten sein, auf dem Weltmarkt und im Weltverkehr als gleichberechtigter Faktor aufzutreten.

K. von Stockhammern,

Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,
(früher Regierungskommissar für Wirtschaftsfragen bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel und Donau.

Es werden für international erklärt: die Elbe von Mündung der Moldau ab; die Moldau von Prag ab; die Oder von Mündung der Oppa ab; die Memel von Grodno ab; die Donau von Ulm ab; der Schiffahrtsweg Rhein-Donau, falls er gebaut wird.

Auf den international erklärten Wasserstraßen werden Angehörige, Eigentum und Flaggen aller Mächte vollkommen gleich behandelt. Deutsche Schiffe dürfen indessen Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer Verbandsmacht nur mit besonderer Ermächtigung unterhalten. Auf diesen Wasserwegen dürfen nur Abgaben erhoben werden, die ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung dienen. Deutschland verpflichtet sind, allen Vorschlägen auf Abänderung der geltenden internationalen Abmachungen

beizutreten. Deutschland tritt den beteiligten Verbandsmächten nach Abzug des zur Wiederherstellung abgegebenen Materials einen Teil der Schlepper, Boote und Material ab. Deutschland liegt die Entschädigung der Eigentümer ob.

Elbe, Oder, Memel werden internationalen Ausschüssen unterstellt.

Die Europäische Donaukommission übt ohne Deutschland und Oesterreich ihre Befugnisse aus. Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung einer neuen Donauordnung. (Artikel 331—353.)

Hiermit ist die Internationalität der deutschen Ströme Elbe, Oder, Memel und Donau festgesetzt. Bisher unterlag das freie Selbstbestimmungsrecht Deutschlands auf seinen Strömen den im Völkerrecht für Alle gleichmäßig geregelten Beschränkungen. Der Friedensvertrag entzieht Deutschland die freie Verfügung über seine großen Ströme. Durch diese weitergehenden Vorschriften erfolgt für die Zukunft eine starke Bindung zu Ungunsten der Reichsangehörigen. Nicht nur die Ströme selbst, sondern auch Nebenflüsse, Seitenkanäle und Fahrtrinnen sind für international erklärt. Den gleichen Erschwernissen wird der geplante Rhein-Donau-Kanal unterstellt.

Als schwerste Folge dieser uns aufgezwungenen Internationalisierung muß Deutschland jeden Vorteil, den es auf den Binnenwasserstraßen seinen eigenen Angehörigen gewährt, auch den übrigen Mächten zukommen lassen. Die Verbandsstaaten sind berechtigt, auf den deutschen Strömen die kleine Cabotage, d. h. den Verkehr zwischen den Häfen desselben Uferstaates auszuüben. Deutschland muß für die Ströme der Verbandsländer die Erlaubnis hierzu nachsuchen. Schiffahrtsabgaben, die dem verarmten Deutschland zum Ausbau seiner Wasserstraßen unentbehrlich sind, dürfen nur in ganz beschränktem Maße erhoben werden. Deutschland ist auch sonst namentlich für die Kraftausnützung nicht mehr Herr auf den genannten Flüssen, denn es können uns Arbeiten verboten werden, wenn man feststellt, daß sie geeignet seien, der Schiffahrt in den internationalen Flußabschnitten Abbruch zu tun.

Zur Verwaltung, praktischen Durchführung der Internationalisierung der Ströme und Neuregelung der Schiffahrtsakte sind internationale Ausschüsse eingesetzt. Deutschland, der Hauptinteressent, ist in den Ausschüssen stark in der Minderheit, während Nichtuferstaaten vertreten sind, wie Belgien, Italien, England, Dänemark und Schweden. Deutschland ist schon jetzt verpflichtet, den von diesen Ausschüssen festgesetzten Schiffahrtsakten beizutreten.

In der Europäischen Donaukommission hat Deutschland Sitz und Stimme eingebüßt. Für den deutschen Teil der Donau ist ein internationaler Ausschuß gebildet worden, in dem alle Donau-Uferstaaten sowie England, Frankreich und Italien vertreten sind. Bei Ausarbeitung der neuen Donauakte wird Deutschland ohne Stimmrecht nur gehört. Wir sind ferner gezwungen, alle Kriegsverluste der Donaukommission zu ersetzen.

Deutschland wird durch diese Vorschriften des Friedensvertrages in der Ausnutzung seiner Ströme den stärksten Hemmungen ausgesetzt und in der wirksamen Förderung seiner Binnenschiffahrt auf das Schwerste beeinträchtigt.

Dr. Bell,
Mitglied des Reichstags und der Preußischen Landesversammlung
(früher Reichsverkehrsminister).

Bestimmungen über Rhein und Mosel.

Die Rheinschiffahrt regelt sich weiterhin nach der Rheinschiffahrtsakte, die aber durch eine neue Zentralkommission abgeändert werden soll. Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu der neuen Fassung und den durch sie bedingten Verträgen mit neutralen Rheinuferstaaten. Die Zentralkommission besteht aus einem französischen Vorsitzenden, 4 Franzosen, 4 Deutschen, je 2 Holländern, Schweizern, Engländern, Italienern, Belgiern.

Die Schiffe aller Nationen genießen dieselben Rechte wie die der Rheinschiffahrt dienenden.

Deutschland tritt an Frankreich einen Teil der Schlepper und Schiffe, sowie Geschäftsanteile an deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften ab.

Frankreich hat das Recht, den Oberrhein zu Zwecken der Schiffahrt oder Kraftgewinnung in Kanälen abzuleiten und auf dem deutschen Ufer alle dazu erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die gewonnenen Kräfte fallen Frankreich zu, das die Hälfte ihres Geldwertes an Deutschland zu ersetzen hat.

Deutschland ist der Bau jeglichen Seitenkanals verboten.

Belgien erhält das Recht, innerhalb von 25 Jahren einen Großschiffahrtsweg von der Maas nach Ruhrort zu bauen.

Deutschland verpflichtet sich, keinen Widerspruch zu erheben gegen Vorschläge auf Ausdehnung der Zuständigkeit der Zentralkommission: auf die Mosel, auf den Rhein oberhalb Basels bis zum Bodensee und deren Seitenkanäle. — (Artikel 354—362.)

Die Schiffahrt auf dem Rhein, welche nicht nur eins der größten wirtschaftlichen Unternehmen der ganzen Weltwirtschaft darstellt, sondern auch für die west- und süddeutschen Gebiete eine Lebensfrage ist, wird nunmehr nach den neuen Festsetzungen der Zentralkommission geregelt. Deutschland hat auf diese Neuregelung fast gar keinen Einfluß, denn es ist in der Kommission, obwohl es der Hauptbeteiligte ist, von vornherein in einer hoffnungslosen Minderheit.

Damit Frankreich, das durch den Erwerb von Elsaß-Lothringen jetzt wiederum an den Rhein grenzt, dort sogleich als Schiffahrttreibender auftreten kann, hat Deutschland an Frankreich Schiffe oder Anteile an Schiffahrtsgesellschaften in dem Umfang abzutreten, wie es Frankreichs Interessen wünschenswert erscheinen lassen.

Sind schon diese Vorschriften über alles Maß hinaus gewalttätig, greifen sie doch tief in das Privateigentum der deutschen Reeder und Gesellschaften ein, so werden sie noch übertroffen durch das neue Recht Frankreichs zum Bau eines linksrheinischen Kanals und zur Errichtung von Kraftwerken in diesem oder im Rhein. Hervorzuheben ist, daß der Oberrhein die größte Wasserkraft Europas dar-

stellt, die einen Milliardenwert hat. Deutschland ist der Bau jeglichen Seitenkanals ebenso wie die Ableitung von Wasser auf sein Ufer verboten. Wenn Frankreich die ungeheuren Kräfte des Oberrheins im Stromlauf selbst gewinnen will, so hat es das Recht, seine Werke an dem deutschen Ufer anzulehnen und die zu diesen Bauten erforderlichen deutschen Grundstücke zu enteignen. Hierzu hat Deutschland noch den Gerichtsvollzieher zu machen.

Ebenbürtig reiht sich daran die Bestimmung, daß Belgien, wenn es ihm gut dünkt, einen Schiffahrtsweg von der Maas nach Ruhrort zu bauen, uns zwingen kann, auch den Kanal in Deutschland nach belgischen Vorschriften zu bauen.

Nach dem im Friedensvertrag üblichen System der Vergewaltigung ist ferner bestimmt, daß Deutschland allen Aenderungen der Rheinschiffahrtsakte schon jetzt zustimmt. Ferner haben wir zuzustimmen, wenn die Mosel und der Rhein von Basel zum Bodensee gleichfalls der Zentralkommission und damit dem Einfluß der Entente-Regierungen unterworfen werden.

Alles in allem auch in diesen Artikeln eine völlige Entrechtung Deutschlands!

Herrman Dietrich,

Mitglied des Reichstags und der Badischen Landesversammlung (früher Badischer Minister des Auswärtigen, Sachverständiger für Rheinfragen bei den Versailler Verhandlungen).

Abschnitt 3—5.

Eisenbahnen.

Die aus Verbandsländern kommenden und für Deutschland bestimmten sowie die durch Deutschland von oder nach Verbandsländern durchgeführten Güter genießen in jeder Hinsicht tarifarische Meistbegünstigung. Deutschland hat die Berner Konvention oder ein an ihre Stelle gesetztes neues Uebereinkommen über Personen- und Frachtverkehr zu befolgen. Deutsche Auswandertarife nach oder von den Verbandsländern dürfen nicht höher sein als die günstigsten Tarife.

Sämtliche Eisenbahnanlagen in den abgetretenen Gebieten müssen in gutem Zustande übergeben werden. Ein Sachverständigenausschuß der Verbandsmächte bestimmt die Zahl der abzuliefernden Fahrzeuge.

Die Tschecho-Slowakei kann den Bau einer Verbindungsbahn auf deutschem Gebiet verlangen. Deutschland muß der Kündigung des Gotthardbahnvertrages zustimmen.

Deutschland hat den Vorschriften der Verbandsmächte hinsichtlich der Beförderung von Verbandstruppen usw. nachzukommen.

(Artikel 365—375.)

Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der dauernden Bestimmungen.

Streitfragen über Auslegung regelt der Völkerbund. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die vom Völkerbund verlängert werden kann, wird für die deutschen Vergünstigungen Gegenseitigkeit nicht gewährt.

(Artikel 376—378.)

Sonderbestimmung.

Deutschland muß jedem innerhalb von fünf Jahren zwischen den Verbandsmächten getroffenen internationalen Verkehrsabkommen beitreten. (Artikel 379.)

Wie kaum ein anderes Unternehmen wären die deutschen Bahnen dazu berufen gewesen, den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft zu fördern. Wenn dem ehrlichen Streben, dieser Aufgabe gerecht zu werden, nur ein unzulänglicher Erfolg beschieden sein kann, so trifft dafür die Verantwortung das Friedensdiktat von Versailles.

Auf die Zerstörung dieses deutschen Lebensnervs zielte bereits der Waffenstillstandsvertrag ab, indem er die Leistungsfähigkeit der geschwächten deutschen Bahnen durch die Ablieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Wagen in der Zeit der höchsten Not nahezu bis zur Erstarrung lähmte. Der Friedensvertrag setzt die Schwächung des deutschen Fahrzeugparks fort, indem er die weitere Ablieferung für die Strecken der abgetretenen Gebiete und auch für die während des Krieges von russischer Breitspur auf Regelspur umgenagelten Linien Polens vorschreibt. Die Verringerung des Fahrzeugparkes nach Menge und Güte, ferner der durch den Friedensvertrag hervorgerufene gleichzeitige Mangel an Betriebskohlen zwingt zu wesentlicher Einschränkung der Verkehrsleistungen.

Die Neuregelung der Grenzen im Osten hat den Verlust wichtiger, direkter Verbindungsstrecken zwischen den südöstlichen und nordöstlichen Teilen Deutschlands gebracht, zwingt zu weiten, kostspieligen und zeitraubenden Umwegen und spaltet durch die Schaffung des polnischen Korridors das System der deutschen Bahnen. Die eisenbahntechnische Ueberbrückung dieser klaffenden Lücke wird, obgleich der Friedensvertrag Polen zur Gewährung des freien Durchgangsverkehres von und nach Ostpreußen verpflichtet, durch Zoll- und Paßschikanen derart erschwert, daß der Korridor den ständigen Ausgangspunkt von Störungen bildet, die den gesamten Verkehr in Mitleidenschaft ziehen. Im Westen scheiden die im Saarbecken gelegenen Strecken aus der deutschen Verwaltung aus. Wird hierdurch den Bahnen bereits ein Teil der Lebenskraft entzogen, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, so setzt der Friedensvertrag dieses lähmende Werk durch die raffinierten Vorschriften auf dem Gebiete des Tarifwesens fort. Die Tragweite dieser tarifarischen Knebelung ist ungeheuer, weil sie jeden im Binnenverkehr gewährten Vorzugstarif selbsttätig auch den Verbandsmächten zur Verfügung stellt. Das bedeutet nichts anderes, als daß die deutschen Bahnen, wenn sie nicht finanziellen Selbstmord begehen wollen, ihre die Volkswirtschaft befruchtende und ausgleichende Tarifpolitik aufgeben müssen.

Den unerträglichen materiellen Schädigungen fügt der Friedensvertrag noch eine unerhörte Vergewaltigung hinzu, indem er uns zwingt, uns heute bereits zur vorbehaltlosen Annahme von Vereinbarungen zu verpflichten, bei deren Zustandekommen wir überhaupt nicht mitgewirkt haben.

Deutschland verpflichtet sich, Züge und Wagen nach Vorschrift der Verbandsländer weiterzuführen, verpflichtet sich, die Bauart seiner Wagen für gewisse Sondereinrichtungen der Bauart der Wagen in den Verbandsländern anzupassen, verpflichtet sich, die Berner Bestimmungen über Frachtverkehr zu befolgen, verpflichtet sich, neue Uebereinkommen hierüber anzunehmen, verpflichtet sich, jedem Uebereinkommen über internationalen Durchgangsverkehr beizutreten, verpflichtet sich, eine Kündigung des Gotthardbahnvertrages anzunehmen, verpflichtet sich, auf Verlangen der Tschecho-Slowakei eine Verbindungsbahn auf deutschem Gebiete zu erbauen.

Der drückenden Lasten in der Gegenwart, der verhängnisvollen Verpflichtungen für die Zukunft ist kein Ende. Als verarmtes, der freien Beweglichkeit und selbständigen Entschließung beraubtes Verkehrsunternehmen gehen die einst so stolzen deutschen Bahnen aus dem Friedensschluß hervor.

Doppelter Art sind die Aufgaben, die ihnen Deutschlands Wirtschaft und Lage im Herzen Europas zuweisen: Wiederaufbau der Heimat und Wiederherstellung der transkontinentalen Verkehrsbeziehungen. Sollen sie diese Aufgaben erfüllen, so gebe man ihnen: Mehr Licht, mehr Luft, mehr Atmungsfreiheit!

Groener,
Reichsverkehrsminister.

Abschnitt 6.

Bestimmungen über den Kieler Kanal.

Der Kieler Kanal steht den Kriegs- und Handelsschiffen aller Nationen dauernd offen. Die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe aller Mächte werden hinsichtlich der Abgaben, sowie in jeder anderen Richtung, gleich behandelt. Der Verkehr von Personen und Schiffen erfährt keine Beschränkungen. Für die Benutzung des Kanals dürfen nur Abgaben auferlegt werden, die zur Deckung der Kosten dienen. (Artikel 380—386.)

Unsere Macht wurde schon durch den Waffenstillstand zerstört, den Rest beseitigte der Versailler Frieden. Nach Vernichtung der deutschen Macht konnte die Entente an die Vernichtung der deutschen Wirtschaft gehen. Die Klauseln über den Kieler Kanal sind ein weiteres Glied in der Kette der wohldurchdachten Maßnahmen zur Erdrückung des deutschen Wirtschaftslebens.

Der Kieler Kanal ist ein Meisterwerk deutscher Geistes- und Händearbeit; sein Bau haben ein halbes Menschenalter harter Arbeit und etwa ½ Milliarde Goldmark gekostet. Ideeller und materieller Aufwand legten dem Deutschen Reich nicht nur die Pflicht auf, sondern räumten ihm das Recht ein, den Kanal für das deutsche Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Durch Versailles ist unser Recht verkümmert. Das mit ungeheurem deutschen Fleiß geschaffene deutsche Werk ist deutscher Herrschaft entzogen, es ist gleichsam international geworden und dem Deutschen ist nur die Pflicht geblieben, das Werk zu unterhalten.

Die Entente hat mit den Vertragsartikeln erreicht, daß der Kieler Kanal ihr zur sicheren, allezeit verfügbaren Zufahrtsstraße zur Ostsee geworden ist. Damit kann namentlich England seine sehr erheblichen wirtschaftlichen Interessen in der Ostsee auf seine Flotte, also auf Macht stützen.

Bei dem Wettbewerb um den russischen Markt wird sich für Deutschland neben dem Verlust der deutschen Kriegsflotte die Einschränkung seiner Rechte auf den Kieler Kanal drückend fühlbar machen.

Admiral von Reuter,

(früher Oberbefehlshaber der in Scapa Flow internierten deutschen Kriegsflotte).

Teil XIII.

Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, haben die vertragschließenden Staaten, geleitet von Gefühlen der Menschlichkeit und dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, vereinbart:

Eine ständige Organisation zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen wird begründet. Die ersten Mitglieder dieser Organisation sollen die Verbandsstaaten und ferner alle Völkerbundesmitglieder sein. Sie soll eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder und ein Internationales Arbeitsamt umfassen. Die allgemeine Konferenz der Mitglieder tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Als Vertreter jedes Mitgliedsstaates werden zwei Regierungsdelegierte, sowie ein Arbeitgeber und ein Arbeiter entsandt.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Teil seiner Einrichtung. Es wird einem Verwaltungsrat unterstellt. Seine Aufgabe ist die Sammlung und Verteilung aller Informationen über internationale Regelung der Arbeit, insbesondere zur Vorbereitung der Konferenzen.

Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die allgemeine Konferenz fest.

Die Konferenz kann mit zweidrittel Mehrheit „Vorschläge", welche der Prüfung der Mitglieder vorzulegen sind, oder „Entwürfe" einer durch die Mitgliedsstaaten zu ratifizierenden Abmachung beschließen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, spätestens nach 18 Monaten die „Vorschläge" oder „Entwürfe" den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung vorzulegen. Eine Verpflichtung, die Anträge zum Gesetz zu machen, besteht nicht. Bei Nichtdurchführung ratifizierter Abkommen können die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern eines Landes beim Verwaltungsrat Beschwerde führen.

(Artikel 387—427.)

Dieser Teil des Friedensvertrages soll eine Konzession an die internationale gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sein. Die Entente-Politiker dürften nicht ganz bereitwillig zu dem Entschluß gekommen sein, diese Bestimmungen in den Friedensvertrag, der in allen sonstigen Teilen nur Gewalt und Rücksichtslosigkeit zum Aus-

druck bringt, aufzunehmen. Die Gewerkschaften forderten jedoch in Leeds und Bern, daß in dem Friedensvertrag Bestimmungen über Arbeiterschutz, Arbeiterrecht und Koalitionsrecht aufgenommen würden. Trotz hochklingender Worte, die in den obigen Artikeln über Arbeiterrecht, Arbeiterschutz und Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Volkskraft gebraucht werden, ist das, was den Arbeitern hier geboten wird, doch nur ein sehr schwächliches Surrogat des Geforderten.

Die Bestimmungen über die Arbeit gelten nur für die Mitglieder des Völkerbundes. Mitglieder des Bundes sind neben den europäischen Ententegroßmächten und den zugelassenen Neutralen z. B. Bolivien, Ecuador, Peru, Guatemala, Haiti, Hedjaz, Honduras, Siam, Uruguay. Deutschland und Oesterreich stehen jedoch außerhalb des Völkerbundes. Daß sie trotzdem zum Internationalen Arbeitsamt zugelassen sind und daß im Verwaltungsrat je ein deutscher Regierungsvertreter und Arbeitnehmer sitzen, ist nur dem energischen Auftreten des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu danken.

Nach dem Friedensvertrag darf jeder Mitgliedsstaat zur Konferenz unter 4 Vertretern nur einen Arbeitnehmer entsenden. Die genannten Ueberseestaaten besitzen auch nicht annähernd eine Sozialgesetzgebung, wie sie bei uns vorhanden ist. Es liegt bei dieser Zusammensetzung der Konferenz auf der Hand, daß ein den Arbeitnehmern dienender sozialpolitischer Fortschritt nur selten erreicht werden kann. Nur in den Ländern, in denen eine starke gewerkschaftliche Organisation vorhanden ist, wird trotz der Konferenz die Sozialgesetzgebung entsprechenden Ausbau erfahren.

Die Konferenz kann auch nach den Versailler Bestimmungen keine gesetzgeberischen Maßnahmen beschließen, zu deren Durchführung die Mitglieder des Völkerbundes verpflichtet sind. Die Gewerkschaftskonferenzen von Bern und Leeds hatten demgegenüber vorgeschlagen, daß, wenn die Internationale Konferenz des Völkerbundes mit vierfünftel Mehrheit einen Beschluß faßt, dieser für alle dem Bunde angehörenden Länder als Gesetz zu gelten habe.

Es kann zwar Beschwerde beim ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erhoben werden, jedoch sind die extra beschlossenen Zwangsmaßnahmen für kein Land verbindlich. Somit hängt die Durchführung jedes Konferenzbeschlusses von dem guten Willen der Regierungen und der gesetzgebenden Körperschaften der Völkerbundsmitglieder ab. Es steht zu befürchten, und die jüngsten Erfahrungen haben die Befürchtungen leider bestätigt, daß die Regierungen und die Unternehmer der sozialpolitisch fortgeschrittenen Länder sich weigern werden, Beschlüsse der Konferenz zu ratifizieren, wenn ihnen keine Garantie gegeben wird, daß die Ratifizierung auch in jenen Staaten erfolgt, die durch unbegrenzte Ausbeutung der Arbeitskraft als erfolgreiche Konkurrenten auf dem Weltmarkt auf-

treten können. Deshalb kann man wohl sagen, daß es sich bei den obigen Artikeln um eine schöne Geste gegenüber der Arbeitnehmerschaft, nicht aber um den ernsten Willen handelt, die Sozialgesetzgebung international einheitlich zu gestalten.

Hingegen kann das Internationale Arbeitsamt als eine Organisation der internationalen Sozialgesetzgebung angesehen werden, vorausgesetzt, daß der Völkerbund ihm freie Hand läßt. Zwar zeigt auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wie die der Konferenz ein Uebergewicht der Regierungsvertreter und Unternehmer — doch wird sich hierin voraussichtlich eine Aenderung treffen lassen. Da der Verwaltungsrat bereits beschlossen hat, daß im Internationalen Arbeitsamt auch die deutsche Sprache eingeführt werden soll, so kann man annehmen, daß der gute Wille in dieser Körperschaft vorhanden ist, auf dem Wege der Sozialgesetzgebung eine Verständigung unter den Nationen herbeizuführen. Gegenüber den fürchterlichen Hindernissen, die der Friedensvertrag in allen seinen anderen Teilen der Aussöhnung der Völker bereitet, ist dies jedoch nur ein sehr geringer tröstlicher Ausblick für die Zukunft.

In der Note vom 29. Mai 1919 haben wir Arbeitervertreter der Deutschen Friedensdelegation in Versailles ausgeführt:

„. . . Durch die Friedensbedingungen werden die Fortschritte der deutschen Arbeiter vernichtet, die sie in jahrelangen und opfervollen Kämpfen auf dem Gebiete des Lohnwesens durch Tarifverträge, auf dem Gebiete der Arbeitszeit, der Sozialhygiene, der Wohnungspflege und der Sozialversicherung errungen haben. . . .“ Die Bedingungen des Friedensvertrages bringen für die deutschen Arbeiter die allergrößte Not und Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. Die Folge wird sein, daß Deutschland, das seine hervorragende Stellung auf dem Weltmarkt zu einem nicht geringen Teile seiner Arbeiterschutzgesetzgebung zu verdanken hatte, aus der Weltwirtschaft ausgeschaltet wird.

Die Deutsche Friedensdelegation will gerade im Interesse des Völkerglücks die Worte Wilsons zur Weltgeltung bringen, die nur durch die freie Zustimmung der Arbeiterklassen aller Länder in Wirklichkeit umgesetzt werden können:

„Was jetzt auf dem Spiele steht, ist der Friede der Welt. Was wir anstreben, ist eine neue internationale Ordnung, die auf weitherzigen und universellen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit ruht, nicht ein bloßer Friede aus Fetzen und Flicken!“

† **Carl Legien,**
weiland Mitglied des Reichstags,
Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes,
(früher Sachverständiger für Arbeitsfragen
bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Teil XIV.

Bürgschaften für die Durchführung.

Abschnitt 1.

Westeuropa.

Um die Ausführung des Friedensvertrages durch Deutschland sicher zu stellen, werden die deutschen Gebiete westlich des Rheines einschließlich der rechtsrheinischen Brückenköpfe während 15 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages durch die Truppen der Verbandsmächte besetzt gehalten.

Werden die Vertragsbedingungen von Deutschland pünktlich erfüllt, so wird die Besetzung wie folgt eingeschränkt:

Es werden geräumt:

1. Nach fünf Jahren der Brückenkopf Köln und die Gebiete nördlich der Linie Ruhr-Eisenbahn Jülich—Rheinbach—Sinzig—Ahrmündung;
2. Nach zehn Jahren der Brückenkopf Koblenz und die Gebiete nördlich der Linie Grenze—südlich Aachen—Rücken von Forstgemünd—Blankenheim—Ulmen—Simmern—Bacharach;
3. Nach fünfzehn Jahren die Brückenköpfe von Mainz, von Kehl und das übrige besetzte deutsche Gebiet.

Erachten zu diesem Zeitpunkt die Verbandsregierungen die Sicherheit gegen einen Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf die Zurückziehung der Besatzungstruppen aufgeschoben werden.

Die Besetzungsfragen, die nicht geregelt sind, werden Gegenstand von Abmachungen bilden, die zu beobachten Deutschland sich verpflichtet.

(Artikel 428—432.)

Unter den deutschen Gebieten, denen der Friedensvertrag schwere Sonderlasten auferlegt, hat das Rheinland das schlimmste Los zu tragen. Es ist das Faustpfand in der Hand der Sieger für die Erfüllung des Friedensvertrages, eines Friedensvertrages, der in zahlreichen Bestimmungen, abgesehen von der Frage der Möglichkeit ihrer Erfüllung, Raum zu Auslegungen gibt, die der Sieger der jeweiligen Lage anzupassen vermag. Die daraus sich ergebende Unsicherheit erschwert noch die harte Lage, in der die Rheinlande sich noch auf lange Zeit befinden werden. Ihnen ist ein Opfer für das übrige Deutschland auferlegt, dessen Bedeutung in vollem Maße nur der ermessen kann, der das Leben im besetzten Gebiet kennen gelernt hat. Das deutsche Volk darf und wird niemals vergessen, welchen Dank es dem leidenden Rheinland schuldet. Selbstverständliche Pflicht der Reichsregierung und Aufgabe des ganzen Volkes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Opfer nicht vergeblich gebracht und ihre Härten möglichst gelindert werden.

Das Rheinland bewahrt, indem es die Besetzung erträgt, das übrige Deutschland vor einem gleichen Schicksal. Die Ueberschrift zu den obigen Artikeln heißt: „Bürgschaften für die Durchführung des Vertrages". Weitere territoriale Bürgschaften hat der Gegner nicht. Der Friedensvertrag gibt ihm auch kein Recht, andere deutsche Gebiete zu besetzen. Den Versuchen, Deutschlands Anerkennung

eines derartigen Anspruches zu gewinnen, hat die Reichsregierung in Spa ein entschiedenes Nein entgegengesetzt.

Die Zeitdauer für die Besetzung ist für die drei Zonen festgesetzt. Sie läuft vom Inkrafttreten des Vertrages ab. Unhaltbar, unannehmbar und im klaren Widerspruch zum Wortlaut des Vertrages ist der auf gegnerischer Seite zu Zeiten ventilierte Gedanke, daß die Fristen noch nicht zu laufen begonnen hätten, und ihr Beginn von der völligen Vertragserfüllung durch Deutschland abhängig zu machen sei. Die Besetzungszeit läuft seit dem 10. Januar 1920, und erst nach Ablauf der einzelnen Fristen kann die Frage geprüft werden, ob die Strafe der Besetzungsverlängerung anwendbar ist. Allein Deutschland hat bisher die ihm aus dem Friedensvertrag obliegenden Pflichten überreichlich erfüllt, Deutschland erfüllt weiter und wird nach Kräften erfüllen, schon um der Fremdherrschaft im Rheinland ein Ende zu machen und seine Bewohner wieder mit den übrigen deutschen Brüdern zu vereinigen. Daß der Friedensvertrag in vielen Punkten unerfüllbar ist, wissen wir alle. Auch unsere Gegner werden sich über kurz oder lang davon überzeugen müssen und ihre Forderungen den tatsächlichen Verhältnissen anpassen, wenn sie nicht wollen, daß der Untergang Deutschlands auch den ihrigen mit sich zieht.

Noch schlimmer als der Friedensvertrag, der die Tatsache der befristeten Knechtschaft der Rheinlande ausspricht, ist die Bestimmung, wonach Deutschland sich verpflichten mußte, alle Abmachungen zu beobachten, die die Besetzungsfragen regeln. Gemeint ist die dem Friedensvertrag angeschlossene Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande. Nach dieser Vereinbarung hat die Interalliierte Rheinlandskommission das Recht, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Feindbundstreitkräfte nötig ist. Gegen diese Vereinbarung hat die Reichsregierung bereits im August 1919 schwere Bedenken geäußert. Immerhin durchzieht das Rheinlandabkommen doch der grundlegende Gedanke, daß die Rheinlandkommission nur insoweit in das öffentliche und private Leben im Rheinland eingreifen darf, als es die militärische Sicherheit des besetzten Gebietes erfordert. Die deutsche Souveränität war unangetastet, die Zivilverwaltung blieb in der Hand der deutschen Behörden unter Leitung der deutschen Zentralverwaltung und die deutsche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme einiger Sonderfälle uneingeschränkt.

Was aber ist aus diesen Bestimmungen durch die Verordnungen der Rheinlandkommission geworden? Deutschland ist nur noch dem Namen nach Souverän und nach dem Muster der in unzivilisierten Gebieten betätigten pénétration pacifique hat sich die Rheinlandkommission entgegen dem klaren Wortlaut und Sinn des Rheinlandabkommens zur Trägerin und Inhaberin aller Gewalt in einem

Gebiete gemacht, das völkerrechtlich und staatsrechtlich ein T Deutschlands ist, wie jeder andere.

Aber alles, was daraus für die Rheinlande erfolgt, zusammen mit der Last einer Besatzungsarmee, die um die Hälfte stärker ist als die gesamte deutsche Reichswehr, mit dem sich daraus ergebenden Elend in seelischer und materieller Hinsicht wird unsere Rheinländer nicht wankend machen. Sie ertragen dies alles in der zuversichtlichen Hoffnung auf eine bessere Zukunft, die so bald wie möglich herbeizuführen zu helfen die Pflicht der Reichsregierung und des deutschen Volkes sein wird, für welches das Rheinland leidet und duldet.

Fehrenbach,
Reichskanzler.

Abschnitt 2.

Osteuropa.

Zur Sicherung der Ausführung des Friedensvertrages von Versailles, wodurch Deutschland endgültig die Aufhebung des Vertrages von Brest-Litowsk anerkennt, werden die deutschen Truppen aus dem Ober-Ost-Gebiet hinter die deutsche Grenze zurückgenommen. (Artikel 433.)

Der Versailler Frieden hebt den Friedensvertrag von Brest-Litowsk auf. „Der Gewaltfrieden von Brest-Litowsk" war und ist eines der beliebtesten politischen Schlagworte der Feinde Deutschlands. Bei seiner Aufhebung würde es natürlich erscheinen, wenn der Friede von Versailles das nach Entente-Behauptungen an Rußland getane Unrecht wieder gutmachte, d. h. wenn er Rußland die durch den Vertrag von Brest-Litowsk abgetrennten Gebiete zurückgäbe. Dem ist jedoch nicht so. Die von Rußland abgetrennten Gebiete, Polen, Litauen, Lettland, Estland, gehen nicht an Rußland zurück. Der Friede von Brest-Litowsk brachte sie in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu Deutschland, der Friede von Versailles bringt sie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Entente-Staaten. Zugleich schafft er dadurch eine Rußland von Deutschland trennende Zone.

Als die russische Armee seinerzeit nach blutigen Millionenopfern unter den Schlägen des deutschen Heeres zusammenbrach und Zar Nikolaus ernstlich einen Sonderfrieden in Erwägung zog, brachte Entente-Gold als Strafe die Revolution. Der Friede von Versailles will diese Strafe verewigen. Auch wenn es Rußland gelingen sollte, sich von der Folge der Revolution, dem Bolschewismus, frei zu machen, soll es dauernd von Westeuropa getrennt sein und dauernd verhindert werden, mit Deutschland in Verbindung zu kommen, um etwa mit deutscher Hilfe wieder zur Blüte und Macht zu gelangen.

Rußland braucht zu seinem Wiederaufbau Deutschland und Deutschland braucht Rußland. Ein politisches und wirtschaftliches

Erstarken der beiden Länder zu verhindern, dazu dient die obige Bestimmung des Versailler Friedens'

General Hoffmann
(früher Chef des Generalstabes von Ober-Ost).

Teil XV.

Verschiedene Bestimmungen.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge zwischen den Verbandsmächten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, anzuerkennen. Es stimmt den Festsetzungen zu, die über das ehemalige Oesterreich-Ungarn, die Türkei und Bulgarien getroffen werden und erkennt die neuen Staaten in ihren neuen Grenzen an. (Artikel 434.)

Diese Bestimmung ist für das deutsche Gefühl und Ehrempfinden besonders schmerzlich. Sie hat uns der Möglichkeit beraubt, den Mächten, die vier Jahre lang treu und tapfer an Deutschlands Seite gekämpft haben, in der Stunde der schlimmsten Not auch nur moralischen Beistand zu leisten. Die Entente zwang uns, mit gebundenen Händen zuzusehen, wie unsere Waffengefährten entrechtet, vergewaltigt und zerstückelt wurden. Neue Unbill, die bei dieser Gelegenheit uns selbst zugefügt werden sollte, die Unterbindung der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge mit den Ländern unserer Verbündeten, die Erdrosselung unserer dort in jahrzehntelanger mühevoller Arbeit aufgebauten Rechte und Interessen mußten wir vorweg gutheißen, ohne auch nur zu wissen, was unsere Gegner planten. Dies alles zu dem Zweck, uns und unsere Freunde für immer auseinanderzureißen.

Dr. von Kahr,
Bayrischer Ministerpräsident und
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verbandsmächte kommen überein, daß, soweit deutsche Gesellschaften oder deutsche Personen auf ihrem Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, ihr Eigentum weiter für Missionszwecke verwendet werden soll; sie üben weiterhin eine vollständige Aufsicht über die Missionen aus und wahren ihr Interesse. Deutschland erklärt seine Zustimmung zu jeder Anordnung, welche die Verbandsregierungen zwecks Erfüllung des Werkes der Missionen erlassen haben oder erlassen und verzichtet auf jeden Einwand. (Artikel 488.)

Im Vergleich mit anderen Vertragsbestimmungen liest sich diese fast harmlos. Tatsächlich ist ihre Wirkung auf das deutsche christliche Missionswesen nahezu verheerend. Unseren Missionen ist siebzig- und mehrjährige gesegnete Arbeit einfach aus der Hand gerissen. Die Verbandsstaaten führen die obigen Bestimmungen rücksichtslos durch. Für sie beschämend, für uns erfreulich ist, daß sie wenigstens

in Japan und zumeist auch in China ihre Forderungen nicht durchgesetzt haben. Nur in Hongkong wurden Missionsschwestern auf Betreiben eines englischen Missionars „zur Bestrafung für die deutschen Greuel" ausgewiesen. Von Ostasien abgesehen sind die bisherigen Missionsgebiete für die Deutschen gesperrt. Die Uebernahme der Verwaltung durch fremde Organisationen bedeutet für die deutschen Missionsgesellschaften zumeist den endgültigen Verlust ihres Eigentums und sonstigen Vermögens. In Indien, Kamerun, Togo, Ostafrika und auf der Goldküste sind alle deutschen Missionsstationen durch solche der Ententeländer ersetzt. Nur ganz vereinzelt konnten neutrale Länder hilfreich eingreifen. Sogar die von Deutschen und Schweizern gemeinsam betriebene ehrwürdige Basler Mission ist von der Entente beschlagnahmt. Auch in Südafrika spitzen sich die bisher erträglichen Verhältnisse mehr und mehr zum Bösen zu.

Das heilige Missionswerk wird von der Entente für niedrige politische Zwecke mißbraucht!

gez. Professor D. Dr. Wilhelm Kahl,
Mitglied des Reichstags.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrages verpflichtet sich Deutschland, weder mittel- noch unmittelbar gegen eine der Verbandsmächte oder eine der Mächte, die ohne Kriegserklärung die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, irgend einen Geldanspruch wegen einer vor Inkrafttreten des Friedensvertrages liegenden Tatsache geltend zu machen. Dies bedeutet vollen, endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; sie sind von nun an erloschen, gleichviel, wer daran beteiligt ist. (Artikel 439.)

Durch zahlreiche andere Bestimmungen des Friedensvertrages legt die Entente bereits ihre Hand auf das deutsche Vermögen in den abgetretenen Gebieten und im Ausland. So ist z. B. festgesetzt, daß das deutsche Staatsgut, die Eisenbahnen, öffentliche Gebäude usw. auf diejenige Macht übergehen, die das Gebiet erhält, und daß die deutschen Rechte an öffentlichen Unternehmungen in verschiedenen Ost- und Balkanstaaten von den Gegnern kurzerhand übernommen werden können. Doch nicht genug damit. Alle die zahlreichen und bis ins kleinste gehenden Vorschriften, die das deutsche, über die ganze Welt verstreute Vermögen verfolgen, erscheinen den Verbandsmächten noch nicht ausreichend. Sie befürchteten offenbar, daß bei dem gewaltigen Umfang des Vertrages noch irgend ein deutsches Recht außerhalb der zusammengeschrumpften Grenzen unseres Vaterlandes bestehen könnte, das nicht durch die Friedensbestimmungen in ihrem Sinne „geregelt" wäre. Daher wurde als schlimmes Ende des Friedensdiktates der obige Artikel aufgenommen. Er erklärt alle Ansprüche des Deutschen Reiches gegen die gegnerischen Mächte für erloschen. Das ist der Geist der Entente, der uns schon seit Jahrzehnten entgegenweht. 1897 schrieb die angesehene englische „Saturday Review": „Wenn Deutschland morgen aus der Welt ausgelöscht

wäre, so gäbe es übermorgen keinen Engländer, der dadurch nicht reicher geworden wäre. Nationen haben jahrelang um eine Stadt oder eine Erbfolge gekämpft, müssen wir nicht fechten um einen jährlichen Handel von 200 Millionen Pfund Sterling?"

Deutschland wirtschaftlich auszulöschen war also schon vor 20 Jahren das Ziel, das dann in Versailles mit allen Mitteln verfolgt wurde. Und um die Welt über diese Tendenz zu täuschen, mußten wir auch noch die Schuld am Kriege auf uns nehmen. So wenig unsere Feinde dadurch moralisch reicher geworden sind, so wenig werden sie schließlich durch Deutschlands Verarmung wohlhabender werden!

Dr. E. G. von Stauß,
Direktor der Deutschen Bank,
(früher Finanzsachverständiger bei der Deutschen Friedensdelegation in Versailles).

Deutschland erkennt die Prisengerichtsentscheidungen der Verbandsmächte an und wird deswegen keine Beschwerden erheben. Dagegen behalten sich die Verbandsmächte vor, die deutschen Prisengerichtsentscheidungen nachzuprüfen. Deutschland hat im einzelnen Falle gegebenen Anregungen nachzukommen. (Artikel 440, Abs. 1—2.)

Die Prisengerichtsbarkeit ist zurzeit noch nationale Gerichtsbarkeit, da die Haager Bestimmungen über internationale Prisengerichte nicht geändert sind. Die Prisenurteile aller Nationen haben grundsätzlich die gleiche internationale Beachtung zu beanspruchen, ebenso wie die Erkenntnisse der ordentlichen Landesgerichte. Diesen Grundsätzen entspricht der Friedensvertrag, soweit es sich um die Anerkennung der von den Verbandsmächten gefällten Prisenentscheidungen handelt. Deutschland hat sich jedoch verpflichten müssen, wegen solcher Entscheidungen keinerlei Beschwerden seiner Angehörigen vorzubringen, was einen wesentlichen Verzicht bedeutet, da solche Beschwerden häufig erfolgreich sind.

Einen starken und durch nichts als die Macht des Siegers begründeten Eingriff in die Gleichberechtigung der Nationen und ihrer Rechtsprechung bedeutet es aber, wenn die Verbandsmächte sich vorbehalten, die deutschen Prisengerichtsentscheidungen nachzuprüfen. Die Entente hat sich diese Eingriffsbefugnis in abgeurteilten Fällen nicht nur zugunsten ihrer Angehörigen, sondern selbst zugunsten neutraler Staatsangehörigen bedungen. Diese Sonderbefugnis ist leider weder zeitlich noch sonstwie eingeschränkt; Deutschland hat sogar sein Prisengerichtsmaterial zur Verfügung zu stellen und endlich gar den im Einzelfall von den Verbandsmächten gegebenen „Anregungen" nachzukommen.

So besteht auch hier ein Zwangsmittel zugunsten der Verbandsmächte: lange rechtskräftig erledigte Fragen können aufgerollt und Entschädigungen, die gewaltige Beträge ausmachen, von Deutschland abgepreßt werden.

Senatspräsident Dr. Max Mittelstein,
Vorsitzender des Prisengerichts Hamburg.

Nachdem die Deutsche Regierung — leider — das Versailler Friedensdiktat unterschrieben und die deutsche Nationalversammlung es ratifiziert hatte, wurde am 10. Januar 1920 das Hinterlegungsprotokoll unterzeichnet. Neben all dem Entsetzlichen, was der Versailler Frieden in sich birgt und was das deutsche Volk und die ganze Welt noch lange nicht auch nur annähernd kennen, brachte uns dieser schwere Tag einige kleine Erfolge:

Die sofortige Heimkehr unserer schwergeprüften Kriegs- und Zivilgefangenen, die Frankreich unerbittlich bis zum Tage der Inkraftsetzung des Friedensvertrages zurückhielt. Ferner das Nachgeben der Verbandsregierungen in der Frage der Herabsetzung der Entschädigung für die bei Scapa-Flow von dem Admiral von Reuter versenkte deutsche Kriegsflotte. Endlich den rechtlichen endgültigen Verzicht der Entente auf einen Vormarsch in deutsches Gebiet nach dem 10. Januar 1920. Frankreich hat inzwischen durch seinen Einmarsch nach Frankfurt und dem Maingau das Recht und den Friedensvertrag von Versailles gebrochen.

Freiherr von Lersner,
Mitglied des Reichstags
(früher Vorsitzender der Deutschen Friedensdelegation
in Versailles und Paris).

Vereinbarung, betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande (Rheinlandabkommen).

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei Verbandsmächten andererseits ratifiziert ist. Mit der Errichtung dieses Protokolls tritt der Vertrag zwischen den vertragschließenden Teilen, die ihn ratifiziert haben, in Kraft. (Artikel 440 Schluß.)

Als oberster Vertreter der Besatzungsmächte wird in den von den Verbandsmächten besetzten rheinischen Landen und Brückenköpfen in Coblenz eine Zivilbehörde eingesetzt, die aus je einem Vertreter der Besatzungsmächte: Belgien, Frankreich, England und Amerika besteht. Diese Interalliierte Rheinlandkommission ist befugt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die sie für Unterhalt und Bedürfnisse der Besatzungstruppen nötig hält. Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit weiterhin aus. Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Besatzungstruppen schuldig macht, kann vor die Militärgerichte der Besatzungsmächte gezogen werden. Die Truppen, sowie die ihnen zugeteilten, bei ihnen angestellten oder die von ihnen mit Pässen ausgestatteten Personen unterstehen ausschließlich den Militärgesetzen und Militärgerichten der Besatzungsmächte.

Die Zivilverwaltung verbleibt den deutschen Behörden, soweit die Rheinlandkommission nicht die Verwaltung im Verordnungswege mit den Bedürfnissen der militärischen Besetzung in Uebereinstimmung bringt. Die deutschen Behörden sind bei Strafe der Abberufung verpflichtet, sich nach den Verordnungen der Rheinlandkommission zu richten. Die Truppen haben das Requisitionsrecht. Alle bestehenden militärischen Anlagen sind den Truppen zur Verfügung zu stellen; für ihre Unterkunft ist zu sorgen. Falls die Kasernen nicht ausreichen, können

Neubauten gefordert werden. Die Offiziere und ihre Familien können bei der Zivilbevölkerung einquartiert werden. Unteroffiziere und Mannschaften nur in dringlichen Fällen. Das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenpersonal untersteht, soweit die militärischen Zwecke es erfordern, den Befehlen der Besatzungsarmee. Die Rheinlandkommission kann den Belagerungszustand verhängen. Die gesamten Kosten der Besetzung trägt das Deutsche Reich. (Artikel 1—13.)

Das besetzte rheinische Gebiet, bestehend aus Teilen von Preußen, Bayern, Hessen, Baden und Oldenburg (Birkenfeld), umfaßt 29 603 Quadratkilometer mit 5,7 Millionen Einwohnern. Das Rheinlandabkommen regelt die Einzelheiten der Besetzung, enthält aber ebensowenig wie der Friedensvertrag eine Bestimmung über die Stärke der Besatzungstruppen. Die Verbandsmächte leiten daraus das Recht her, dort auf deutsche Kosten ein Heer von beliebiger Größe zu unterhalten. Es beträgt jetzt über 140 000 Mann, ist also wesentlich größer als unsere ganze jetzige Armee. Kein Wunder, daß die Einquartierungslasten der Bevölkerung sehr schwer sind. Für die Unterkunft der Truppen, unter denen sich im französischen Kontingent bekanntlich viele Farbige befinden, müssen viele öffentliche Gebäude, besonders Schulhäuser und Turnhallen, und auch Bürgerquartiere herangezogen werden. Die zahlreichen Offiziere und Beamten mit ihren Familien haben sich fast stets in Bürgerhäusern einquartiert.

Ohne daß das Rheinlandabkommen es vorsieht, sind in allen Kreisen des besetzten Gebiets besondere Delegierte der Rheinlandkommission mit einem größeren Beamtenstab eingesetzt, wodurch die Einquartierungslasten noch erschwert werden. Ganze Häuser oder große Teile von Wohnungen werden in Anspruch genommen mit dem gesamten Hausrat, Möbel, Wäsche. Die Quartierwirte müssen diese in der heutigen Zeit fast unersetzlichen Werte für viele Jahre zur Verfügung stellen, denn die Besetzung soll im nördlichen Teil 5 Jahre, in der Coblenzer Zone 10 Jahre und im übrigen 15 Jahre dauern. Die Quartiergeber müssen vom Reich entschädigt werden, aber so manche Last kann durch Geld nicht ersetzt werden, ebensowenig wie die Schäden, die der Bevölkerung an Leib und Ehre durch die fremden Soldaten zugefügt werden. Neben Roheitsdelikten ist eine beträchtliche Zahl von Sittlichkeitsverbrechen zur amtlichen Kenntnis gelangt. Beschämend sind die zahlreichen Fälle, in denen deutsche Frauen die Opfer Farbiger geworden sind. Die dem Reiche für das große Besatzungsheer erwachsenden Kosten sind riesenhaft. In der französischen Kammer wurden sie bis Mai 1920 auf 40 Milliarden Mark geschätzt, was einen Jahresbetrag von über 27 Milliarden Mark ausmacht. Es liegt auf der Hand, daß Deutschland solche Summen nicht aufbringen kann.

Ein schwerer Druck für die Bevölkerung liegt in dem Fortbestehen der Militärgerichte, die in fremder Sprache nach unbekannten Gesetzen verhandeln und schwere Strafen verhängen. Die Rhein-

landkommission hat ihre Zuständigkeit über das Rheinlandabkommen hinaus wesentlich ausgedehnt, indem sie sie auf alle Zuwiderhandlungen gegen ihre Verordnungen erstreckt. Jetzt schon bestehen über 60 Verordnungen. Bedeutsam ist die Bestimmung, daß mißliebige Personen aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden können. Dies wird auch Beamten angedroht, die den Verordnungen der Rheinlandkommission zuwider handeln, obwohl das Rheinlandabkommen nur Abberufung vorsieht. Die von der Reichsregierung und dem Reichskommissar in Coblenz eingelegten Proteste sind ohne Erfolg geblieben.

Die Bestimmungen über Beitreibungen und Unterbringung der Truppen werden als Handhabe für weitgehende Anforderungen benutzt. Aus der Vorschrift, Erholungsplätze für die Truppen bereitzustellen, wird das Recht hergeleitet, z. B. Jagden zu requirieren und Ackerland für die Truppen, auf dem sie sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten erholen sollen. Die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten unterstehen den Befehlen des Entente-Militärbefehlshabers. Die Beförderung der Truppen oder ihrer Angehörigen hat unentgeltlich zu erfolgen.

Schon dieser Ueberblick zeigt, daß die Besetzung der Rheingebiete dem Reiche und vor allem der rheinischen Bevölkerung schwerste Lasten auferlegt. Die Fälle von Bestimmungen, Verordnungen, Strafandrohungen legt sich wie ein drückendes eisernes Netz auf jedes Gemüt.

Mit den rheinischen Brüdern ersehnen wir alle das Ende der Fremdherrschaft am deutschen Rhein.

Dr. Lewald,
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern,
(früher Vertreter der Reichsregierung bei den
Versailler Verhandlungen zum Rheinlandabkommen).

Der Reichshaushaltsplan für die Ausführung des Friedensvertrages veranschlagt für 1920 vorläufig über 15½ Milliarden Mark für die Kosten der Besatzungstruppen im Rheinland, — eine Summe, die wahrscheinlich ganz beträchtlich wird überschritten werden müssen; ferner über 25½ Milliarden Mark für andere Ausgaben in Ausführung des Friedensvertrages; zusammen also über 41 Milliarden, — 41 Tausend Millionen — Mark.

Das deutsche Volk kann solch phantastische Summen neben seinen auf das Allernotwendigste beschränkten Lebensbedürfnissen nicht aufbringen, ohne dem sicheren Elend anheimzufallen.

Dr. Walther Rathenau,
Präsident der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft.

Schlußwort.

Unsere Gegner haben in Paris beschlossen, von uns neben der widerrechtlichen Zollkontrolle, neben der widerrechtlichen Auferlegung einer Ausfuhrtaxe in Milliardenhöhe die Zahlung von 226 Milliarden Goldmark zu erpressen. 42 Jahre hindurch soll das deutsche Volk Frondienst leisten!

Auf solche Ungeheuerlichkeit, die nicht nur uns, sondern auch die noch ungeborene deutsche Generation zu Sklaven machen würde, gibt es nur eine Antwort: Ein klares, kaltes Nein!

Die erwürgenden Forderungen begründen die Verbandsmächte mit den Bestimmungen des Versailler Friedens. — Wenn je etwas, so sind es diese Pariser Beschlüsse, die die Wahrheit des Urteils von Keynes über das Friedensdiktat beweisen:

„Die Politik, Deutschland für eine Generation in Knechtschaft zu führen, einer ganzen Nation ihr Glück zu rauben, das Leben von Millionen menschlicher Wesen zu vernichten, sollte verabscheuungswürdig und abscheulich sein, selbst wenn diese Politik möglich wäre, selbst, wenn sie uns bereichern würde, selbst wenn sie nicht den Verfall des gesamten zivilisierten Lebens von Europa nach sich ziehen würde."

Die Friedensbestimmungen von Versailles sind unausführbar, sind unmöglich; das erkennen auch unter unsern Gegnern alle vernünftigen Menschen an. Diese Elemente müssen wir stärken, indem wir alle, jeder an seiner Stelle die Unausführbarkeit, die Unmöglichkeit dieses furchtbaren Friedensdiktats immer betonen und beweisen. Versailles erdrosselt uns politisch und wirtschaftlich, macht uns zu Sklaven, gibt unser Volk dem Siechtum, dem Untergange, dem Chaos preis

Das aus tausend Wunden blutende Europa, die ganze Welt aber hat selbst das größte Interesse an einem gesunden, arbeitenden Deutschland.

Daher Revision dieses Friedens, nicht nur in unserm, sondern im Interesse der ganzen Welt!

Die Revision ist auch unser von den Verbandsmächten garantiertes Recht. Clemenceau schreibt in seiner Note vom 16. Juni 1919:

„Der Friedensvertrag schafft gleichzeitig den Apparat für die friedliche Erledigung aller völkerrechtlichen Fragen durch Aussprache und Uebereinstimmung, wodurch die im Jahre 1919 geschaffene Regelung selber von Zeit zu Zeit abgeändert und neuen Verhältnissen angepaßt werden kann."

Auf Grund dieser Note und weil wir leben wollen, fordern wir die Revision des Friedens als unser heiligstes Recht!

Gott gebe, daß unsere Gegner die Stimme des gesamten deutschen Volkes beachten werden, denn die Forderung, die uns Alle eint, die alle Parteien, alle Deutschen unermüdlich und in Einigkeit immer und immer wiederholen werden, bis die Welt uns hört, ist:

völlige Revision
des Friedensdiktats von Versailles.

Frhr. v. Lersner.

Mitarbeiterverzeichnis.

Seite

Anton, Generalkonsul,
Aegypten 37

v. Batocki, Oberpräsident,
Ostpreußen 26

Bell, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Elbe, Oder, Memel, Donau 82

Graf Bernstorff,
Völkerbundssatzung 9

Graf Brockdorff-Rantzau,
Schleswig 29

Brönner, Frau Elisabeth, Reichstagsabgeordnete,
Memel 26

Cuno, Dr., Vorsitzender d. Direktoriums d. Hamburg-Amerika-Linie,
Wiederherstellungen, Anlage 3 (Handelsflotte) 57

Delbrück, Dr., Professor,
Wiederherstellungen (Schuldfrage) 50

Demmler, Dr., Direktor bei den staatlichen Museen,
Wiederherstellungen, Besondere Bestimmungen 64

Dernburg, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Wiederherstellungen, Anlage 2 (Wiederherstellungsausschuß, Finanzen) 55

Dietrich, Reichstags- und badischer Landtagsabgeordneter,
Rhein, Mosel 84

Graf zu Dohna, Fregattenkapitän,
Helgoland 31

Duisberg, Dr., Geheimrat,
Wiederherstellungen, Anlage 6 (Chemie) 63

Fehrenbach, Reichskanzler,
Westeuropa 91

v. Gallwitz, Reichstagsabgeordneter,
Landheer 41

Gaus, Wirklicher Legationsrat,
Güter, Rechte und Interessen 74

Giesberts, Reichspostminister,
Wiederherstellungen, Anlage 7 (Kabel) 63

Göppert, Dr., Ministerialdirektor,
Gemischter Schiedsgerichtshof 77

Groener, Reichsverkehrsminister, Seite
Eisenbahnen 85
Hartmann, Ludo, Dr., Professor,
Oesterreich 22
Heimann, Landrat,
Belgien 13
Heineken, Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd,
Schiffahrt 69
Heinze, Dr., Vizekanzler und Reichsjustizminister,
Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands . . 33
Helfferich, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Polen 23
Hiekmann, Dr., Geheimrat
Wiederherstellungen, Anlage 1 (Schadensersatz, Wiederaufbau) 54
Hoetzsch, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Rußland 32
Hoffmann, General,
Osteuropa 93
Hué, Reichstags- und Landtagsabgeordneter,
Wiederherstellungen, Anlage 5 (Kohlen) 61
Kahl, Geheimrat, D. Dr., Reichstagsabgeordneter,
Christliche Missionen 94
v. Kahr, Dr., Bayerischer Ministerpräsident,
Verschiedene Bestimmungen 94
v. Kardorff, Reichstagsabgeordneter,
Danzig 27
†Legien, Reichstagsabgeordneter,
Arbeit 88
Freiherr v. Lersner, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Vorwort 3
Grenzen Deutschlands 11
Strafbestimmungen 49
Inkraftsetzung des Friedensvertrags 97
Schlußwort 100
v. Lettow-Vorbeck, General,
Deutsche Kolonien 33
Lewald, Dr., Staatssekretär,
Rheinlandabkommen 97
v. Lewinski, Ministerialrat,
Staatsverträge 71
Löbe, Präsident des Reichstags,
Kriegsgefangene 47
Melchior, Dr., Carl,
Schulden 72
Meyer-Waldeck, Admiral,
Schantung 39

Seite

Mittelstein, Dr., Senatspräsident,
Prisengerichte 96
Graf Montgelas,
Wiederherstellungen (Schuldfrage) 50
Müller, Hermann, Reichstagsabgeordneter,
Interalliierte Ueberwachungsausschüsse 45
Muth, Exekutiv-Komitee der elsaß-lothringischen Autonomisten,
Elsaß-Lothringen 20
Noske, Oberpräsident,
Landheer (Abrüstung) 40
Ollmert, Redakteur,
Saarbecken 16
Rathenau, Dr., Walter, Präsident der AEG,
Ausführungskosten 99
v. Reuter, Admiral,
Kieler Kanal 87
Scheer, Admiral,
Seemacht 43
Schlegelberger, Dr., Geheimrat,
Verträge, Verjährung, Urteile 75
Schütte, Dr., Geheimrat,
Luftfahrt 79
Schwander, Oberpräsident,
Elsaß-Lothringen 18
v. Seeckt, General der Infanterie,
Linkes Rheinufer 15
Simons, Dr., Reichsminister des Auswärtigen,
Einleitung 7
Sorge, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Handelsbeziehungen, Zollregelung 67
Unlauterer Wettbewerb, Staatsangehörige 70
v. Specht, Geheimrat,
Gewerbliches Eigentum 78
Stampfer, Reichstagsabgeordneter,
Tschecho-Slowakei 22
v. Stauß, Dr., Direktor der Deutschen Bank,
Geldansprüche Deutschlands 95
Stegerwald, preußischer Minister für Volkswohlfahrt,
Wiederherstellungen, Anlage 4 (Tiere) 60
v. Stockhammern, Ministerialdirektor,
Häfen, Freiheit der Schiffahrt, Freizonen 80, 82
Stresemann, Dr., Reichstagsabgeordneter,
Luxemburg 14
Thomsen, Oberst,
Militärische und Seeluftfahrt 44
Urbig, Geschäftsinhaber der Discontogesellschaft,
Wiederherstellungen 52

Seite

Warburg, Max, M.,
Finanzielle Bestimmungen 65
Weitz, Paul,
Türkei und Bulgarien 38
v. Wesendonk, Legationsrat,
Marokko 36
Graf Westarp, Reichstagsabgeordneter,
Grabstätten 48
Wiedfeldt, Geheimrat,
Wiederherstellungen, Anlage 4 (Maschinen) 58
Witthoeft, Handelskammerpräses,
China und Siam 34
Woermann, Kurt,
Liberia 35
Wolf, Frl. Dr., Gertraud, bayerische Landtagsabgeordnete,
Wiederherstellungen, Anlage 4 (Tiere) 59

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22450 8728

Der Kalender des Deutsch[illegible]echtes

1922

enthält auf 136 Einzelblättern alle wichtigen Bestimmungen und Feststellungen aus dem Friedensvertrag, sowie zur Schuldfrage und übermittelt Tag für Tag in knapper Form, **was jeder Deutsche vom Friedensvertrag und über die Schuldfrage wissen muß.** / In reicher Auswahl veranschaulicht der Kalender diese Mitteilungen durch künstlerisch hervorragende Bildbeilagen, statistische Zusammenstellungen und kartographische Skizzen / Die Namen der Bearbeiter — Professor Sauerbeck Institut für Meereskunde, Ausschuß „Entlastung" — bürgen für unbedingte Zuverlässigkeit.

Preis 9,75 Mark

Der Friedensvertrag von Versailles

von **J. M. Keynes**, Professor an der Universität Cambridge

Der Verfasser beweist in knapper Form und mit zwingender Logik die Unausführbarkeit und Unmöglichkeit des Versailler Vertrages

Über 30000 Stück verkauft / **Preis 5,— Mark**

Das Verdrängungsschädengesetz

von Rechtsanwalt **Dr. Carl Purper**, Berlin
Geschäftsführer des Hilfsbundes für die Elsaß-Lothringer im Reich E. V.

(Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden. Mit Kommentar.)

7.-10. Tausend / **Preis 12,— Mark**

Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen

von **Dr. Bruno Weil**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

(Mit den in Betracht kommenden Dekreten u. Bestimmungen d. Friedensvertrags)

3.-5. Tausend / **Preis 12,50 Mark**

Das Recht der polnischen Valuta

von **Dr. Berthold Haase**, Rechtsanwalt b. d. Kammergericht u. Notar in Berlin

(Mit den in Betracht kommenden Gesetzen und Verordnungen.)

Preis 12,50 Mark

Verlag für Politik und Wirtschaft / Berlin W 35
Potsdamer Straße 45

Bismarcks Vermächtnis an die deutsche Jugend

Das schönste Buch der deutschen Familie

Noch lastet die Wucht des 3. Bandes der „Gedanken und Erinnerungen" auf dem deutschen Volke, da spricht Bismarck aufs neue zu uns. / Soeben erschienen die Briefe des Altreichskanzlers an seinen jüngeren Sohn unter dem Titel:

Bismarcks Briefe

an seinen Sohn Wilhelm

Wiederum sehen wir, was schon aus den Briefen Bismarcks an Braut und Gattin, an Schwester und Schwager bekannt war, welch zartes Gemüt in dem Recken wohnte. **Aber wie er als Vater zu seinem Sohne, zur Jugend spricht,** kannten wir noch nicht. / Die Briefe an Bill erstrecken sich über viele Jahre. Es sind Familienbriefe mit allem Charme des Augenblicks, in denen der Vater mit launigen Ratschlägen das Leben des jüngsten Sohnes begleitet. Hermann Grimm hat einmal darauf hingewiesen, daß wir in Bismarcks Briefen an die Gattin neben allem Andern Schilderungen der Natur besitzen, die zu den schönsten in deutscher Sprache gehören. In den Briefen an Bill befinden sich neue Proben davon. Und dann der gewaltige Humor, den Bismarck mit Shakespeare gemein hat. Auch hier treibt er neue, unvergängliche Blüten. / Endlich aber die Politik! Sie schweigt in Bismarck niemals. Ja, sie dringt selbst in diese Idylle ein. Aber in einer Art, daß jeder Leser die wurzelhafte Einheit zwischen Mensch und Politiker in Bismarck wieder staunend gewahr wird. Der Brief aus Nikolsburg (1866) an den 14jähr. Sohn wird ein klassisches Beispiel dafür werden, **wie man zu Knaben von Bismarcks Politik sprechen kann**

Der Preis des in den großen, schönen Lettern der König-Schwabacher-Schrift auf feinstem Persikum-Papier gedruckten und in Halbleinen gebundenen Buches beträgt 25,— Mark

Verlag für Politik und Wirtschaft / Berlin W 35

Potsdamer Straße 45

Dem deutschen Volke zur Erbauung und Erhebung in seiner schwersten Zeit!

Druck von Otto Stollberg & Co., Berlin W 35